

Sitzungsniederschrift

19. Sitzung des Stadtrates am Mittwoch, 24.11.2021 - öffentlich -

Zur Sitzung war ordnungsgemäß geladen.

Anwesend:

Vorsitzender

OB Dr. Christoph Hammer CSU

Mitglieder:

Paul Beitzer	SPD
Alexander Bromberger	Bündnis 90/Die Grünen
BM Nora Engelhard	CSU
Ulrike Fees	SPD
Holger Göttler	Freie Wähler Dinkelsbühl
Klaus Huber	CSU
Stefan Klein	Bündnis 90/Die Grünen
Julia Kubin	Freie Wähler Dinkelsbühl
Wilfried Lehr	Wählergruppe Land
Dieter Meyer	CSU
Heinrich Piott	Wählergruppe Land
David Schiepek	Bündnis 90/Die Grünen
Andreas Schirrle	CSU
Florian Schneider	CSU
Manfred Scholl	CSU
Heinrich Schöllmann	CSU
Robert Tafferner	Bündnis 90/Die Grünen
Florian Zech	CSU

Abwesend:

Mitglieder:

Dr. Matthias Lammel	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt
Hans-Peter Mattausch	CSU	Entschuldigt
2. BM Georg Piott	Wählergruppe Land	Entschuldigt
Markus Schneider	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt
Alexander Wendel	Freie Wähler Dinkelsbühl	Entschuldigt
Dr. Klaus Zwicker	SPD	Entschuldigt

Niederschrift

In der heutigen Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beschlossen und über weitere Tagesordnungspunkte beraten.

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Erhöhung der Heimentgelte im Altenpflegeheim der Hospitalstiftung | 1/018/2021 |
| 2. | Aufstellung eines Lore-Standbildes im westlichen Teil des Stadtparks - Vorstellung der Planung durch Herrn Mattausch | 3/098/2021 |
| 3. | Bürgerbus Dinkelsbühl – Digitalisierung und Outsourcing - Grundsatzbeschluss | 3/099/2021 |
| 4. | Finanzierung Parkdeck am Südring | 2/072/2021 |
| 5. | Aufstellung der Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme 2022 | 2/073/2021 |
| 6. | Vergabe - Beschaffung von 21 Buchungsmaschinen für die Parkraumbewirtschaftung Dinkelsbühl | 2/074/2021 |
| 7. | Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2020 | 2/079/2021 |
| 8. | Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO | 2/075/2021 |
| 9. | Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung | 2/076/2021 |
| 10. | Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO | 2/077/2021 |
| 11. | Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 GO | 2/078/2021 |
| 12. | Ersatzbeschaffung einer neuen LKW-Arbeitsbühne für den Bauhof Dinkelsbühl | 2/080/2021 |
| 13. | 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinkelsbühl | 2/081/2021 |
| 14. | 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss | 3/092/2021 |
| 15. | Vorhabenbez. B-Plan „Solarpark Veitswend“ (SO) mit integr. Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 19. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der vorgetragenen Einwendungen im Rahmen der öffentl. Auslegung, Billigung und Sat- | 3/093/2021 |

zungsbeschluss

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 16. | 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss | 3/095/2021 |
| 17. | Vorhabenbez. B-Plan „Solarpark Mühlbuck“ (SO) mit integrier. Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 20. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der vorgetragenen Einwendungen im Rahmen der öffentl. Auslegung, Billigung und Satzungsbeschluss | 3/096/2021 |
| 18. | Instandhaltung bzw. Instandsetzung Stadtbefestigung/-mauer - Vergabe der Leistung der Objektplanung Ingenieurbauwerke | 3/100/2021 |
| 19. | Instandhaltung bzw. Instandsetzung Stadtbefestigung/-mauer - Vergabe der Leistungen der Tragwerksplanung | 3/101/2021 |
| 20. | Kapitalverstärkungsmittel aufgrund Verluste der Bäder 2020 | SWD/023/2021 |
| 21. | Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen für eine Corona-Impfkampagne der Stadt Dinkelsbühl | 1/023/2021 |

Genehmigung der Niederschrift

Bürgerfrageviertelstunde

Es sind keine Anfragen eingegangen.

Bericht des Oberbürgermeisters

- Die Ehrungssitzung im Dezember findet pandemiebedingt nur im kleinen Rahmen statt.
- Herr Reifenberger vom Kneipp-Verein bedankte sich für die Zuwendung für das Sonnensegel i.H.v. 2.691,00 €.
- Die Sonderzahlung für die Pflegekräfte der Hospitalstiftung wurde als Corona-Prämie vom Finanzamt Ansbach genehmigt.
- Der Bayerischen Staatsregierung liegt nun ein Antrag mehrere CSU-Abgeordneter vor, im Schuljahr 2022/2023 einen Modellversuch für die Einführung einer Vorklasse fünf für Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe fünf an bayerischen Wirtschaftsschule einzuführen. Damit wird die vorhandene Vielfalt der Möglichkeit, einen mittleren Bildungsabschluss zu erreichen, attraktiver erweitert.
- Der Bewilligungszeitraum für die Sanierung der Stadt- und Zwingermauern der Altstadt wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Zuschüsse, die bis dahin nicht abgerufen sind, verfallen.

- Stadtrat Schiepek erkundigte sich, wie die Corona-Nachweise der Besucher in Hallenbad, Landestheater oder Schulen kontrolliert werden. OB Dr. Hammer wies darauf hin, dass die Nachweispflicht für Schulklassen der Schulleitung beziehungsweise den Lehrern obliegt und nicht von der Stadt kontrolliert wird. Im Hallenbad und im Landestheater gilt derzeit die 2Gplus Regelung. Diese Nachweise werden an den Eingängen kontrolliert. Im Hallenbad besteht die Möglichkeit, einen mitgebrachten Selbsttest vor dem Personal durchzuführen.
- Stadtrat Schiepek, verwies auf den Beschluss des Stadtrates vom Juni 2020, in dem es um die Aufnahme von Geflüchteten ging. Er wollte wissen, ob die Stadt seitdem Kontakt mit dem Bundesinnenministerium aufgenommen hat und über die Aufnahmebereitschaft informiert wurde und ob Dinkelsbühl bereits diesbezüglich angefragt wurde. OB Dr. Hammer bestätigte, dass dem Landratsamt eine Kopie des Beschlusses vorliegt, in dem es heißt, dass sich die Stadt dazu bereit erklärt, das Landratsamt bei der Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen, die in den Lagern an den Außengebieten der EU untergebracht sind und über die reguläre Aufnahmequote hinaus aufgenommen werden sollen, zu unterstützen. Darunter insbesondere aber Minderjährige und ihre Familien sowie Menschen mit Vorerkrankungen.
- In der dritten Anfrage von Stadtrat Schiepek erinnerte er an den Antrag seiner Fraktion im November 2020, ein „AG-Aufarbeitung“ für die NS-Geschichte zu gründen. Coronabedingt hat sich das Vorhaben verschoben. Es ist geplant, eine Arbeitsgruppe zum Thema im Februar 2022 einzuberufen, an dem von jeder Fraktion ein Vertreter sowie diverse Experten auf dem Gebiet teilnehmen.
- Zuletzt berief sich Stadtrat Schiepek auf die im Kommunalwahlkampf 202 von OB Dr. Hammer angekündigte Einstellung eines städtischen Klimaschutzmanagers. Für ihn dauert das Verfahren schon viel zu lange. OB Dr. Hammer erklärte, dass die Stadt in der Zeit seit dem Wahlkampf nicht untätig war, aber gezwungenermaßen andere Prioritäten setzen musste. Die notwendige intensive Beschäftigung mit dem Klimaschutzmanager war deshalb nicht möglich. Die Verwaltung wird jedoch mit der Stadt Feuchtwangen Kontakt aufnehmen, die zwischenzeitlich einen Klimamanager ausgeschrieben hat und hofft darauf, von dort eine gewisse Hilfestellung zu erhalten.
- Stadtrat Beitzer erkundigte sich über die von der Verwaltung zugesagte Verkehrszählung in den Schmiedsgassen und der Bauhofstraße, in denen durch die Einbahnstraßenregelung in den Sommermonaten am Weinmarkt, die Verkehrsbelastung besonders stark ist. OB Dr. Hammer informierte über ein bereits geplantes Treffen mit den Anwohnern, dass coronabedingt auf das Frühjahr verschoben werden musste. Die Ergebnisse der Messung der Polizei steht noch aus.
- Stadtrat Zech äußerte seine Besorgnis über die gefährliche Verkehrssituation für die Fußgänger am Übergang am Gustav-Adolf-Haus, da die Gegenseite durch die Baumaßnahme Rose nicht begehbar ist. OB Dr. Hammer erklärte, dass ein Parkverbot zwar sinnvoll, aber leider nicht befolgt werden würde. Ein Blumenkübel wird dort aufgestellt, sodass PKW-Fahrer nicht mehr die Möglichkeit haben, dort zu parken.

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 1/018/2021

Berichterstatter: Staufinger, Thomas
Betreff: Erhöhung der Heimentgelte im Altenpflegeheim der Hospitalstiftung

Sachverhaltsdarstellung:

Über einen längeren Zeitraum haben die Pflegesatzverhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände stattgefunden. Folge dieser Verhandlungen ist neben einer Erhöhung der Sachkosten auch die sukzessive Anpassung der Gehälter an einen Haustarif, der an den TVÖD angelehnt ist.

Die jetzt ausgehandelten Beträge werden als Lohnerhöhung an die Mitarbeiter/innen - maximal bis zum Erreichen des Tariflohnes – weitergegeben.

Folgende Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI könnte – vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates - getroffen werden:

Pflegesätze:

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1	42,63 EUR täglich (bisher 41,44)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 2	58,15 EUR täglich (bisher 55,26)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 3	74,32 EUR täglich (bisher 71,43)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 4	91,18 EUR täglich (bisher 88,29)
Pflegebedürftige des Pflegegrades 5	98,74 EUR täglich (bisher 95,85)

Für **Unterkunft und Verpflegung** könnte unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad folgendes Entgelt vereinbart werden:

Unterkunft	11,46 EUR täglich (bisher 11,56)
Verpflegung	12,63 EUR täglich (bisher 12,41)

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der vorstehenden Erhöhung der Heimentgelte zum 01.12.2021 besteht Einverständnis. Auf Grundlage des ausgehandelten Ergebnisses ist eine entsprechende Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Beschluss:

Mit der vorstehenden Erhöhung der Heimentgelte zum 01.12.2021 besteht Einverständnis. Auf Grundlage des ausgehandelten Ergebnisses ist eine entsprechende Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 3/098/2021

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Aufstellung eines Lore-Standbildes im westlichen Teil des Stadtparks - Vorstellung der Planung durch Herrn Mattausch

Sachverhaltsdarstellung:

Private Sponsoren und die Stiftung zur Pflege des Brauchtums in Dinkelsbühl haben angeregt ein Lore-Standbild im Stadtpark aufzustellen. Das Standbild mit einer Figurengruppe wird als Bronzeguss ausgebildet, hat eine Höhe von 1,60 m und steht auf einem Sandsteinsockel. Das Standbild steht in einer kreisrunden Fläche, die als wassergebundene Decke ausgebildet und mit einer Pflasterzeile eingerahmt wird. Als Standort wurde die Rasenfläche im westlichen Teil des Stadtparks nahe der Standfigur des „Dinkelsbauers“ ausgewählt. Herr Mattausch wird die Maßnahme im Stadtrat vorstellen

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum Beschluss:

Die Maßnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2022 eingestellt.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö2
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Die Maßnahme wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2022 eingestellt.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

24.11.2021

Vorlagennummer:

3/099/2021

Berichterstatter:

Wüstner, Klaus

Betreff:

Bürgerbus Dinkelsbühl – Digitalisierung und Outsourcing - Grundsatzbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Auf die Vorstellung „Digitalisierung im Bürgerbus-Fahrbetrieb“
mittels Powerpoint-Präsentation
während der Stadtratssitzung am 24.11.2021
wird hingewiesen.

Bürgerbus Dinkelsbühl

**Digitalisierung des Fahrbetriebs im Frühjahr 2021 und
Outsourcen der Verwaltungsarbeiten ab Mitte 2022**

Erinnerung an den Grundsatzbeschluss des Stadtrates hinsichtlich der Einführung des Bürgerbusses lt. Stadtratsbeschluss vom 22.05.2019 (Auszug):

"Bürger fahren für Bürger" – lautet das Motto

„Ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer fahren mit dem Bürgerbus (Kleinbus mit 8 Fahrgastplätzen) auf der Rufbus-Basis, holen Bürger ab und bringen sie auch wieder zurück – kostenlos.

Insbesondere nicht mobile und gehandicapte Bürger sollen durch den Dinkelsbühl-Bürgerbus die Möglichkeit bekommen, direkt von Zuhause abgeholt und zum gewünschten Ziel, wie beispielsweise zum Arzt, zum Supermarkt, zum Seniorennachmittag oder auch zu einer Freizeitveranstaltung für Jugendliche gebracht zu werden. Natürlich bringt der Bürgerbus die Fahrgäste auf Wunsch auch wieder nach Hause. Den Bus kann man ganz einfach über einen Anruf auf dem Handy der FahrerIn oder des Fahrers bestellen – und das während des Dienstbetriebs und an allen Werktagen. Der/die Angerufene notiert die Adresse, die Uhrzeit und das Ziel ins Fahrtenbuch, so dass z.B. der Fahrer am nächsten Tag gleich seine Aufträge erkennt. Angefahren werden montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr alle Ziele innerhalb des Stadtgebietes von Dinkelsbühl, bei der Art des Ziels gibt es dabei keine Einschränkungen.“

Der Bürgerbus (Dienst seit dem 04.11.2019) hat sich bewährt und kommt in der Dinkelsbühler Bevölkerung gut an. Gerade ältere und sonst nicht mehr mobile Personen schätzen diese Einrichtung der Stadt Dinkelsbühl sehr und erklären sich dankbar für die ihnen sich bietenden neuen Möglichkeiten. Weniger gut ist die Buchungspraxis bzw. die Bestellung von Fahrten bei den Fahrern. Das Telefonat unter der bekannten Rufnummer 902-400 läuft direkt beim Fahrer auf. Dieser merkt sich die Bestellung entweder bei der Entgegennahme über die Freisprechanlage und trägt sie dann in Fahrtenlisten ein oder ruft bei der sich nächst bietenden Gelegenheit zurück. Im ersten Fall kann es sein, dass zu dem bestellten Termin schon eine Eintragung vorliegt und dann neu verhandelt werden muss, im zweiten Fall kann es sein, dass die Telefon-Nummer unterdrückt ist und der Bürgerbusfahrer bzw. die BürgerbusfahrerIn den/die sicher frustrierte(n)

AnruferIn nicht erreichen. Die nächste Krux ist das Eintaxieren der Zeiten, welcher der Fahrer/die Fahrerin am nächsten Tag braucht um von A nach B zu kommen damit sich nicht zwei Termine überschneiden. Glücklicherweise der Fahrer/die Fahrerin, welche(r) die Schrift des Fahrers/der Fahrerin vom Vortag lesen kann. Alles in allem: ein unerträglicher Zustand, wenn man dabei noch den Umstand bedenkt, dass die Ablenkung durch das Anrufen zudem eine Gefahr für den Bürgerbusfahrer/die Bürgerbusfahrerin bedeutet.

Während das Bürgerbus-Team in Zusammenarbeit mit der Verwaltung infolge der notwendigen Abhilfe des Problems mit Anrufen und der Zettelwirtschaft bereits seit über einem Jahr in Sachen Digitalisierung am Ball ist und man zwischenzeitlich mit der door2door GmbH (die Verwaltung hat von door2door über die Stadt Freyung und den Markt Murnau Kenntnis bekommen) verhandelt hat, konnte man mit der ioki GmbH (die Stadtwerke Feuchtwangen sind im Gespräch mit ioki), einer 100%igen Tochter der Deutschen Bahn ein weitaus günstigeres Angebot für ein gleichwertiges Produkt erhalten. Man darf davon ausgehen, dass der Einstieg und auch die jährlichen Betriebskosten mit nur einem Viertel zum ersten Angebot stehen.

Hinweis: Förderungen allein für die Digitalisierung sind nicht möglich, erst Recht nicht für den ehrenamtlichen Bürgerbus-Betrieb. In dieser Richtung hat sich die Verwaltung vergeblich bemüht. Förderungen sind dann möglich, wenn ein Bürgerbus-Projekt erstmalig entsteht, der ganze Betrieb haltestellenmäßig mit Konzession der Regierung abgearbeitet wird, in den Personennahverkehr eingebunden ist, die Fahrer einen Personenbeförderungsschein haben und im Übrigen der Fahrbetrieb ausgeschrieben wird (in Freyung hat der örtliche Busunternehmer den Zuschlag erhalten und im Markt Murnau ein Start-Up – Unternehmen).

Angebot der ioki GmbH vom 29.10.2021

Einstiegspreis:

3.1 Integration & Consulting – die individuelle Einrichtung des ioki-Betriebssystems - Einmalige Leistungen - - Beauftragung über den Vertrag über die Erbringung von Integration & Consulting Consulting-Leistungen („Vertrag zur Einrichtung des Betriebssystems“) -	Preis gesamt in € (netto, inkl. Reisekosten)
Technische Einrichtung - mit virtuellem Aufsatz (Absprachen, Schulungen, Trainings, etc.) Veranschlagte Personentage Projektmanagement: 6 Tage à 990,00€ Tagessatz Veranschlagte Personentage Produktentwicklung: 5 Tage à 1290,00€ Tagessatz	12.390,00

Monatliche Leistungen – Software-Lizenz

3.2 ioki-Betriebssystem – Ihre monatliche Software-Lizenz - Monatliche Leistungen mit vierteljährlicher Abrechnung - Preisstaffelungen zählen pro Bediengebiet (Plattformumgebung/App) - Beauftragung über den Vertrag über IT- und Unterstützungsleistungen in Form der Bereitstellung der ioki-Plattform und -Services („Plattformlizenzvertrag“) - Die Gebühren des externen Payment-Service-Providers inkl. jeglicher Kosten die mit der Abwicklung von Zahlungen bei der Fahrgastvermittlung und Abrechnung anfallen, werden gesondert in Rechnung gestellt und sind unter https://stripe.com/de/pricing einsehbar	Preis pro Einheit in € (netto, inkl. Reisekosten)
Ihre Kalkulation Fahrzeugdisposition über Betriebssystem bis 5 Fahrzeuge:	pro Fahrzeug/Monat 750,00

Die Eingabe bzw. das Buchen der einzelnen Fahrten im System kann jeder Bürger über eine App am Smartphone oder via Internet vom PC aus vornehmen. Die meisten Interessenten werden aber noch mit dem Telefon unter der **902-400** den Bürgerbus bestellen wollen. Nachdem jetzt die BusfahrerInnen nicht mehr von den Anrufen behelligt werden sollen, muss parallel zu den Fahrzeiten eine Alternative zur Verfügung stehen. Eine Möglichkeit ist die Fahrwunschzentrale der DB Regio (Call-Center). Ohne dass die Bürgerbus-Rufnummer geändert werden muss, erreicht jede(r) AnruferIn unter dieser Nummer das Call-Center und dieses gibt die gewünschte Fahrt in das System ein.

Sonderangebot der DB Regio Bus Bayern GmbH – Nbg. – weil der Bürgerbus ehrenamtlich betrieben wird:

Grundlage für die Kalkulation:

Entgegennahme der Anrufe in der Zeit Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr

Volumen ca. 10 Anrufe pro Tag entspricht 2500 Anrufe pro Jahr

Buchung über IOKI

Unser Angebot:

Fixbetrag pro Monat 440,- Euro netto inklusive 208 Anrufe pro Monat.

Spitzabrechnung nach 12 Monaten. Jeder Anruf über 2500 pro Jahr wird mit 2,20 Euro nachberechnet.

Angedacht ist auch das Outsourcen der Verwaltungsarbeiten in Sachen Bürgerbus. Aufgrund personeller Veränderungen im Bereich der Bauverwaltung bzw. des Eintretens von Herrn Klaus Wüstner in den Ruhestand besteht die Gelegenheit, die Verwaltungsarbeiten aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb auszugliedern und auf ihn und damit außerhalb des Rathausbetriebs zu übertragen.

Zusammenstellung:

Digitalisierung

Einmalig:		
Für den Einstieg - brutto:	= 14.744,10 €	

	Jährlich:
Service/Serverleistungen/Fahrzeugdisposition über Betriebssystem = 750 € x 12 plus MWSt. = brutto:	10.710,00 €
Call-Center, DB-Regio-Fahrwunschzentrale Telefondienst für die Zeit Mo – Fr, jew. 8:00 – 17:00 Uhr (440 € x 12 Monate zuzügl. MWSt.) – brutto:	6.283,20 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen für 2022 rd. 32.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja (werden im Haushaltsplan eingestellt) 35.000,00 € bei HSt.: 0.8201.6374
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit der Einführung des digitalisierten Fahrdienstbetriebes (Bürgerbus) besteht im Grundsatz Einverständnis.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20211124/Ö3

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Mit der Einführung des digitalisierten Fahrdienstbetriebes (Bürgerbus) besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/072/2021

Berichterstatter: Schlosser, Patricia
Betreff: Finanzierung Parkdeck am Südring
Sachverhaltsdarstellung:

Mit Beschluss vom 29.07.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, Kontakt mit der Regierung von Mittelfranken bezüglich der Förderfähigkeit eines zusätzlichen 5. Parkdecks mit 29 Stellplätzen aufzunehmen.

Nachdem der von der Regierung geforderte Bedarfsnachweis erbracht werden konnte, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.09.2021 den Bau eines Parkdecks mit 144 Stellplätzen beschlossen.

Es ist folgender Finanzierungsplan vorgesehen:

Gesamtkosten: **3.900.000,00 €**

abzüglich nicht zuwendungsfähige Kosten:

- 10 Stellplätze vor der ehem. Hauptschule: 35.000,00 €
- 35 Stellplätze auf dem bestehenden Platz: 122.500,00 €
- Kiss and Go-Plätze 72.300,00 €

zuwendungsfähige Kosten: 3.670.200,00 €

Zuweisung Städtebauförderung (60%): 2.202.130,00 €

verbleibende Eigenmittel: 1.697.900,00 €

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 3.900.000 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 2.289.000 € bei HSt.: 1.6812.9500
3. Die übrigen Mittel von 1.611.000 € werden 2022 ff. im Haushalt veranschlagt.

Vorschlag zum **Beschluss:**
Mit dem Finanzierungsplan besteht Einverständnis.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö4
Ja 17 Nein 2 Anwesend 19

Beschluss:
Mit dem Finanzierungsplan besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/073/2021

Berichterstatter: Schlosser, Patricia
Betreff: Aufstellung der Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme 2022

Sachverhaltsdarstellung:

Für die Aufstellung und Fortschreibung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes 2022 ist der Regierung von Mittelfranken zum 01.12.2021 eine Bedarfsmitteilung vorzulegen.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine Fortschreibung/Aktualisierung der Anmeldung für das Programmjahr 2021.

Die Bedarfsmitteilung dient insbesondere der Bereitstellung der Mittelkontingente, eine Entscheidung über die Durchführung und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen ist damit nicht verbunden und erfolgt zu gegebener Zeit mit separaten Durchführungs- und Finanzierungsbeschlüssen. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 60 % der förderfähigen Kosten – in Ausnahmefällen kann dieser jedoch höher ausfallen.

Für die Förderinitiative „Innen statt Außen“ der Bayerischen Staatsregierung, über die die Neugestaltung des Schweinemarkts sowie die Sanierung des „Haus B“ abgewickelt wurden/werden, ist eine separate Bedarfsmitteilung einzureichen. Der Sitzungsvorlage sind daher zwei Anlagen beigelegt.

Anlagen:

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2022

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung Programm Innen statt Außen 2022

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit den vorgelegten Bedarfsmitteilungen für das Programmjahr 2022 besteht Einverständnis.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö5
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Mit den vorgelegten Bedarfsmitteilungen für das Programmjahr 2022 besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/074/2021

Berichterstatter: Schlosser, Patricia
Betreff: Vergabe - Beschaffung von 21 Buchungsaufmachern
für die Parkraumbewirtschaftung Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Im Nachgang zur Stadtratssitzung am 19.05.2021, in der die Aufhebung des Verfahrens und die anschließende Einleitung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Abs. 5 VgV i. V. m. § 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV beschlossen wurde, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Büros SSP Consult und Hitzler Ingenieure 6 Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Nach Ablauf des Schlusstermins für die Abgabe des Erstangebots gingen 3 Angebote form- und fristgerecht ein. Im Anschluss an die Bietergespräche musste das laufende Verfahren kurzzeitig pausiert werden, da die Anforderungen aus § 13 StVO und dem Datenschutz überprüft werden mussten.

Den Parkplatzsuchenden muss es möglich sein, auf öffentlichen Straßen den Pkw abzustellen, ohne, dass die persönlichen Daten (Eingabe des Kennzeichens) preisgegeben werden müssen. Zukünftig muss also neben dem Parkvorgang mittels Kennzeichenerfassung auch die Option angeboten werden, einen Parkschein zu lösen.

Die Bieter wurden daraufhin über die zusätzliche Funktionalität der Buchungsaufmachern durch eine texthafte Ergänzung der Vergabeunterlagen mit erneuter Angebotsfrist (18.11.) informiert. Da der Verwaltung die Angebotsauswertung samt Vergabeempfehlung zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage noch nicht vorlagen, wird das Ergebnis mündlich in der Sitzung vorgetragen.

Die Haushaltsmittel werden 2022 bereitgestellt

Vorschlag zum Beschluss:

Mit dem in der Sitzung vorgestellten Vergabevorschlag an die Firmafür die Beschaffung von 21 Buchungsaufmachern besteht Einverständnis.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö6
Ja 17 Nein 2 Anwesend 19

Beschluss:

Mit dem in der Sitzung vorgestellten Vergabevorschlag an die Firma Automatentechnik Baumann GmbH aus Luhe-Wildenau mit Gesamtkosten von 357.774,69 € für die Beschaffung von 21 Buchungsaufmachern besteht Einverständnis.

Frau Stadtbaumeisterin Vonhold wird die Farbgestaltung der Aufmachern übernehmen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/079/2021

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzen-
den über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahres-
rechnung 2020

Sachverhaltsdarstellung:

Herr 2. Bürgermeister Piott, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl und der Hospitalstiftung Dinkelsbühl.

Vorschlag zum **Beschluss:**
Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö7
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/075/2021

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2020 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 29.07.2021 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr 2. Bürgermeister Piott, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage:

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2020 der Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20211124/Ö8

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/076/2021

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gemäß Art. 102 Gemeindeordnung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 29.07.2021 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Anlage:

Jahresrechnungsergebnis 2020 der Stadt Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO die Entlastung für die Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö9
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO die Entlastung für die Jahresrechnung 2020 der Stadt Dinkelsbühl.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/077/2021

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl
- Feststellung gem. Art. 102 GO

Die Jahresrechnung 2020 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 29.07.2021 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr 2. Bürgermeister Piott, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

Anlage:
Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö10
Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/078/2021

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl
- Entlastung gemäß Art. 102 GO

Sachverhaltsdarstellung:

Die Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 29.07.2021 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

Anlage:

Jahresrechnungsergebnis 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

Vorschlag zum **Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö11
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2020 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/080/2021

Berichterstatter: Wegert, Walter

Betreff: Ersatzbeschaffung einer neuen LKW-Arbeitsbühne für den Bauhof Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Auch die bisherige Arbeitsbühne des Bauhofs ist den Flammen zum Opfer gefallen. Der Bauhofleiter bemühte sich schon seit längerer Zeit, ein geeignetes Fahrzeug zu finden. Ein neues Gerät würde rund 300.000 € kosten und hätte eine Lieferzeit von über einem Jahr. Die Gebrauchtfahrzeuge auf den entsprechenden Plattformen im Internet sind häufig älter als 15 Jahre, kosten aber häufig noch über 100.000 €.

Jetzt hat sich sehr kurzfristig eine Lösung ergeben. Die Fa. Horlacher aus Cailsheim hat uns die schon mehrmals angemietete LKW-Arbeitsbühne Palfinger P300 KS zum Kaufangeboten. Der Kaufpreis für das 8 Jahre alte Fahrzeug würde 166.005 € betragen. Die Arbeitsbühne hat eine Arbeitshöhe von 30 Metern, die für Arbeiten an den städtischen Wehranlagen und Gebäuden, im Bereich der Baumpflege sowie bei Brandeinsätzen sehr vorteilhaft ist. Nachdem die permanente Anmietung (500 € Tagemiete) äußerst unwirtschaftlich wäre, schlägt die Verwaltung vor, dieses Angebot anzunehmen. Die Lieferzeit beträgt 2-3 Wochen.

Vom Versicherer wird ein Ersatz von rund 80.000 Euro erwartet.

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Die Mittel können im Haushalt 2021 durch Mehreinnahmen bei der Zuführung vom Vermögenshaushalt gedeckt werden.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Mit dem Kauf der LKW-Arbeitsbühne Palfinger P300 KS, Trägerfahrzeug MAN 7,49 t TGL, Baujahr 2013, zum Preis von 166.006 € besteht Einverständnis.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20211124/Ö12

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Mit dem Kauf der LKW-Arbeitsbühne Palfinger P300 KS, Trägerfahrzeug MAN 7,49 t TGL, Baujahr 2013, zum Preis von 166.006 € besteht Einverständnis.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 2/081/2021

Berichterstatter: Pollet, Christine
Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 20.10.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, der Fa. Bestattungen Wendel e. K. für die Friedhofs- u. Bestattungsleistungen auf dem Friedhof Dinkelsbühl u. Weidelbach den Zuschlag zu erteilen; die hierzu erforderliche Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von 4 Jahren wurde zum 01.12.2021 unterzeichnet.

Daraus resultiert, dass die Friedhofsgebührensatzung entsprechend dem Leistungsverzeichnis angepasst werden muss. Die Drittleistungen wurden in die Zweite Änderungssatzung in § 5 u. § 6 eingearbeitet. Der bisherige Posten „vorübergehende Aufbewahrung einer Urne in der Leichenhalle“ mit 80,00 €/ Fall wurde gestrichen, da die Urnen mittlerweile fast ausschließlich erst zur Bestattung vom jeweiligen Bestattungsinstitut gebracht werden.

Beispielsweise reduzieren sich die Friedhofs- u. Bestattungsleistungen ab 01.12.2021 z. B.

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| - für Sarg-Erdbestattung Erwachsene | von 1.250,00 € auf 620,00 € |
| - für Urnen-Erdbestattung | von 595,00 € auf 295,00 € |
| - für Urnenbestattung in Nische | von 420,00 € auf 240,00 € |

Die neuen Bestattungsgebühren können der beiliegenden Satzung entnommen werden.

Anlage:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vorschlag zum Beschluss:

Mit dem Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung besteht Einverständnis. Die beiliegende Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

19. Sitzung des Stadtrates Beschlussnummer: SR/20211124/Ö13
Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Mit dem Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung besteht Einverständnis. Die beiliegende Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 3/092/2021

Berichterstatter: Herzog, Daniel

Betreff: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2020 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Veitswend".

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (§ 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Veitswend“.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für Wälder dargestellt. Diese Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht jew. vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692, 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend. Der Geltungsbereich der (19.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Planunterlagen das Planungsbüro PUNCTOPLAN, Augsburg Str. 17, 86551 Aichach beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.07.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.07.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 03. August bis einschließlich 04. September 2020 und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat zeitversetzt vom 20. August bis 28. September 2020 stattgefunden.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Von Behörden und Trägern öffentlicher Belange lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen vor. Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 21.04.2021 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.04.2021 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 07.05.2021 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitversetzt wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021 vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl einsehen und die Planunterlagen (den Planentwurf zur 19. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und den Umweltbericht vom 21.04.2021, die Stellungnahmen der Behörden, die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden durch den Stadtrat, den Stadtratsbeschluss bezüglich Abwägung, Billigung und Auslegung, die artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.04.2021, den Prüfbericht für das Blindgutachten vom 08.04.2021 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurden keine Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Fast zeitgleich wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange wurden vier Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 24 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 24 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Auszug 19. Flächennutzungsplanänderung (Planentwurf i.d.F. vom 24.11.2021) - Planung:



Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange bzw. der Stellungnahmen und der Bestätigung der Planunterlagen (Plan zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begrün-

dung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.11.2021) kann die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden.

Anlagen:

AL - 01 - Abwägung-Behördenbet-19-Änd-FNP-SP-Veitswend-24-11-21

AL - 02 - 19.-FNP-Änd-PLAN-Solarpark-Veitswend-24-11-2021

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- ⇒ Begründung-zur-19-FNP-Änderung-SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Umweltbericht-zur-19-FNP-Änderung-SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Artenschutzrechtliche-Prüfung- SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Prüfbericht-Blendgutachten-PVA-Veitswend-07.10.2021

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden vier Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind.

Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen jeweils in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Veitswend“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der Plan zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Feststellung

Die vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburgener Straße 17 gefertigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit verbindlich

festgestellt. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“.

Die Öffentlichkeit, sowie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20211124/Ö14

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden vier Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind.

Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen jeweils in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Veitswend“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der Plan zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Feststellung

Die vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburgs Straße 17 gefertigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit verbindlich festgestellt. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“.

Die Öffentlichkeit, sowie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

Vorab wurde über den Antrag von Stadtrat Beitzer abgestimmt:

Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde soll angenommen werden.

Ja 14 Nein 5 Anwesend 19

Antrag wurde abgelehnt.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 3/093/2021

Berichtersteller: Herzog, Daniel

Betreff: Vorhabenbez. B-Plan „Solarpark Veitswend“ (SO) mit integr. Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 19. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der vorgetragenen Einwendungen im Rahmen der öffentl. Auslegung, Billigung und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Bauvoranfrage bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf den Grundstücken Flur-Nrn. 692 und 696, sowie auf der Teilfläche der Flur-Nr. 690 der Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat am 05. Februar 2020 zugestimmt. Es wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zu empfehlen.

Der Vorhabenträger der Maßnahme hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburger Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (19. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Dieser Durchführungsvertrag wurde von der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger am 11.05.2021 abgeschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Sondergebiet für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz für den Bereich „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 692 und 696 sowie eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flur-Nr. 690 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 6,6243 ha, wovon insgesamt 5,3150 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Linzenholzweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1281), im Osten durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Tiefackerweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1231), im Süden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Veitswender Triebweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1230) und im Westen durch die Autobahn A7. Das Plangebiet liegt ca. 490 m westlich von Veitswend. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (19.) Flächennutzungsplanänderung.

Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“
(nicht maßstäblich – Planentwurf i.d.F. vom 24.11.2021)



Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt gänzlich auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.Nr. 692, 696 und aus 690 Gmkg. Weidelbach bzw. wird auf diesen Flächen nachgewiesen (vgl. Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Anlage 02 zur Beschlussvorlage).

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.07.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“ i.d.F. vom 22.07.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 03. August bis einschließlich 04. September 2020 und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat zeitversetzt vom 20. August bis 28. September 2020 stattgefunden. Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Von Behörden und Trägern öffentlicher Belange lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen vor. Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 21.04.2021 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.04.2021 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 07.05.2021 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitversetzt wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021 vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl einsehen und die Planunterlagen (den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“, die Begründung und den Umweltbericht, vom 21.04.2021, die Stellungnahmen der Behörden, die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden durch den Stadtrat, den Stadtratsbeschluss bezüglich Abwägung, Billigung und Auslegung, die artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.04.2021, den Prüfbericht für das

Blendgutachten vom 08.04.2021 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurde keine Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Fast zeitgleich wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange wurden sieben Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 30 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 30 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange bzw. der Stellungnahmen und der Bestätigung der Planunterlagen kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ als Satzung beschlossen werden.

Anlagen:

AL - 01 - Abwägung-Behördenbet-vorhabenbez-BPlan-SP-Veitswend-24-11-21

AL - 02 - vorhabenbez-BPlan-PLAN-Satzung-Veitswend-24-11-2021

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- ⇒ Begründung-vorh-BPlan-SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Umweltbericht-vorh-BPlan-SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Artenschutzrechtliche-Prüfung- SP-Veitswend-24.11.2021
- ⇒ Prüfbericht-Blendgutachten-PVA-Veitswend-07.10.2021

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen vorgetragen wurden. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden sieben Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Er-

schließungsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Satzung

Der vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburger Straße 17 ausgearbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit „Planzeichnung“, „Zeichnerische Festsetzungen“ und „Textliche Festsetzungen“ in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext hierzu steht zwischen Präambel und Legende im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 19. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20211124/Ö15

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) keine Stellungnahmen mit Hinweisen bzw. Einwendungen vorgetragen wurden. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden sieben Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind. Bei der Anlage 01 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. der Anlage 01 ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Satzung

Der vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburgener Straße 17 ausgearbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit „Planzeichnung“, „Zeichnerische Festsetzungen“ und „Textliche Festsetzungen“ in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext hierzu steht zwischen Präambel und Legende im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 19. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 3/095/2021

Berichterstatter: Herzog, Daniel

Betreff: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (parallel zum Verfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“) – Abwägung der Einwendungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigung - Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2020 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Anlass der Änderung war die von einem Vorhabenträger beantragte und vom Stadtrat bestätigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Mühlbuck".

Der Flächennutzungsplan ist als der vorbereitende Bauleitplan die Grundlage, aus dem sich Bebauungspläne zu entwickeln haben (§ 8 Abs. 2 BauGB). Nachdem das Vorhaben und entsprechend der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan nicht stimmig ist, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung. Diese 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Mühlbuck“.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes weist im Änderungsbereich eine Sonderbaufläche (S) gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aus – bisher war dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Fläche für Freizuhaltende Talräume dargestellt. Diese Änderung war Gegenstand und Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses mit dem Vorentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht jew. vom 22.07.2020.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach. Der Geltungsbereich der (20.) Flächennutzungsplanänderung deckt sich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mühlbuck“. Der Vorhabenträger hat für die Erstellung der Planunterlagen das Planungsbüro PUNCTOPLAN, Augsburg Str. 17, 86551 Aichach beauftragt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.07.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 22.07.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 03. August bis einschließlich 04. September 2020 und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat zeitversetzt vom 20. August bis 28. September 2020 stattgefunden.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen, erst mit Schreiben vom 07.10.2020, bei der Stadt Dinkelsbühl eingegangen am 14. Oktober 2020, wurde ein Einwand aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

Der nicht fristgemäß vorgetragene Einwand hätte unberücksichtigt bleiben können, der Vorhabenträger hat jedoch darum gebeten, den Einwand bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu würdigen – und nicht erst bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Auch von Behörden und Trägern öffentlicher Belange lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen vor. Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 21.04.2021 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.04.2021 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 07.05.2021 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitversetzt wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021 vorgenommen. Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl einsehen und die Planunterlagen (den Planentwurf zur 20. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und den Umweltbericht vom 21.04.2021, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden, die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden durch den Stadtrat, den Stadtratsbeschluss bezüglich Abwägung, Billigung und Auslegung, die artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.04.2021, den Prüfbericht für das Blendgutachten vom 08.04.2021 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurden zwei Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 15 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der Bürgerschaft und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 15 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Fast zeitgleich wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange wurden fünf Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Die Anlage (02) mit den Blättern 01 bis 26 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 26 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Auszug 20. Flächennutzungsplanänderung (Planentwurf i.d.F. vom 24.11.2021) - Planung:



Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange bzw. der Stellungnahmen und der Bestätigung der Planunterlagen (Plan zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 24.11.2021) kann die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt werden.

Anlagen:

AL - 01 - Abwägung-Öffentl-20-FNP-Änd-SP-Mühlbuck-24-11-21

AL - 02 - Abwägung-Behördenbet-20-Änd-FNP-SP-Mühlbuck-24-11-21

AL - 03 - 20.-FNP-Änd-PLAN-Solarpark-Mühlbuck-24-11-2021

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- ⇒ Begründung-zur-20-FNP-Änderung-SP-Mühlbuck-24.11.2021
- ⇒ Umweltbericht-zur-20-FNP-Änderung-SP-Mühlbuck-24.11.2021
- ⇒ Artenschutzrechtliche-Prüfung-SP-Mühlbuck-24.11.2021
- ⇒ Prüfbericht-Blendgutachten-PVA-Mühlbuck-07.10.2021

Vorschlag zum Beschluss:

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) zwei Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden fünf Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind.

Bei den Anlagen 01 und 02 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen jeweils in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. den Anlage 01 und 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mühlbuck“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und Anlage 02 (Beteiligung der Behörden) der Plan zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Feststellung

Die vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburger Straße 17 gefertigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit verbindlich festgestellt. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mühlbuck“.

Die Öffentlichkeit, sowie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20211124/Ö16

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) zwei Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen von den BürgerInnen vorgetragen wurden, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden fünf Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind.

Bei den Anlagen 01 und 02 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen jeweils in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. den Anlage 01 und 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Planentwurf zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Mühlbuck“ vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und Anlage 02 (Beteiligung der Behörden) der Plan zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Feststellung

Die vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburger Straße 17 gefertigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit verbindlich festgestellt. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf folgenden Bereich: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mühlbuck“.

Die Öffentlichkeit, sowie auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Änderungsvorschläge, Einwendungen oder auch nur Hinweise vorgetragen haben, sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des

Stadtrates

am

24.11.2021

Vorlagennummer:

3/096/2021

Berichterstatter:

Herzog, Daniel

Betreff:

Vorhabenbez. B-Plan „Solarpark Mühlbuck“ (SO) mit integrier. Vorhaben- und Erschließungsplan (parallel zur 20. Änd. des Flächennutzungsplanes) – Abwägung der vorgetragenen Einwendungen im Rahmen der öffentl. Auslegung, Billigung und Satzungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer Bauvoranfrage bei der Stadt Dinkelsbühl angefragt, ob mit der Errichtung eines Solarparks auf den Grundstücken Flur-Nrn. 138, 139 und 142, sowie auf Teilflächen der Flur-Nrn. 140 und 141 der Gmkg. Weidelbach Einverständnis besteht. Der Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss hat am 05. Februar 2020 zugestimmt. Es wurde vom Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Stadtrat die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dazu eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zu empfehlen.

Der Vorhabenträger der Maßnahme hat aufgrund der positiven Beurteilung durch den Bauausschuss das Planungsbüro PUNCTOplan, Augsburg, Straße 17, 86551 Aichach, beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ auf der Grundlage einer gleichlautenden Flächennutzungsplanung. Damit Bebauungsplan und Flächennutzungsplan inhaltlich harmonisieren wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (20. Änderung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die Zulässigkeit von Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich abschließend (§ 30 Abs. 2 BauGB). Er darf jedoch nur erlassen werden, um neues (bzw. zusätzliches) Baurecht zu schaffen. Voraussetzung ist außerdem, dass der Vorhabenträger zur Durchführung des Projekts bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung in einer bestimmten Frist und zur gänzlichen Tragung der Planungs- und Erschließungskosten bis hin zum Ausgleich verpflichtet. Dieser Durchführungsvertrag wurde von der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger am 11.05.2021 abgeschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Sondergebiet für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz für den Bereich „Solarpark Mühlbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst die Flächen mit den Flur-Nrn. 138, 139 und 142 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 140 und 141 der Gemarkung Weidelbach und hat eine Größe von 5,5894 ha, wovon insgesamt 4,0556 ha mit Photovoltaik-Modulen überbaut werden sollen. Die räumliche Abgrenzung erfolgt im Norden durch den angrenzenden Waldbestand, im Osten durch die Autobahn A7, im Süden durch den Autobahnparkplatz „Mühlbuck“ bzw. durch den öffentlichen Feld- und Waldweg „Oberer Hutteilweg“ (Bestandsverzeichnis-Blatt-Nr. 1245) und im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Weidelbach (Bayern) und Baden-Württemberg. Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich von Weidelbach. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Geltungsbereich der (20.) Flächennutzungsplanänderung.

Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“
(nicht maßstäblich – Planentwurf i.d.F. vom 24.11.2021)



Die Festsetzung als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar und muss ausgeglichen werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt gänzlich auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flst.Nr. 138 und 142 Gmkg. Weidelbach bzw. wird auf diesen Flächen nachgewiesen (vgl. Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Anlage 03 zur Beschlussvorlage).

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 22.07.2020 in öffentlicher Sitzung nicht nur den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Mühlbuck“ i.d.F. vom 22.07.2020 gebilligt, sondern auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 03. August bis einschließlich 04. September 2020 und die frühzeitige Behördenbeteiligung hat zeitversetzt vom 20. August bis 28. September 2020 stattgefunden. Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen, erst mit Schreiben vom 07.10.2020, bei der Stadt Dinkelsbühl eingegangen am 14. Oktober 2020, wurde ein Einwand aus der Öffentlichkeit vorgetragen. Der nicht fristgemäß vorgetragene Einwand hätte unberücksichtigt bleiben können, der Vorhabenträger hat jedoch darum gebeten, den Einwand bereits im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu würdigen – und nicht erst bei der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Auch von Behörden und Trägern öffentlicher Belange lagen Hinweise, Änderungsvorschläge und Einwendungen vor. Der Stadtrat hat sich mit den Hinweisen, Änderungsvorschlägen und Einwendungen in seiner Sitzung vom 21.04.2021 beschäftigt bzw. die Abwägung vorgenommen, den Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.04.2021 bestätigt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 stattgefunden. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 07.05.2021

durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung (FLZ). Zeitversetzt wurde die Unterrichtung der Behörden (durch das Planungsbüro) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021 vorgenommen.

Im Übrigen konnte die Öffentlichkeit die Bekanntmachung auch auf der Homepage der Stadt Dinkelsbühl einsehen und die Planunterlagen (den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“, die Begründung und den Umweltbericht, vom 21.04.2021, die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden, die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden durch den Stadtrat, den Stadtratsbeschluss bezüglich Abwägung, Billigung und Auslegung, die artenschutzrechtliche Prüfung vom 21.04.2021, den Prüfbericht für das Blendgutachten vom 08.04.2021 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“) herunterladen und damit einsehen.

Von der Öffentlichkeit bzw. aus der Bürgerschaft wurde ein Änderungswunsch bzw. Einwendung vorgetragen. Die Anlage (01) mit den Blättern 01 bis 12 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der Bürgerschaft und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 12 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Fast zeitgleich wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gehört. Von den informierten Trägern öffentlicher Belange wurden acht Änderungswünsche bzw. Einwendungen vorgetragen. Die Anlage (02) mit den Blättern 01 bis 33 enthält dazu in der linken Spalte die Äußerungen der genannten Träger öffentlicher Belange und im rechten Teil die Äußerungen des Stadtrates (Abwägung). Die Anlagenblätter 01 bis 33 sind Bestandteil der Beschlussvorlage.

Nach der erfolgten Abwägung der unterschiedlichen Belange bzw. der Stellungnahmen und der Bestätigung der Planunterlagen kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ als Satzung beschlossen werden.

Anlagen:

AL - 01 - Abwägung-Öffentl-vorh-BPlan-SP-Mühlbuck-24-11-21

AL - 02 - Abwägung-Behördenbet-vorh-BPlan-SP-Mühlbuck-24-11-2021

AL - 03 - vorhabenbez-BPlan-PLAN-Satzung-Mühlbuck-24-11-21

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- ⇒ Begründung-vorh-BPlan-SP-Mühlbuck-24.11.2021
- ⇒ Umweltbericht-vorh-BPlan-SP-Mühlbuck-24.11.2021
- ⇒ Artenschutzrechtliche-Prüfung-SP-Mühlbuck-24.11.2021
- ⇒ Prüfbericht-Blendgutachten-PVA-Mühlbuck-07.10.2021

Vorschlag zum **Beschluss:**

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) eine Stellungnahme mit Hinweisen bzw. Einwendungen vorgetragen wurde, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst ist. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden acht Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind. Bei den Anlagen 01 und 02 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. den Anlagen 01 und 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Mühlbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und Anlage 02 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Satzung

Der vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburgener Straße 17 ausgearbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit „Planzeichnung“, „Zeichnerische Festsetzungen“ und „Textliche Festsetzungen“ in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext hierzu steht zwischen Präambel und Legende im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 20. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20211124/Ö17

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Abwägung

Es wird festgestellt, dass während der öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) eine Stellungnahme mit Hinweisen bzw. Einwendungen vorgetragen wurde, welche in einer Anlage 01 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst ist. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden acht Stellungnahmen mit Hinweisen, Änderungsvorschlägen bzw. Einwendungen vorgetragen, welche in einer Anlage 02 zu diesem Beschluss beschrieben bzw. zusammengefasst sind. Bei den Anlagen 01 und 02 steht die Antwort des Stadtrates zu den Hinweisen, Bedenken, Anregungen und Einwendungen in der rechten Spalte. Die Antworten bzw. Stellungnahmen des Stadtrates lt. den Anlagen 01 und 02 sind Bestandteil des Beschlusses.

Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Mühlbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan vorgebrachten Einwendungen und Bedenken, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und unterei-

inander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht.

Beschluss-/Plangrundlagen

Grundlage dieses Beschlusses sind außer der Abwägung der verschiedenen Belange bzw. der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen mit der Anlage 01 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und Anlage 02 (Beteiligung der Behörden) der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.11.2021 selbst, die Begründung und der Umweltbericht vom 24.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage vom 24.11.2021 und der Prüfbericht mit dem Blendgutachten vom 07.10.2021.

Satzung

Der vom Planungsbüro PUNCTOplan, 86551 Aichach, Augsburger Straße 17 ausgearbeitete vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit „Planzeichnung“, „Zeichnerische Festsetzungen“ und „Textliche Festsetzungen“ in der Fassung vom 24.11.2021 wird hiermit als Satzung beschlossen – der Satzungstext hierzu steht zwischen Präambel und Legende im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan (nach Genehmigung der 20. Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung) gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich (Fränkische Landeszeitung) bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 3/100/2021

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Instandhaltung bzw. Instandsetzung Stadtbefestigung/-mauer - Vergabe der Leistung der Objektplanung Ingenieurbauwerke

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Instandsetzung der Stadtbefestigung um die Altstadt abschnittsweise in den nächsten Jahren umzusetzen. Um einen geeigneten Planer zu finden, wurde vom Büro Hitzler Ingenieure aus München ein Vergabeverfahren (VgV-Verfahren) zur Auswahl eines Ingenieurbüros für die Leistungen der Objektplanung Ingenieurbauwerke, Leistungsphasen 2-9 gem. § 41 ff. HOAI durchgeführt.

Am 28.07.2021 wurde die Bekanntmachung bzgl. der Leistungen der Ingenieurbauwerke, Leistungsphasen 2-9 gemäß §§ 41 ff. HOAI für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung Stadtbefestigung /-mauer in Dinkelsbühl im EU-Amtsblatt europaweit veröffentlicht. Es sollte ein Verhandlungsverfahren nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 3 i. V. m. § 17 VgV (Vergabeverordnung) durchgeführt werden.

Auf die Veröffentlichung gingen bei der Vergabestelle 3 Teilnahmeanträge / Bewerbungen fristgerecht ein.

Zum Präsentationstermin zur Vorstellung der Angebote wurden drei Büros eingeladen.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Angebotsauswertung, der daraus resultierenden Wertungsmatrix und der Rangfolge der Bewertung gelangt die Vergabestelle zu dem Ergebnis, dass die

ALS Ingenieure GmbH & Co. KG

unter den geeigneten Bewerbern das beste Preis-/Leistungsverhältnis vermuten lässt.

Daher wird vorgeschlagen, der ALS Ingenieure GmbH & Co. KG den Auftrag nach Ablauf der Frist gemäß § 134 Abs. 2 GWB zu erteilen.

Der auf Basis der derzeit prognostizierten Kosten ermittelte Honorarangebotswert der ALS Ingenieure GmbH & Co. KG für die Leistungsphasen 2-9 inkl. besonderer Leistungen, Nebenkosten und einem Ansatz für Leistungen auf Stundenbasis beläuft sich auf 839.499,12 € brutto (= 705.461,45 € netto).

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 12.000.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 734.000,00 € bei HSt.: 1.3605.9400 für 2021
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Leistungen der Objektplanung Ingenieurbauwerke, Leistungsphasen 2-9 gem. § 41 ff.HOAI für die Instandsetzung der Stadtbefestigung um die Altstadt wird an das Büro ALS Ingenieure GmbH & Co. KG aus Würzburg vergeben. Es wird ein Ingenieurvertrag mit dem o.g. Büro abgeschlossen.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20211124/Ö18

Ja 19 Nein 0 Anwesend 0

Beschluss:

Die Leistungen der Objektplanung Ingenieurbauwerke, Leistungsphasen 2-9 gem. § 41 ff.HOAI für die Instandsetzung der Stadtbefestigung um die Altstadt wird an das Büro ALS Ingenieure GmbH & Co. KG aus Würzburg vergeben. Es wird ein Ingenieurvertrag mit dem o.g. Büro abgeschlossen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 3/101/2021

Berichterstatter: Vonhold, Gerhild
Betreff: Instandhaltung bzw. Instandsetzung Stadtbefestigung/-mauer - Vergabe der Leistungen der Tragwerksplanung

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Dinkelsbühl beabsichtigt die Instandsetzung der Stadtbefestigung /-mauer um die Altstadt abschnittsweise in den nächsten Jahren umzusetzen. Um einen geeigneten Planer zu finden, wurde vom Büro Hitzler Ingenieure aus München ein Vergabeverfahren (VgV-Verfahren) zur Auswahl eines Ingenieurbüros für die Leistungen der Tragwerksplanung, Leistungsphase 2-6 gem. § 49 ff. HOAI durchgeführt.

Am 28.07.2021 wurde die Bekanntmachung bzgl. der Leistungen der Tragwerksplanung, Leistungsphase 2-6 gem. § 49 HOAI für die Instandhaltung bzw. Instandsetzung Stadtbefestigung/-mauer in Dinkelsbühl im EU-Amtsblatt europaweit veröffentlicht. Es sollte ein Verhandlungsverfahren nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 3 i.V. m. § 17 VgV (Vergabeverordnung) durchgeführt werden.

Auf die Veröffentlichung gingen bei der Vergabestelle 8 Teilnahmeanträge / Bewerbungen fristgemäß ein.

Die Vorauswertung des Teilnahmewettbewerbs ergab, dass 5 Büros die Maximalpunktzahl von 100 Punkten erreicht hatten. Alle 5 Bewerber mit der Maximalpunktzahl in der Vorauswertung wurden zur Einreichung eines Angebots aufgefordert.

Am 18.10.2021 gingen alle 5 Angebote über die Vergabepattform fristgerecht ein.

Zum Präsentationstermin zur Vorstellung der Angebote wurden alle 5 Büros eingeladen.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Angebotsauswertung, der daraus resultierenden Wertungsmatrix und der Rangfolge der Bewertung gelangte die Vergabestelle zu dem Ergebnis, dass die

Kayser + Böttges, Barthel + Maus Ingenieure und Architekten GmbH

unter den geeigneten Bewerbern das beste Preis-/Leistungsverhältnis vermuten lässt.

Daher wird vorgeschlagen, der Kayser + Böttges, Barthel + Maus Ingenieure und Architekten GmbH den Auftrag nach Ablauf der Frist gemäß § 134 Abs. 2 GWB zu erteilen.

Der Bieter reichte das im Vergleich günstigste Honorarangebot ein. Der auf Basis der derzeit prognostizierten Kosten ermittelte Honorarangebotswert der Ingenieure und Architekten GmbH für die Leistungsphasen 2-6 inkl. besonderer Leistungen, Nebenkosten und einem Ansatz für Leistungen auf Stundenbasis beläuft sich auf 225.615,56 € brutto (= 189.592,91 € netto).

Haushaltsrechtliche Vermerke:

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 12.000.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 734.000,00 € bei HSt.: 1.3605.9400 für 2021
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
 - Einsparungen bei HSt.:
 - Mehreinnahmen bei HSt.:
 - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Leistungen der Tragwerksplanung, Leistungsphase 2-6 gem. § 49 ff. HOAI für die Instandsetzung der Stadtbefestigung um die Altstadt wird an das Büro Kayser + Böttges, Barthel + Maus Ingenieure und Architekten GmbH aus München vergeben. Es wird ein Ingenieurvertrag mit dem o.g. Büro abgeschlossen.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlusnummer: SR/20211124/Ö19

Ja 19 Nein 0 Anwesend 19

Beschluss:

Die Leistungen der Tragwerksplanung, Leistungsphase 2-6 gem. § 49 ff. HOAI für die Instandsetzung der Stadtbefestigung um die Altstadt wird an das Büro Kayser + Böttges, Barthel + Maus Ingenieure und Architekten GmbH aus München vergeben. Es wird ein Ingenieurvertrag mit dem o.g. Büro abgeschlossen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

**Vorlage zur Sitzung des
am**

Stadtrates
24.11.2021

Vorlagennummer:

SWD/023/2021

Berichterstatter:

Fensterer, Steffen

Betreff:

Kapitalverstärkungsmittel aufgrund Verluste der Bäder
2020

Sachverhaltsdarstellung:

Die jährlichen Verluste der Bäder führen zu Eigenkapital- und Liquiditätsverlusten. Diese Verluste dürfen den Finanzspielraum der Versorgungsbetriebe nicht beeinflussen. Demnach hat die Stadt folgende Kapitalanlage zu leisten:

Jahresabschluss 2020

Verlust Bäder	857.789,67 €
./. Steuerersparnis	<u>249.874,13 €</u>
Kapitaleinlage Stadt	607.915,54 €

Aufgrund der Corona-Pandemie und Ihrer nicht absehbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt wurde sich zwischen Kämmerei und Stadtwerken auf einen vertraglichen Kompromiss, über eine einmalige Deckelung der Einlage in Höhe von 450.000€, verständigt.

Vorschlag zum **Beschluss:**

Die Stadt leistet eine Kapitaleinlage in Höhe von 450.000 € an die Stadtwerke Dinkelsbühl.

19. Sitzung des Stadtrates

Beschlussnummer: SR/20211124/Ö20

Ja 18 Nein 0 Anwesend 18

Beschluss:

Die Stadt leistet eine Kapitaleinlage in Höhe von 450.000 € an die Stadtwerke Dinkelsbühl.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Vorlage zur Sitzung des Stadtrates
am 24.11.2021
Vorlagennummer: 1/023/2021

Berichterstatter: Staufinger, Thomas

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen für eine Corona-Impfkampagne der Stadt Dinkelsbühl

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Schreiben vom 16.11.2021 hat die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag für eine Corona-Impfkampagne der Stadt Dinkelsbühl gestellt. Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigelegt - auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Anlage:

1 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen für eine Corona-Impfkampagne der Stadt Dinkelsbühl vom 16.11.2021

Vorschlag zum **Beschluss:**

Folgende Vorgehensweise wurde vereinbart:

Die Fraktionen können sich mit benannten Personen in einer Arbeitsgruppe zusammensetzen und sich mit der Thematik auseinandersetzen wie das Thema angegangen werden kann um zum Impfen anzuregen.

Dinkelsbühl, den 24.11.2021
Stadtrat

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 20.10.2021 hat zur Einsichtnahme ausgelegt und wurde genehmigt.

Dr. Christoph Hammer
Oberbürgermeister

Bettina Bosch
Schriftführerin



3

02

Genarkung (m): Dinkelsbühl (2930)

GRADIERWERK

HIPPENWEIHER

PROMENADE

904

15.08.2021 J. MAYER-EMING

06.10.2021

5

10 m

Maßstab = 1 : 200

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung

Jahr

2022

gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen

An die

Regierung von Mittelfranken

Sachgebiet 34 Städtebau

Postfach 606

91511 Ansbach

1. Zuwendungsempfänger

☒ Stadt ☐ Markt ☐ Gemeinde			Name Große Kreisstadt Dinkelsbühl	
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 91550 Dinkelsbühl, Segringer Straße 30				Gem.-Schlüssel 571136
Auskünfte erteilt Frau Schlosser		Hauptanschluss 09851 902-0		Nbst. Tel. -220
				Nbst. Fax -209
E-Mail-Adresse finanzabteilung@dinkelsbuehl.de		Landkreis Ansbach		

2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

Städtebauförderungsprogramm	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy usw.) Sanierungsgebiet Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus
BY – Innen statt Außen	
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben	
Gesamtmaßnahme	

3. Programmanmeldung

	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre			
	2022	2023	2024	2025
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	3.985	3.075	1.000	0

4. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, dass die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

☒ Ich bestätige, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Anlagen:

☒ Maßnahmenplan

☐ Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB

Ggf. zusätzlich erforderliche Fördervoraussetzungen:

☐ Selbstbindungsbeschluss zur vorrangigen Innenentwicklung

☐ Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB im Fördergebiet

☐ Billigungsbeschluss interkommunales Entwicklungskonzept

Ort, Datum

Unterschrift

Dinkelsbühl, 16.11.2021

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2022	2023	2024	2025
Sanierung "Haus B" Dr.-Martin- Luther-Straße 6b <i>Optional zu IsA auch "Integration im Quartier" denkbar .</i>	7.500		3.500	3.000	1.000	
Neugestaltung "Schweinemarkt" mit Einbau eines vom Schweinemarkt zugänglichen öffentlichen WCs (fertiggestellt)	410		410			
Neugestaltung Platz vor dem Deutschordenschloss	150		75	75		
Gesamtsumme	8.060	0	3.985	3.075	1.000	0

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung

Jahr

2022

gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen

An die

Regierung von Mittelfranken

Sachgebiet 34 Städtebau

Postfach 606

91511 Ansbach

1. Zuwendungsempfänger

☒ Stadt ☐ Markt ☐ Gemeinde			Name Große Kreisstadt Dinkelsbühl	
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 91550 Dinkelsbühl, Segringer Straße 30				Gem.-Schlüssel 571136
Auskünfte erteilt Frau Schlosser		Hauptanschluss 09851 902-0		Nbst. Tel. -220
				Nbst. Fax -209
E-Mail-Adresse finanzabteilung@dinkelsbuehl.de		Landkreis Ansbach		

2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

Städtebauförderungsprogramm	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy usw.) Sanierungsgebiet Altstadt-Wörnitzvorstadt-Campus
Lebendige Zentren	
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben	
Gesamtmaßnahme	

3. Programmanmeldung

Programm an meldung	Programmjahr	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre		
	2022	2023	2024	2025
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	5.196	577	2.387	3.257

4. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, dass die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

☒ Ich bestätige, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Anlagen:

☒ Maßnahmenplan

☐ Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB

Ggf. zusätzlich erforderliche Fördervoraussetzungen:

☐ Selbstbindungsbeschluss zur vorrangigen Innenentwicklung

☐ Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB im Fördergebiet

☐ Billigungsbeschluss interkommunales Entwicklungskonzept

Ort, Datum

Unterschrift

Dinkelsbühl, 16.11.2021

Erläuterungen zur Bedarfsmitteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2022	2023	2024	2025
Neubau Parkdeck am Südring	3.700		3.700			
Parkplatz Wörter Straße	500		500			
Jahreskontingent öffentlich-privater Projektfonds	275	55	55	55	55	55
Personalkostenförderung Citymanagerin	208	52	52	52	52	52
Neugestaltung Drysatz-Unterer Mauerweg	300		300			
Umgestaltung Turmgasse	300		300			
Erweiterung Sanierungsgebiet um den Bereich Hoffeld	40		40			
Umgestaltung Kostergasse (fertiggestellt)	270	208	62			
Barrierefreies Wegenetz (Gehband) BA III - Dr.-Martin-Luther- Str./Weinmarkt (fertiggestellt)	200	13	187			
Umgestaltung Christoph-von-Schmid- Gasse	150			150		
Umgestaltung Vordere/Hintere Priestergasse, Grasergasse, Spitalgasse	350			200	150	
Erweiterung Parkplatz Bleiche	380			120	260	
Generalsanierung Schranne	5.900				1.800	3.000
Außensanierung Gustav-Adolf-Haus	220				70	150

[illegible]

Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2020

Datum: 30.06.2021

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	35.162.809,63	15.374.215,24	50.537.024,87
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	3.092.000,00	3.092.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	1.393.600,00-	1.393.600,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.536,12-	279,50-	17.815,62-
bereinigte Solleinnahmen	35.145.273,51	17.072.335,74	52.217.609,25
Soll-Ausgaben	35.145.267,51	11.591.979,62	46.737.247,13
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.698.869,65	-	5.698.869,65
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	6.142.100,00	6.142.100,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	661.743,88-	661.743,88-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	6,00	0,00	6,00
bereinigte Sollausgaben	35.145.273,51	17.072.335,74	52.217.609,25
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Kunde: 1
Haushaltsjahr: 2020

Datum: 30.06.2021

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	35.162.809,63	15.374.215,24	50.537.024,87
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	3.092.000,00	3.092.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	1.393.600,00-	1.393.600,00-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	17.536,12-	279,50-	17.815,62-
bereinigte Solleinnahmen	35.145.273,51	17.072.335,74	52.217.609,25
Soll-Ausgaben	35.145.267,51	11.591.979,62	46.737.247,13
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.698.869,65	-	5.698.869,65
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	6.142.100,00	6.142.100,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	661.743,88-	661.743,88-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	6,00	0,00	6,00
bereinigte Sollausgaben	35.145.273,51	17.072.335,74	52.217.609,25
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Kunde: 2
Haushaltsjahr: 2020

Datum: 30.06.2021

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.713.108,49	597.810,56	2.310.919,05
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	11.754,89-	0,00	11.754,89-
bereinigte Solleinnahmen	1.701.353,60	597.810,56	2.299.164,16
Soll-Ausgaben	1.701.353,60	597.810,56	2.299.164,16
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	60.652,26	-	60.652,26
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	345.885,38	345.885,38
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.701.353,60	597.810,56	2.299.164,16
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00



11

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Beträge in EUR

Kunde: 2
Haushaltsjahr: 2020

Datum: 30.06.2021

	Verwaltungshaushalt (VwH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.713.108,49	597.810,56	2.310.919,05
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	11.754,89-	0,00	11.754,89-
bereinigte Solleinnahmen	1.701.353,60	597.810,56	2.299.164,16
Soll-Ausgaben	1.701.353,60	597.810,56	2.299.164,16
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	60.652,26	-	60.652,26
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	345.885,38	345.885,38
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.701.353,60	597.810,56	2.299.164,16
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Zweite Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung Vom 24.11.2021

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBl S. 264) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes v. 19.02.2021 (GVBl S. 40) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) v. 20.02.1998 (GVBl. S. 43) – (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19.03.2020 (GVBl. S. 153), erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1

Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt

für Kinder und Erwachsene	250,00 €
---------------------------	----------
2. Die Gebühr für die Benutzung einer Aufbahrungs-Kühlvitrine in der Leichenhalle beträgt
je angefangener Tag 30,00 €
3. Die Gebühr für die Organisation und Begleitung bei der Bestattung auf dem Friedhof (beinhaltet das Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Auskleiden mit Grabmatten) beträgt
 - a) je Sarg-Erdbestattung für Kinder 390,00 €
 - b) je Sarg-Erdbestattung für Erwachsene 620,00 €

4. Die Gebühr für die Organisation und Begleitung bei der Bestattung auf dem Friedhof beträgt
 - a) je Urnen-Erdbestattung
(beinhaltet das Öffnen und Schließen
des Grabes einschl. Auskleiden mit Grabmatten) 295,00 €
 - b) je Urnenbestattung in eine Nische/ Stele 240,00 €
5. Die Gebühr für das Personal beträgt
 - a) für 4 Sargträger bei Erdbestattung oder Trauerfeier
eines Erwachsenen 200,00 €
 - b) für 2 Sargträger bei Erdbestattung oder Trauerfeier
eines Kindes 100,00 €
 - c) für 1 Träger (zur Urnenbestattung) 50,00 €
6. Für Bestattungen am Samstag wird auf die unter Ziffer 3, 4 u. 5 genannten Gebühren ein Zuschlag erhoben:
 - a) für Sargbestattung in Höhe von 180,00 €
 - b) für Urnenbestattung in Höhe von 120,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für die Exhumierung und Umbettung eines Verstorbenen beträgt
 - a) innerhalb des Friedhofes 1.200,00 €
 - b) zur Überführung in einen anderen Friedhof 1.100,00 €
2. Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einem Erdgrab (Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne) beträgt 180,00 €
3. Die Gebühr für die Entnahme einer Urne aus einer Urnennische/ Stele (Entnehmen und Säuberung der Urne) beträgt 120,00 €
4. Der Zuschlag für das Tieferlegen der Grabsohle bei Sarg-Erdbestattung beträgt 180,00 €

5. Der Erschwerniszuschlag bei Sarg- /Urnen-Erdbestattung beträgt je Stunde 20,00 €
6. Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 100,00 €.
7. Sofern die Einebnung (Entfernung und Entsorgung von Grabstein/ Einfassung und Bepflanzung) eines Grabes durch die Stadt Dinkelsbühl erfolgt, wird eine Gebühr wie folgt erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) für eine Familiengrabstätte | 350,00 € |
| b) für eine Einzel- und Urnengrabstätte | 250,00 € |
| c) für eine Kindergrabstätte | 50,00 € |
- Die Gebühr ist vor Einebnung an die Stadt Dinkelsbühl zu entrichten.
8. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Dinkelsbühl, 24.11.2021

Dr. Hammer
Oberbürgermeister



Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021** statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021** statt.

Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
 Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 Bund Naturschutz
 Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen)
 Gemeinde Fichtenau
 Gemeinde Kreßberg
 Gemeinde Langfurth
 Gemeinde Mönchsroth
 Gemeinde Wilburgstetten
 Gemeinde Wittelshofen
 Gemeinde Wört
 Kath. Pfarrei St. Georg
 Landesbund für Vogelschutz
 Markt Schopfloch
 Polizeidirektion Dinkelsbühl
 St. Pauls Kirche Dinkelsbühl
 Staatliches Bauamt Ansbach



19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10.06.2021)
Deutsche Telekom Technik GmbH (26.05.2021)
Fernwasserversorgung Franken (11.05.2021)
Handwerkskammer für Mittelfranken (11.06.2021)
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (16.06.2021)
Markt Dürrewangen (17.06.2021)
N-Ergie Netz GmbH (18.05.2021)
Regierung von Mittelfranken (16.06.2021)
Stadt Feuchtwangen (18.06.2021)
Stadtwerke Dinkelsbühl (15.06.2021)
Evang.-Luth. Pfarramt (04.09.2020)
Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH (14.06.2021)
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.05.2021)

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, Stellungnahme vom 15.06.2021

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten. | Die Stellungnahme vom 28.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen. |
| <ul style="list-style-type: none">• Einer späteren Ausweisung von Solaranlagen (nach Beendigung des Deckenloses) innerhalb der 40m- Bauverbotszone können wir jedoch nicht mehr zustimmen. Begründung: nach der EEG 2021 wurde die Größe der geförderten Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen von 110 m auf 200 m ausgedehnt. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, warum die Photovoltaikanlage innerhalb der Anbauverbotszone bis 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A7 errichtet werden soll. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG wurden gleichfalls keine Gründe vorgetragen. | Die Sondergebietsfläche wurde aus dem Bereich der 40m-Bauverbotszone zurückgenommen. |

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

2. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 02.09.2020 und 02.10.2020

- Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere bisherige Stellungnahme vom 02.09.2020 und bitten entsprechend um Beachtung.
- Die Stellungnahme vom 02.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

3. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 22.06.2021

„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44 Stellungnahme vom 23.06.2021

- Die Stadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südwestlich vom Ortsteil Veitswend unweit der BAB 7 im Gewanne Linzenholz. Das Sondergebiet umfasst insgesamt 5,1 ha, der gesamte Geltungsbereich ist 6,6 ha groß und erstreckt sich dabei über die Flurstücke 692, 696 und einer Teilfläche des Flurstücks 690, alle Gemarkung Weidelbach. Die Flächen wurden größtenteils bisher intensiv ackerbaulich genutzt. Der westliche Teil des Flurstücks 692 wurde bisher als Dauergrünland bewirtschaftet, die Teilfläche auf dem Flurstück 690 ist mit Gehölzen bestanden bzw. liegt sie brach. Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald (TF Flurstück 690) dargestellt, so dass die Änderung des Flächennutzungsplans für die Projektrealisierung erforderlich ist.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
- Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen wie z.B. Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope, Flächen des Ökoflächenkatasters oder dergleichen. Auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiete) sind nicht unmittelbar berührt. Die Flächen werden im Norden und Osten von Feldgehölzen eingeschlossen, im Westen grenzt die BAB 7 an, wo wiederum Waldbestand folgt. In südwestlicher Richtung verschattet ebenfalls Wald die Sicht auf die Flächen. Somit ist das Planungsgebiet lediglich nach Süden zur freien Landschaft hin offen. In ca. 500 m Entfernung findet sich dort Wohnbebauung der Ortschaft Neustädtlein. Das Gelände fällt nach Norden hin ab. Im Osten schließt an das Feldgehölz eine Kulisse für Felderchenfenster an. Im Süden und Osten von Veitswend finden sich einige Gräben mit biotopkartierten und gesetzlich geschützten Ufern und Verlandungszonen sowie Auwald- bzw.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Sumpfwaldbeständen, die teilweise dem FFH-Gebiet „Wörnitztal“ angehören. Ansonsten ist die Umgebung von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt, dazwischen stehen immer wieder Feldgehölze in der Umgebung des Planungsgebietes, jedoch wenig naturschutzfachlich hoch relevante Strukturen. Die BAB 7 durchschneidet die Landschaft und führt zu einer Vorbelastung. • Eine sehr weite Fernwirkung des Solarfeldes ist aufgrund der topographischen Situation, des umgebenden Waldbestandes und der bestehenden BAB voraussichtlich nicht zu erwarten. Die Wirkung der Module wird sich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken. Das durch das Eingriffsvorhaben betroffene Landschaftsbild kann durch eine hochwertige Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen und Eingrünung des Geltungsbereichs landschaftsgerecht neugestaltet werden, sodass die Beeinträchtigung in gleichwertiger Weise ersetzt werden kann. Es ist hier jedoch klarzustellen, dass eine Eingrünung nicht nur einer Sichtverschattung für die Bewohner von Ortschaften dient, sondern auch für Erholungssuchende in der freien Natur und Landschaft relevant ist. Trotz einer möglichen positiven Grundhaltung gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen in der Gesellschaft, sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine sichtverschattende Eingrünung mit Gehölzen vor, was Stand der Technik bei solchen Planungen ist und deshalb auch nicht durch eine Saum-Blühfläche mit hochwüchsigen Stauden ersetzt werden kann!	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Wirkung der Module aufgrund der gegebenen Topographie auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken wird. Der Standort ist darüber hinaus auch in seiner Erholungsfunktion aufgrund der von der UNB anerkannten Vorbelastung durch die angrenzende BAB A7 bereits eingeschränkt. Auch der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt nennt die Topographie und damit die Einsehbarkeit der Anlage sowie die vorhandenen Strukturen in der näheren Umgebung der Anlage als Faktoren für die Einbindung in Natur und Landschaft. Wald und Waldränder spielen zum einen durch ihre teilweise oder vollständige Abschirmung von Anlagenteilen eine

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	Rolle. Zum anderen fallen Anlagenteile weniger auf, wenn sie vor einem Wald liegen. „Der Wald gibt einen natürlichen Rahmen vor, wodurch die Anlage als weniger störend empfunden wird“. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt und vollständig erhalten. Nur in Fällen, in denen die oben genannten Maßnahmen aufgrund der topographischen oder natürlichen Gegebenheiten nicht vorhanden sind, sind bei der Planung geeignete Maßnahmen zur Eingrünung festzulegen. Für die verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild muss die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet werden. <u>Bedeutung des Landschaftsbildes:</u> Durch seine bisherige Funktion als intensives Grünland ist die Bedeutung des Vorhabengebiets gemäß Leitfaden als gering einzustufen (Kategorie I). Durch die A 7 ist der Standort darüber hinaus als vorbelastet zu beschreiben.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Intensität des Eingriffs:

- Um eine optisch ansprechende Einbindung zu gewährleisten, wird die Anlage so geplant, dass sie sich in die natürliche Topographie einfügt. Modulhöhen werden auf maximal 4,5 m begrenzt. Blickbeziehungen mit Relevanz für den Denkmal- und Landschaftsschutz werden berücksichtigt.
- Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas werden Blendungen minimiert. Auch durch die geringe Modulhöhe und die Einbindung in die Topographie werden möglicherweise störende Lichtreflexionen geringgehalten. Es werden Erdkabel und keine Freileitungen verlegt, bei allen Anlagenbestandteilen werden unauffällige Farbelemente gewählt.
- Durch den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird die Sicht auf den Solarpark unterbrochen und belebt.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Neben dem Landschaftsbild zählen die verschiedenen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensräume zu den Bestandteilen des Naturhaushalts. Die projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können grundsätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, da die genannten Schutzgüter im Planungsgebiet insgesamt keine besonderen Ausprägungen besitzen und ihre Funktionen trotz des Eingriffsvorhabens in großen Teilen erhalten bleiben.	- Die Blühstreifen mit einer Mischung aus unterschiedlich hoch und zeitversetzt blühenden Arten locken Insekten, Vögel und weitere Tiere an und schaffen vielfältige und lebendige Landschaftselemente. - Die Präsenz von Schafen und Schäfern ist für viele Menschen positiv belegt und führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Bereitstellung von rar gewordenen Weideflächen wird zudem die regionale Schäferei in ihrer Existenz unterstützt und damit ein Beitrag zum Erhalt landschaftlich wertvoller Kulturlandschaften geleistet. Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</u> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Grünordnung	
- Die festgesetzten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils anerkennungsfähig. Es wird auf dringende Beachtung und Einhaltung bzw. Umsetzung hingewiesen. Folgende Punkte sind aus naturschutzfachlicher Sicht - wie teilweise auch in der ersten Stellungnahme der UNB bereits angemerkt - dennoch anzupassen bzw. zu überarbeiten: Die Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern ist in den Planungsunterlagen zur Vermeidung von Unklarheiten zu konkretisieren; es empfehlen sich Vorgaben, wie z.B. folgende: Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit Abschluss vor Beginn der Brutsaison (01.10. - 28.02.) - Eine „Eingrünung“ nur durch die Entwicklung eines Saums mit hochwüchsigen Stauden ist aus naturschutzfachlicher Sicht (wie bereits oben und in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB beschrieben) nicht anerkennungsfähig, da selbst hochwüchsige Stauden nicht eine solche Höhenentwicklung besitzen, dass sie sichtverschattend wirken. Es ist deshalb zur landschaftsgerechten Einbindung der Freiflächen-PV-Anlage in Richtung Süden eine Gehölzpflanzung mit genauen Angaben der verwenden (heimischen) Arten (verbindliche Pflanzliste), Mindestpflanzqualitäten, Anzahl und Anordnung/ Pflanzraster bzw. Pflanzabstände sowie Pflegevorgaben vorzusehen. Die Pflanzung ist in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ einheitlich festzusetzen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung einer Bauzeitenregelung. Auf eine zusätzliche Eingrünung mittels Gehölzpflanzungen wird verzichtet. Wie oben beschrieben erfüllt der gewählte Standort aufgrund seiner Lage und der umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen, welche durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, sowie durch die anerkannte Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn alle Voraussetzungen des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Laut Leitfaden

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Die Planung einer solchen Pflanzung kann gerne in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Die Ergänzung einer Gehölzpflanzung zur Eingrünung durch einen Saum bestehend aus heimischen Arten wird von naturschutzfachlicher Seite begrüßt. Dabei sollten jedoch ausdrücklich nur Wildblumen- und -Staudenarten zum Einsatz kommen und nicht etwa Arten eines Wildackers bzw. Kulturarten, wie z.B. Fenchel, Stockrose, Herzgespann, Muskatellersalbei (vgl. unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen auf S. 14 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“) oder auch Sonnen- und Ringelblume gesät werden. Ggf. sind für den Saum ebenfalls einheitliche Pflegevorgaben in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen zum Planteil, Begründung und Umweltbericht) mit aufzunehmen (z.B. entsprechend derer unter dem Punkt 5.1 Ausführung - Ansaat der Blühflächen auf S. 36 und 37 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“)	sind zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen (Gehölze/ Hecken) zur Einbindung in Natur und Landschaft dann nötig, wenn die o.g. Maßnahmen (Topographie/ natürliches Relief und vorhandene Biotopstrukturen/ Wälder oder Gehölze) nicht gegeben sind. Die Artenzusammensetzung wurde in den Planunterlagen zwischenzeitlich überarbeitet. Die Pflegevorgaben wurden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ entsprechend derer unter Punkt 5.1 Ausführung – Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichts ergänzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts, wie es in den Planunterlagen geschildert ist. Eine Übernahme in die Textlichen Festsetzungen ist deshalb nicht erforderlich. Das Pflegekonzept ist geeignet, um die festgesetzten Zielzustände zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Anlage und Bewirtschaftung-/ Beweidungskonzept des extensiven Grünlands im Bereich des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) und auf den privaten Grünflächen: Sofern eine Saatgutmischung verwendet wird/ werden muss, ist auf Regiosaatgut zu achten, es ist ein zertifiziertes, autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) zu verwenden, die genaue Mischungsbezeichnung ist in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) einheitlich mit aufzunehmen/ zu benennen. Der Kräuteranteil soll 20 - 30% betragen, der restliche Anteil sind Gräser. Arten wie Chicorée, Fenchel und Ringelblume sind dabei jedoch keine Arten von extensivem Grünland, sondern eher eines Wildackers, weshalb sie nicht in der Saatgutmischung enthalten sein sollen.	Sofern für die privaten Grünflächen und die extensiven Grünlandflächen unter den Modulen im Bereich des Sondergebiets eine Saatgutmischung verwendet werden muss, ist auf die Verwendung von Regiosaatgut zu achten. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ unter Punkt 3.1.5 und im Umweltbericht unter Punkt 5.1 weiter präzisiert.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
• Bezüglich der Pflege kann einer Beweidung unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden: 1. Extensive Schafbeweidung (keine Pferde oder Kühe) mit max. 1 GVE/ha 2. Keine Zufütterung, außer Mineralfutter 3. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel 4. Alternativ ein- bis zweimalige, (späte) Mahd pro Jahr (frühestens 1. Schnitt zum 15.06.) mit Abfuhr des Mähgutes 5. Kein Mulchen 6. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Fläche eine häufigere Mahd zulässig. Die Angaben zur Pflege sind ebenfalls einheitlich in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) zu benennen bzw. zu ergänzen, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Anlage des extensiven Grünlands und die Festsetzung von privaten Grünflächen ist von Seiten des Naturschutzes grundsätzlich zu begrüßen.	Beweidung: • Bei der geplanten Beweidung handelt es sich um extensive Schafbeweidung. Der Zusatz 1 GVE/ ha wurde im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ unter Punkt 4.11 Naturnahe Landwirtschaft und im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl zwischenzeitlich ergänzt. • Eine Zufütterung ist ausgeschlossen (siehe Punkt 5.2 des Umweltberichts; 4.11 Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ und Durchführungsvertrag ergänzt). • Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird verzichtet (siehe Punkt 2.1.1 des Umweltberichts und 3.1.5 der Begründung zum

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“; der Durchführungsvertrag wurde ergänzt). • Der früheste Mahdzeitpunkt wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen und im Durchführungsvertrag ergänzt. • Dies wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen, sowie im Durchführungsvertrag für den Fall einer dauerhaften maschinellen Mahd ergänzt.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	• Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Der Umweltbericht wurde unter Punkt 5.2 Beweidung, die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen zwischenzeitlich angepasst, der Durchführungsvertrag ergänzt. Auf die Übernahme in die textlichen Festsetzungen wurde verzichtet. Die getroffenen Anpassungen in Begründung und Umweltbericht, sowie die Verpflichtung des Vorhabenträgers über den Durchführungsvertrag erachtet die Stadt als ausreichend, um die Umsetzung der genannten Maßnahmen rechtlich sicherzustellen.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

- In den überarbeiteten Unterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung wird nun, wie in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB angemerkt, die Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichsbedarfs korrekterweise gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs (53.659 m²) setzt sich dabei aus der Sondergebietsfläche (37.057 m²), (privaten) Grünflächen (9.010 m²) und sonstigen Flächen (7.529 m²) zusammen (vgl. Punkt 3.3. Flächenbilanz auf S. 16 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“). Aus den Unterlagen wird jedoch nicht genau ersichtlich, wie sich der Flächenanteil der Sonstigen Flächen zusammensetzt. Diese Informationen sollen für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Stimmigkeit noch Erwähnung in der Planung finden.

Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in Punkt 3.3 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ ergänzt.
- Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs (Punkt 4.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf S. 29f im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“) wird als Basisfläche korrekterweise die bebaubare Sondergebietsfläche angesetzt (50.576 m²). Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,1 ergibt sich daraus eine erforderliche Kompensationsfläche von 5.058 m², welche schließlich in der Planung auf 9.191 m² erhöht und festgesetzt wird. Der Kompensationsfaktor erhöht sich dadurch auf 0,18.
Mit der überarbeiteten Bilanzierung und dem gewählten Kompensationsfaktor besteht von naturschutzfachlicher Seite Einverständnis.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem gewählten Kompensationsfaktor und der überarbeiteten Bilanzierung Einverständnis besteht.
- Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich voraussichtlich erheblicher, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen. Dazu werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgehalten (Beschreibung siehe unter 4. Grünordnung

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
mit Pflegemaßnahmen der Textlichen Festsetzungen des Planteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“): - Entwicklung von Extensivgrünland (v.a. im Westen auf bestehendem (Intensiv?-) Grünland - Blühstreifen am südlichen und nördlichen Rand des Planbereichs - Pflege gemäß den Textlichen Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen Den ausgewählten Flächen und Maßnahmen zur Kompensation kann in Teilen von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden. - Die Entwicklung des Extensivgrünlands wird befürwortet, die Herstellung und Pflege sollte entsprechend den Vorgaben zum Extensivgrünland auf den privaten Grünflächen bzw. unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet erfolgen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Die Einbeziehung der ohnehin erforderlichen Eingrünung (im Süden) als Kompensationsfläche kann gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (S. 9, Punkt 2.4.2 Eingriffsregelung - Grundsätze, 5. Aufzählungs-Punkt) ab einer 5 m breiten Gehölzpflanzung bzw. z.B. ggf. mind. 3-reihigen Hecke mit Saum erfolgen (vgl. oben, Thema Eingrünung!).	Der genannte Punkt auf S. 9, Punkt 2.4.2 Eingriffsregelung – Grundsätze, 5. Aufzählungspunkt) des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bezieht sich im Allgemeinen auf Grünstreifen, die der Eingrünung der Anlage dienen und macht keine Aussage darüber, dass diese mittels Hecken oder Gehölzpflanzungen zu verwirklichen sind. Der Stadtrat erachtet die Eingrünung mittels der Blühstreifen als geeignet die Anlage in die Landschaft einzubinden.
Die Lage des Einfahrtsbereichs in einer privaten Grünfläche und Ausgleichsfläche ist naturschutzfachlich stark anzuzweifeln, da bei einer Zufahrt davon ausgegangen werden muss, dass sie regelmäßig überfahren wird/ werden können muss bzw. dazu bestimmt ist, so dass insbesondere die Entwicklung von Gehölzen (und (hochwüchsigen) Stauden) an dieser Stelle nicht sinnvoll bzw. möglich ist. Zudem muss unter Umständen davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich sogar auf gewisse Weise befestigt wird (z.B. mit Rindenmulch oder Schotter). Der Planteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ ist in diesem Punkt entsprechend anzupassen (und der Zufahrtsbereich aus der privaten Grünfläche und der Ausgleichsfläche herauszunehmen).	Der Einfahrtsbereich wurde zwischenzeitlich in Richtung der östlichen Geltungsbereichsgrenze (Zufahrt von Fl.Nr. 697; Gmkg. Weidelbach) verlegt, sodass die südliche Ausgleichsfläche nicht berührt wird. Ein Anlegen von Wegen und Zufahrten auf privaten Grünflächen ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Bereiche für Wege und Zufahrten zulässig. Die Breite der

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Die Planung ist somit aus hiesiger Sicht entsprechend den oben genannten Punkten zu überarbeiten. Gerne kann auch hier eine enge Abstimmung und Rücksprache mit der UNB erfolgen. - Die spätere Aufnahme von überkompensierten Flächen aus der vorliegenden Bauleitplanung in ein Ökokonto ist weiterhin von naturschutzfachlicher Seite so nicht anerkennungsfähig. Für ein solches Vorgehen wären die entsprechenden Flächen jedenfalls von Vorneherein aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen und separat zu betrachten. Aufgrund der Lage an der BAB 7 und die dadurch bestehende Vorbelastung sind die möglichen Flächen jedoch naturschutzfachlich ohnehin nicht (ohne wesentlich massivere Aufwertungsmaßnahmen) für Ökokontomaßnahmen geeignet. - Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, eingriffsminimierende Maßnahmen, sowie Kompensationsflächen und -maßnahmen grundsätzlich so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind, sofern von der Eingriffsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und damit Eingriffswirkungen eintreten (wie auch in den Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt). Im Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen) sollte dazu eine genaue Festsetzung erfolgen, die den Vorhabenträger zur zeitnahen Umsetzung (z.B. 6 Monate nach Satzungsbeschluss) der Maßnahmen verpflichtet. Sie sind gemäß den Festsetzungen fachgerecht zu pflegen, sodass das Entwicklungsziel baldmöglichst erreicht und aufrechterhalten wird, solange die Eingriffswirkung besteht. - Hinweis: Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch die Stadt Dinkelsbühl zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG,	Zufahrten darf maximal 4m betragen. Ein entsprechender Vermerk wurde zwischenzeitlich im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten. Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl geregelt. Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen wird als nicht notwendig erachtet.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

oeko@laechenkataster@lfu.bayern.de). Ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als zweckmäßig angesehen.

Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz

- Neben den Erfordernissen der Eingriffsregelung sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Zur Beurteilung dieser Belange wurde durch das Büro PUNCTOplan Bauleitplanung nach Überarbeitung und Ergänzung ein Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 21.04.2021) erstellt, der den Planungsunterlagen beigelegt ist. Im Gutachten sind nach wie vor keine Angaben über die Anzahl, den Zeitraum und die Dauer der Ortsbegehungen enthalten. Auch fehlt immer noch die Eingrenzung des Untersuchungsraums. Diese Angaben sind (wie schon in der ersten Stellungnahme durch die UNB dargestellt) für die naturschutzfachliche Beurteilung jedoch dringend erforderlich und deshalb einzuarbeiten. Sollte eine worst-case-Betrachtung durchgeführt worden sein, wäre dieses Vorgehen im Voraus mit der UNB abzustimmen und dies ebenfalls in der Planungsunterlage mit anzugeben gewesen.
- Dennoch kann nun durch die Darstellung der Situation nachvollzogen werden, dass die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG offenbar auszuschließen ist, dem gutachterlichen Fazit kann von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich ergänzt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dem gutachterlichen Fazit von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt wird.

Fazit

- Die bereits in der ersten Stellungnahme durch die UNB formulierten Einwände hinsichtlich der Eingriffsregelung in der vorgelegten Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ müssen aufrechterhalten bleiben. Die Planung ist in Bezug auf die oben dargestellten Punkte im Rahmen der Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erneut zu überarbeiten. Zur Abstimmung wird eine Wiedervorlage empfohlen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden wie in den o.g. Beschlüssen angepasst bzw. präzisiert. Durch die Anpassungen und Präzisierungen

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht relativ unbedenklich ist, jedoch wie bei allen Bauleitplanungen gewisse Voraussetzungen einzuhalten sind. Insgesamt fordert eine genauere Formulierung und Festsetzung in den Planungsunterlagen das Verständnis für solche Pläne im Nachhinein für alle Beteiligten und unterstützt bzw. erleichtert so die Umsetzung. Sollten die formulierten Nachbesserungen umgesetzt werden, können die bislang weiterhin erhobenen Einwände zurückgezogen werden.	werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, weshalb auf eine Wiedervorlage verzichtet werden kann. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde die vorliegende Planung als unbedenklich einstuft. Die Ergänzungen und Präzisierungen wurden nach den o.g. Beschlüssen in die jeweiligen Planunterlagen aufgenommen.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44, Stellungnahme vom 17.05.2021

Sachstand

- Auf Flurnummern 692, 696 und 690 (TF) der Gemarkung Weidelbach soll ein Solarpark errichtet werden. Eine Blendwirkung zu benachbarten Ortschaften kann auf Grund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Autobahnverkehrs durch den Betrieb der Solaranlage wurde durch das Blendgutachten der Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH geprüft und mit Bericht vom 08.04.2021 ausgeschlossen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme

- Im Gutachten selbst sind die Basisdaten der geplanten Aufstellung (Abstand und Höhe der Module) nicht fest vorgegeben. Es fand eine Berechnung basierend auf der Ausrichtung (Himmelsrichtung) der Solaranlage und einem definierten Intervall für den Neigungswinkel der Module statt. Nachfolgende textliche Vorgaben aus dem Gutachten sind in die textlichen Festlegungen des Bebauungsplans einzuarbeiten. Für den Solarpark ist eine Modultechnik mit Antireflexionsglas zu verwenden. Die Solarmodule sind auf einer nach Süden ausgerichteten,

Das Blendgutachten wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der Basisdaten überarbeitet. Im Ergebnis geht von der geplanten Anlage nach wie vor keine Blendwirkung für die A 7 aus.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
festen Aufständigung anzubringen. Der Neigungswinkel der einzelnen Module ist in einem Intervall zwischen 20° bis maximal 25° zulässig. Je nach Geländeverlauf beträgt die Höhe der unteren Modulkante minimal 0,6 m und die maximale Höhe der oberen Modulkante 3,5 m über Grund. Begründung Ein Bebauungsplan muss hinreichend bestimmt sein, dies erfordert auch eine Konkretisierung der zulässigen Nutzung hier eine textliche Festlegung der Basisdaten (Ausrichtung, Höhe, Neigungswinkel) zur vorgesehenen Aufstellung der Solarmodule auf den Flurstücken.	Sollten die Solarmodule in einer anderen als der im Blendgutachten betrachteten Art und Weise gebaut werden, so sind negative Blendwirkungen durch die erneute Beauftragung eines Blendgutachtens auszuschließen. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

19. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

4. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 01.06.2021

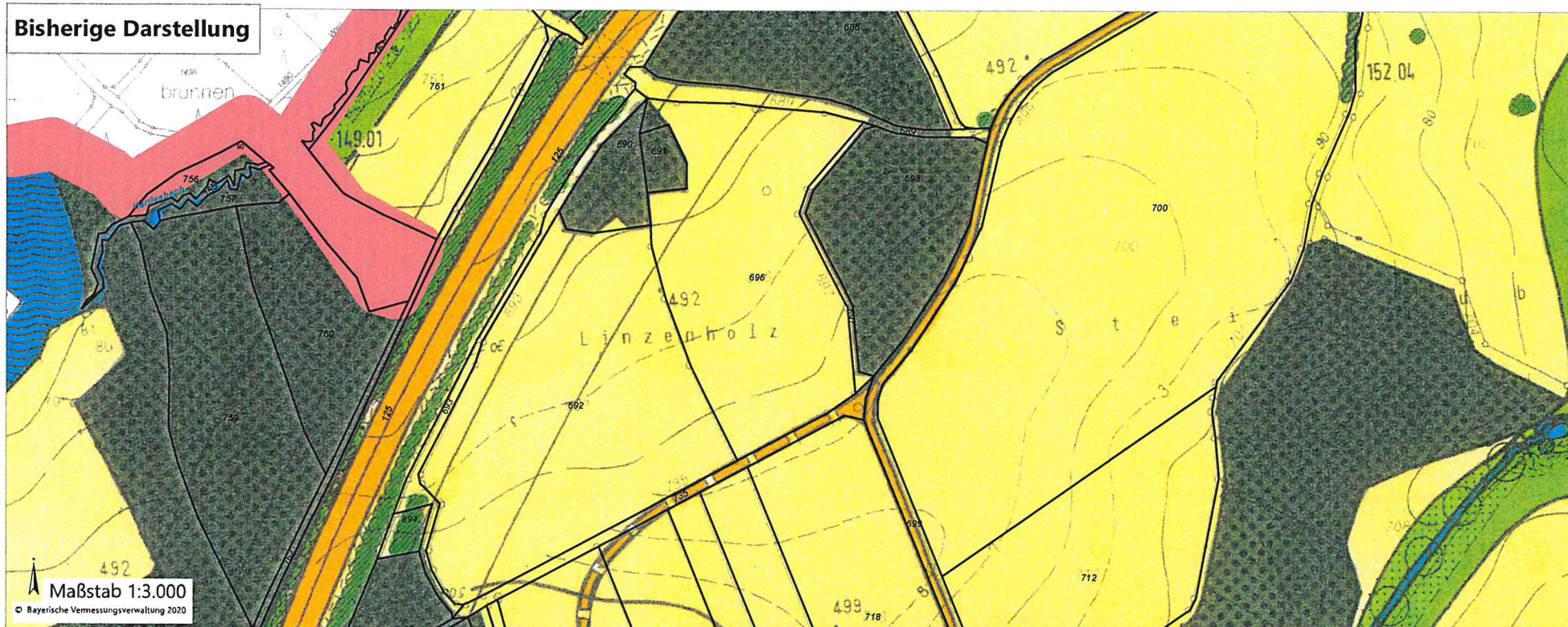
- Zur hier gegenständlichen Bauleitplanung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.09.2020 Stellung genommen. Auf die darin zitierten maßgeblichen landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze wird verwiesen. In der genannten Stellungnahme wurde mit Blick auf die Lage des Plangebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gem. RP8 7.1.3.2 (Z) sowie auf die maßgeblichen regionalplanerischen Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. RP8 6.2.3.3 (G) eine adäquate Randeingrünung nach Süden insb. durch eine Strauch- bzw. Heckenbepflanzung, in Ergänzung zum bereits geplanten Blühstreifen, gefordert. Diese Forderung wird trotz der planbegünstigenden Topographie aufrechterhalten, nicht zuletzt da der Planträger im Rahmen der Abwägung sogar darlegt, dass selbst eine lückenhafte Randeingrünung mit niedrigen Strauch- bzw. Heckenbepflanzungen aufgrund der Neigung des Plangebietes nach Norden sowohl für den direkten Nah- als auch für den Fernbereich (Ort Neustädtlein) den positiven Effekt hätte, die Planung (fast) vollständig von der Umgebung abzuschirmen. Deshalb wird die regionalplanerische Bewertung aufrechterhalten, wonach gegen die hier gegenständliche Planung dann keine Einwendungen erhoben werden, wenn der o.g. Punkt im weiteren Verfahrensverlauf hinreichend Berücksichtigung findet.

Eine vollständige Abschirmung der geplanten Anlage kann mittels Strauch- und Heckenpflanzungen weder erreicht werden, noch ist das vollständige Verstecken der Anlage hinter diesen Beabsichtigt. Der Stadtrat erachtet die Eingrünung mittels der Blühstreifen als geeignet die Anlage in die Landschaft einzubinden.

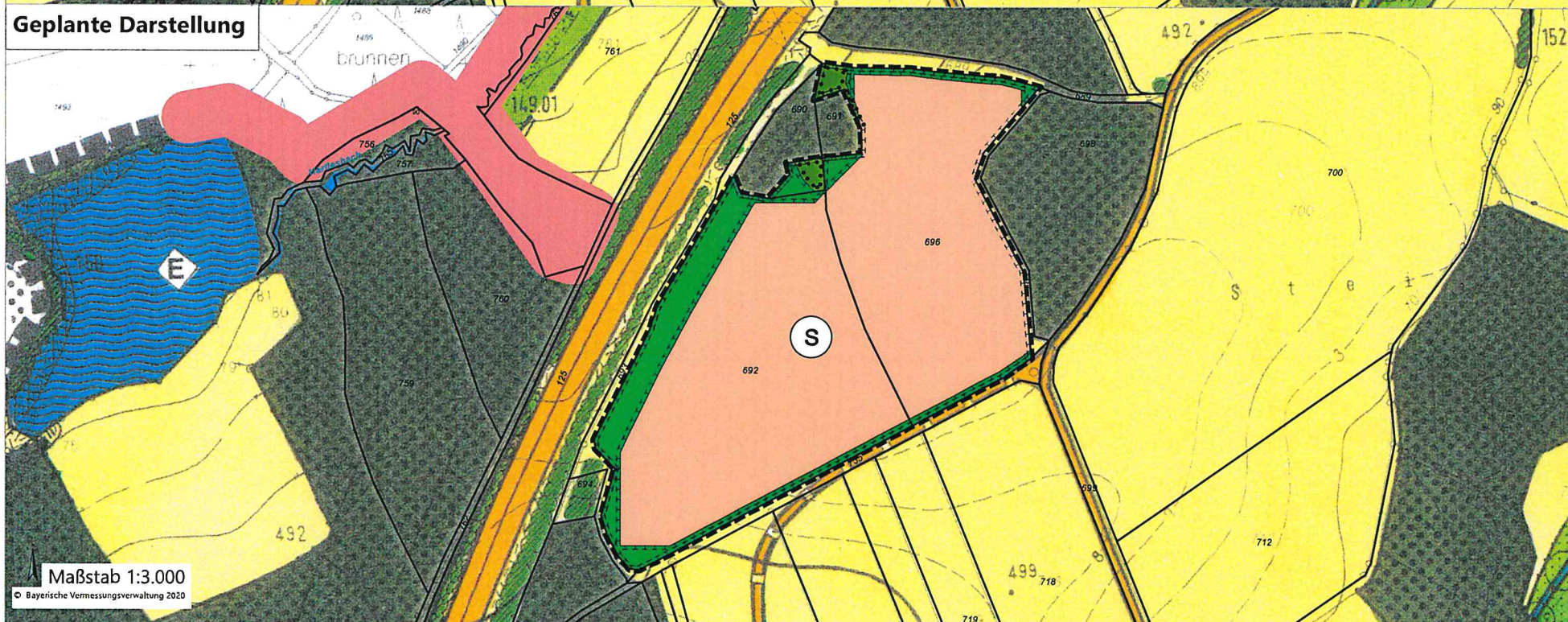
Die genannte Stellungnahme vom 08.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/ Bedenken eingegangen

Bisherige Darstellung

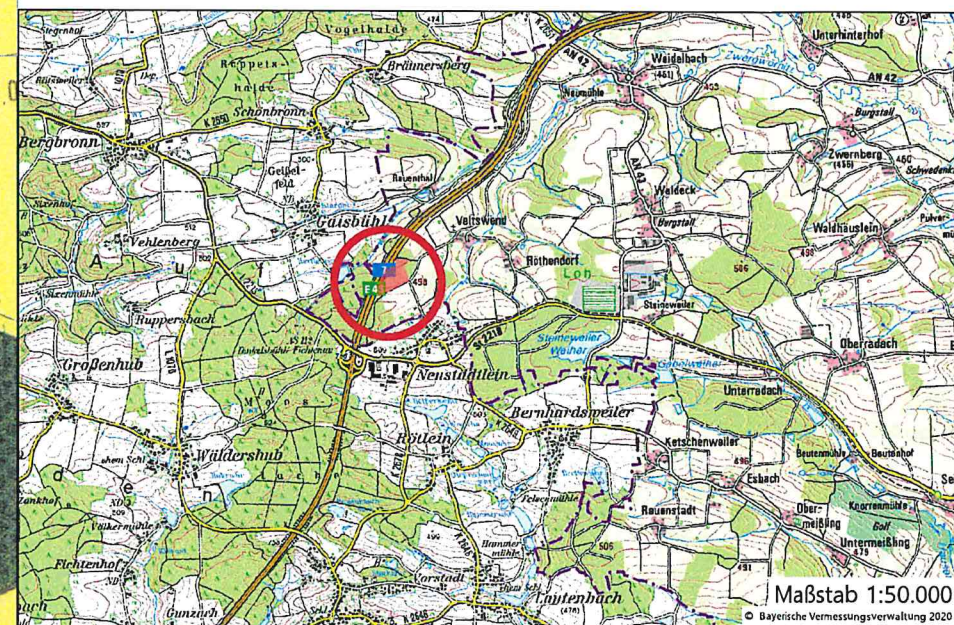


Geplante Darstellung



Legende

Bestand	Geplant	Bestand	Geplant
			Flächen für die Landwirtschaft
			Autobahnen und Autobahnähnliche Straßen mit Schutzstreifen
			Staats- oder Kreisstraßen
			Wasserflächen, fließende Gewässer
			Flächen für Wald
			Freizuhaltende Talräume
			Hecken, Feld- und Ufergehölze als Biotop
			Einzelbaum als Biotop



Stadt Dinkelsbühl

19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" für den Bereich "Solarpark Veitswend"

Gemarkung: Weidelbach
Flurstücksnummer: 692, 696, 690 (TF)

Fassung vom 24.11.2021

Stadt Dinkelsbühl
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

PUNCTOplan
Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Alachach

Verfahrensvermerke

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 22.07.2020 hat in der Zeit vom 03.08.2020 bis 04.09.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 22.07.2020 hat in der Zeit vom 20.08.2020 bis 28.09.2020 stattgefunden.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2021 bis 25.06.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis 20.06.2021 beteiligt.

Der Rat hat mit Beschluss vom 24.11.2021 die Änderung des Bauleitplans in der Fassung vom 24.11.2021 festgestellt.

Dinkelsbühl, den
Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Die Genehmigungsbehörde hat den Bauleitplan in der Fassung 24.11.2021 mit Bescheid vom
Az: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ansbach, den
(Siegel)

Regierung von Mittelfranken (Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt
Dinkelsbühl, den
(Siegel)

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bauleitplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauleitplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dinkelsbühl, den
(Siegel)

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister



Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021** statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021** statt.

Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
 Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 Bund Naturschutz
 Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen)
 Gemeinde Fichtenau
 Gemeinde Kreßberg
 Gemeinde Langfurth
 Gemeinde Mönchsroth
 Gemeinde Wilburgstetten
 Gemeinde Wittelshofen
 Gemeinde Wört
 Kath. Pfarrei St. Georg
 Markt Schopfloch
 Polizeidirektion Dinkelsbühl
 St. Pauls Kirche Dinkelsbühl
 Staatliches Bauamt Ansbach
 Stadtwerke Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Deutsche Telekom Technik GmbH (26.05.2021)
Fernwasserversorgung Franken (11.05.2021)
Handwerkskammer für Mittelfranken (11.06.2021)
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (16.06.2021)
Markt Dürrewangen (17.06.2021)
N-Ergie Netz GmbH (18.05.2021)
Stadt Feuchtwangen (18.06.2021)
Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH (14.06.2021)
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.05.2021)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 10.06.2021

Bereich Landwirtschaft:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Veitswend“ bestehen keine Einwendungen | Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. |
|--|--|

Bereich Forst

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2020. Da sich keine Änderungen in den Flächen ergeben haben, gilt die damalige Stellungnahme weiterhin. Wir weisen nochmals auf den Abstand zu den Waldflächen hin. Es wäre wünschenswert, wenn die notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen als Abstandsflächen zum Wald durchgeführt werden würden. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände. | Die Stellungnahme vom 21.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen. Es wurde beschlossen den Waldabstand im genannten Bereich zu vergrößern. Eine weitere Vergrößerung des Waldabstands ist nicht geplant. |
|---|---|



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

2. Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, Stellungnahme vom 15.06.2021

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten. | Die Stellungnahme vom 28.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen. |
| <ul style="list-style-type: none">• Einer späteren Ausweisung von Solaranlagen (nach Beendigung des Deckenloses) innerhalb der 40m- Bauverbotszone können wir jedoch nicht mehr zustimmen. Begründung: nach der EEG 2021 wurde die Größe der geförderten Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen von 110 m auf 200 m ausgedehnt. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, warum die Photovoltaikanlage innerhalb der Anbauverbotszone bis 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A7 errichtet werden soll. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG wurden gleichfalls keine Gründe vorgetragen. | Die Sondergebietsfläche wurde aus dem Bereich der 40m-Bauverbotszone zurückgenommen. |



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

3. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 04.06.2021

- Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere bisherige Stellungnahme vom 02.09.2020 und bitten entsprechend um Beachtung.
- Die Stellungnahme vom 02.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

4. Landesbund für Vogelschutz Ansbach, Stellungnahme vom 20.06.2021

Artenschutz

- Ein Feldlerchenvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Abstände zu Vertikalstrukturen sind vor allem als ausgrenzende Suchradien für optimale Feldlerchenhabitate bei CEF-Maßnahmen sinnvoll, um eine Ansiedlung mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erzielen. Feldlerchen brüten jedoch auch in suboptimalen Habitaten, so sind Feldlerchenbruten nachweislich bis 50m zum Waldrand bekannt.
Das Feldlerchenvorkommen ist daher im Worst-Case-Verfahren zu behandeln. In der Gegend ist von 0,8 Paar pro ha auszugehen.

Die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG konnte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Auch die zuständige Fachstelle des Landratsamts Ansbach folgt dieser Ansicht in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2021. Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme, zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass auf der Planungsfläche keine Brut stattfindet.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Eingriffsregelung und Grünordnung

- Nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU 2014 ist ein Ausgleichsfaktor von 0,1 nur zulässig, wenn ein umfangreiches eingriffsminderndes Maßnahmenkonzept ausgearbeitet wurde. Hierunter fällt z.B. die Verwendung standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotoperelementen (z.B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer, Totholz, Sukzessionsflächen, unterschiedliche Mahdzeitpunkte innerhalb der Fläche, ...) in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft.
Das vorliegende Planungskonzept geht bisher über die normalen Anforderungen (Wiesenansaat, Kleintierdurchlässigkeit, Schaffung von Ausgleichsflächen, Bauzeiten auf Vogelbrutzeit abstimmen) der Eingriffsregelung nicht hinaus. Es werden lediglich einzelne Arten zur Ansaat festgelegt und eine Beweidung festgesetzt. Naturschutzfachlich hochwertige Saatgutmischungen enthalten 40-70 unterschiedliche Arten. Es sollte eine konkrete autochthone kräuterreiche (30-80% Kräuteranteil, empfohlen wird eine Blumenwiese mit mind. 50 % Kräuteranteil) Saatgutmischung festgesetzt werden. Es wird die Neuanlage von Biotoperelementen erwähnt, jedoch nirgendwo konkretisiert welche gemacht werden sollen. Um den Ausgleichsfaktor 0,1 wählen zu können, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.
- Dieser Punkt wurde zwar in der Abwägung aufgenommen, jedoch in den Planunterlagen nicht eingefügt: Falls die Beweidung nicht durchgeführt werden kann, sieht das derzeitige Pflegekonzept eine Mahd vor, bei dieser sollte die Verwendung von Messermäher festgelegt werden. Das Mahdgut sollte in jedem Fall abtransportiert werden. Der Einsatz von Saugmähern sollte verboten werden, da sich diese auf die Insektenwelt negativ auswirken.

Durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird bereits ein Ausgleichsfaktor von 0,18 erreicht. Die Tabelle im Umweltbericht unter Punkt 4.1.2 wurde entsprechend angepasst. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Angabe zur Anlage der Biotoperelemente wurde zwischenzeitlich entfernt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts wie es in den Planunterlagen dargestellt ist. Dieses ist geeignet, um den festgesetzten Zielzustand zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
- Die Idee eines Ökokontos ist noch nicht stimmig. Es ist nicht möglich Flächen innerhalb der Module als Ökokonto heranzuziehen. Die extensive Nutzung dient der Minimierung des Ausgleichsfaktors. Da ein Rückbau vorgesehen ist, steht die Fläche nicht dauerhaft der freien Natur zur freien Entwicklung zur Verfügung. Andere Eingriffe wirken in der Regel länger und müssen auch, solange sie wirken, ausgeglichen werden. Zudem ist die Fläche eingezäunt. - Der tatsächliche Kompensationsfaktor von 0,18 lässt entgegen den Angaben derzeit keine Tendenz zur Überkompensation erkennen, da wie oben erläutert, derzeit ein Ausgleichfaktor von 0,2 angemessen ist. - Die eingrünende Wirkung von den Blühflächen wird bezweifelt. Die Höhe der Module ist auf 4,5 m begrenzt, eine entsprechend hohe Blühmischung ist nicht bekannt. Der Begriff ist irreführend. Gemeint sind artenreiche Säume und Staudenfluren. Eine Eingrünung ist nicht nur dafür da, dass die Anlage von in der Nähe liegenden Ortschaften nicht wahrgenommen wird. Sondern dient auch der Integration in das Landschaftsbild.	Sollte eine dauerhafte maschinelle Pflege nötig werden, so ist auf die Verwendung von Saugmähern zu verzichten und das Mahdgut ist abzutransportieren. Dazu verpflichtet sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags ebenfalls. Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt. Die Formulierung in den Planunterlagen wurde zwischenzeitlich angepasst. Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs im Umweltbericht wurden die genannten Blühflächen, wie in der Stellungnahme genannt, als artenreiche Säume und Staudenfluren bewertet und bilanziert. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Standorts durch die angrenzende Autobahn A7, der geringen



Stellungnahme	Beschluss
• Um eine extensive Beweidung zu gewährleisten, sollte zusätzlich Großvieheinheiten nach den Landschaftspflegerichtlinien festgesetzt werden. • Von der Verwendung von Wilder Karde sollte abgesehen werden. Diese kann in die angrenzende Solarfläche einwandern und wird von Schafen nicht gefressen. Ohne Mahd kann es zur massiven Ausbreitung kommen.	Einsehbarkeit des Plangebiets durch die topographische Lage und den vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen sind die genannten Blühflächen grundsätzlich geeignet die geplante Anlage in das Landschaftsbild einzupflegen. Ein vollständiges Verstecken der Anlage ist nicht geplant. Auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind zusätzliche Gehölz- und Heckenpflanzungen zur Integration in das Landschaftsbild nur dann angeraten, wenn die o.g. Faktoren nicht gegeben sind. Um eine extensive Beweidung zu gewährleisten, wird ein maximaler Wert von 1 GVE/ha Sondergebietsfläche im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger festgelegt. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das Vorhandensein von Wilder Karde in der verwendeten Blühmischung ist wie im Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	unter Punkt 5.1 gewählt, da diese nicht nur für eine schöne Eingrünung sorgt, die Stängel können auch als Reproduktionsraum für Wildbienen dienen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

5. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 22.06.2021

„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:
Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44 Stellungnahme vom 23.06.2021

- Die Stadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südwestlich vom Ortsteil Veitswend unweit der BAB 7 im Gewanne Linzenholz. Das Sondergebiet umfasst insgesamt 5,1 ha, der gesamte Geltungsbereich ist 6,6 ha groß und erstreckt sich dabei über die Flurstücke 692, 696 und einer Teilfläche des Flurstücks 690, alle Gemarkung Weidelbach. Die Flächen wurden größtenteils bisher intensiv ackerbaulich genutzt. Der westliche Teil des Flurstücks 692 wurde bisher als Dauergrünland bewirtschaftet, die Teilfläche auf dem Flurstück 690 ist mit Gehölzen bestanden bzw. liegt sie brach. Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Flächen für Wald (TF Flurstück 690) dargestellt, so dass die Änderung des Flächennutzungsplans für die Projektrealisierung erforderlich ist.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
- Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen wie z.B. Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope, Flächen des Ökoflächenkatasters oder dergleichen. Auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiete) sind nicht unmittelbar berührt. Die Flächen werden im Norden und Osten von Feldgehölzen eingeschlossen, im Westen grenzt die BAB 7 an, wo wiederum Waldbestand folgt. In südwestlicher Richtung verschattet ebenfalls Wald die Sicht auf die Flächen. Somit ist das Planungsgebiet lediglich nach Süden zur freien Landschaft hin offen. In ca. 500 m Entfernung findet sich dort Wohnbebauung der Ortschaft Neustädtlein. Das Gelände fällt nach Norden hin ab. Im Osten schließt an das Feldgehölz eine Kulisse für Felderchenfenster an. Im Süden und Osten von Veitswend finden sich einige Gräben mit biotopkartierten und gesetzlich geschützten Ufern und Verlandungszonen sowie Auwald- bzw.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



Stellungnahme

Beschluss

Sumpfwaldbeständen, die teilweise dem FFH-Gebiet „Wörnitztal“ angehören. Ansonsten ist die Umgebung von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt, dazwischen stehen immer wieder Feldgehölze in der Umgebung des Planungsgebietes, jedoch wenig naturschutzfachlich hoch relevante Strukturen. Die BAB 7 durchschneidet die Landschaft und führt zu einer Vorbelastung.

- Eine sehr weite Fernwirkung des Solarfeldes ist aufgrund der topographischen Situation, des umgebenden Waldbestandes und der bestehenden BAB voraussichtlich nicht zu erwarten. Die Wirkung der Module wird sich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken. Das durch das Eingriffsvorhaben betroffene Landschaftsbild kann durch eine hochwertige Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen und Eingrünung des Geltungsbereichs landschaftsgerecht neugestaltet werden, sodass die Beeinträchtigung in gleichwertiger Weise ersetzt werden kann. Es ist hier jedoch klarzustellen, dass eine Eingrünung nicht nur einer Sichtverschattung für die Bewohner von Ortschaften dient, sondern auch für Erholungssuchende in der freien Natur und Landschaft relevant ist. Trotz einer möglichen positiven Grundhaltung gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen in der Gesellschaft, sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine sichtverschattende Eingrünung mit Gehölzen vor, was Stand der Technik bei solchen Planungen ist und deshalb auch nicht durch eine Saum-Blühfläche mit hochwüchsigen Stauden ersetzt werden kann!

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Wirkung der Module aufgrund der gegebenen Topographie auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken wird. Der Standort ist darüber hinaus auch in seiner Erholungsfunktion aufgrund der von der UNB anerkannten Vorbelastung durch die angrenzende BAB A7 bereits eingeschränkt.

Auch der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt nennt die Topographie und damit die Einsehbarkeit der Anlage sowie die vorhandenen Strukturen in der näheren

Umgebung der Anlage als Faktoren für die Einbindung in Natur und Landschaft. Wald und Waldränder spielen zum einen durch ihre teilweise oder vollständige Abschirmung von Anlagenteilen eine



Stellungnahme	Beschluss
	Rolle. Zum anderen fallen Anlagenteile weniger auf, wenn sie vor einem Wald liegen. „Der Wald gibt einen natürlichen Rahmen vor, wodurch die Anlage als weniger störend empfunden wird“. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt und vollständig erhalten. Nur in Fällen, in denen die oben genannten Maßnahmen aufgrund der topographischen oder natürlichen Gegebenheiten nicht vorhanden sind, sind bei der Planung geeignete Maßnahmen zur Eingrünung festzulegen. Für die verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild muss die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet werden. <u>Bedeutung des Landschaftsbildes:</u> Durch seine bisherige Funktion als intensives Grünland ist die Bedeutung des Vorhabengebiets gemäß Leitfaden als gering einzustufen (Kategorie I). Durch



Stellungnahme	Beschluss
	die A 7 ist der Standort darüber hinaus als vorbelastet zu beschreiben. <u>Intensität des Eingriffs:</u> Um eine optisch ansprechende Einbindung zu gewährleisten, wird die Anlage so geplant, dass sie sich in die natürliche Topographie einfügt. Modulhöhen werden auf maximal 4,5 m begrenzt. Blickbeziehungen mit Relevanz für den Denkmal- und Landschaftsschutz werden berücksichtigt. Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas werden Blendungen minimiert. Auch durch die geringe Modulhöhe und die Einbindung in die Topographie werden möglicherweise störende Lichtreflexionen geringgehalten. Es werden Erdkabel und keine Freileitungen verlegt, bei allen Anlagenbestandteilen werden unauffällige Farbelemente gewählt. Durch den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird die Sicht auf den Solarpark unterbrochen und belebt.



Stellungnahme	Beschluss
Neben dem Landschaftsbild zählen die verschiedenen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensräume zu den Bestandteilen des Naturhaushalts. Die projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können grundsätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, da die genannten Schutzgüter im Planungsgebiet insgesamt keine besonderen Ausprägungen besitzen und ihre Funktionen trotz des Eingriffsvorhabens in großen Teilen erhalten bleiben.	Die Blühstreifen mit einer Mischung aus unterschiedlich hoch und zeitversetzt blühenden Arten locken Insekten, Vögel und weitere Tiere an und schaffen vielfältige und lebendige Landschaftselemente. Die Präsenz von Schafen und Schäfern ist für viele Menschen positiv belegt und führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Bereitstellung von rar gewordenen Weideflächen wird zudem die regionale Schäferei in ihrer Existenz unterstützt und damit ein Beitrag zum Erhalt landschaftlich wertvoller Kulturlandschaften geleistet. Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Grünordnung

- Die festgesetzten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils anerkennungsfähig. Es wird auf dringende Beachtung und Einhaltung bzw. Umsetzung hingewiesen. Folgende Punkte sind aus naturschutzfachlicher Sicht - wie teilweise auch in der ersten Stellungnahme der UNB bereits angemerkt - dennoch anzupassen bzw. zu überarbeiten:
Die Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern ist in den Planungsunterlagen zur Vermeidung von Unklarheiten zu konkretisieren; es empfehlen sich Vorgaben, wie z.B. folgende:
Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit Abschluss vor Beginn der Brutsaison (01.10. - 28.02.)
- Eine „Eingrünung“ nur durch die Entwicklung eines Saums mit hochwüchsigen Stauden ist aus naturschutzfachlicher Sicht (wie bereits oben und in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB beschrieben) nicht anerkennungsfähig, da selbst hochwüchsige Stauden nicht eine solche Höhenentwicklung besitzen, dass sie sichtverschattend wirken. Es ist deshalb zur landschaftsgerechten Einbindung der Freiflächen-PV-Anlage in Richtung Süden eine Gehölzpflanzung mit genauen Angaben der verwendeten (heimischen) Arten (verbindliche Pflanzliste), Mindestpflanzqualitäten, Anzahl und Anordnung/ Pflanzraster bzw. Pflanzabstände sowie Pflegevorgaben vorzusehen. Die Pflanzung ist in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ einheitlich festzusetzen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Auf eine zusätzliche Eingrünung mittels Gehölzpflanzungen wird verzichtet. Wie oben beschrieben erfüllt der gewählte Standort aufgrund seiner Lage und der umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen, welche durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, sowie durch die anerkannte Vorbelastung durch die angrenzende Autobahn alle Voraussetzungen des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen



Stellungnahme	Beschluss
Die Planung einer solchen Pflanzung kann gerne in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Die Ergänzung einer Gehölzpflanzung zur Eingrünung durch einen Saum bestehend aus heimischen Arten wird von naturschutzfachlicher Seite begrüßt. Dabei sollten jedoch ausdrücklich nur Wildblumen- und -Staudenarten zum Einsatz kommen und nicht etwa Arten eines Wildackers bzw. Kulturarten, wie z.B. Fenchel, Stockrose, Herzgespann, Muskatellersalbei (vgl. unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen auf S. 14 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“) oder auch Sonnen- und Ringelblume gesät werden. Ggf. sind für den Saum ebenfalls einheitliche Pflegevorgaben in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen zum Planteil, Begründung und Umweltbericht) mit aufzunehmen (z.B. entsprechend derer unter dem Punkt 5.1 Ausführung - Ansaat der Blühflächen auf S. 36 und 37 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“)	Landesamts für Umwelt. Laut Leitfaden sind zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen (Gehölze/ Hecken) zur Einbindung in Natur und Landschaft dann nötig, wenn die o.g. Maßnahmen (Topographie/ natürliches Relief und vorhandene Biotopstrukturen/ Wälder oder Gehölze) nicht gegeben sind. Die Artenzusammensetzung wurde in den Planunterlagen zwischenzeitlich überarbeitet. Die Pflegevorgaben wurden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ entsprechend derer unter Punkt 5.1 Ausführung – Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichts ergänzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts, wie es in den Planunterlagen geschildert ist. Eine Übernahme in die Textlichen Festsetzungen ist deshalb nicht erforderlich. Das Pflegekonzept ist geeignet, um die festgesetzten



Stellungnahme	Beschluss
Anlage und Bewirtschaftung-/ Beweidungskonzept des extensiven Grünlands im Bereich des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) und auf den privaten Grünflächen: Sofern eine Saatgutmischung verwendet wird/ werden muss, ist auf Regiosaatgut zu achten, es ist ein zertifiziertes, autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) zu verwenden, die genaue Mischungsbezeichnung ist in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) einheitlich mit aufzunehmen/ zu benennen. Der Kräuteranteil soll 20 - 30% betragen, der restliche Anteil sind Gräser. Arten wie Chicorée, Fenchel und Ringelblume sind dabei jedoch keine Arten von extensivem Grünland, sondern eher eines Wildackers, weshalb sie nicht in der Saatgutmischung enthalten sein sollen.	Zielzustände zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten. Sofern für die privaten Grünflächen und die extensiven Grünlandflächen unter den Modulen im Bereich des Sondergebiets eine Saatgutmischung verwendet werden muss, ist auf die Verwendung von Regiosaatgut zu achten. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Punkt 3.1.5 und im Umweltbericht unter Punkt 5.1 weiter präzisiert.



Stellungnahme	Beschluss
• Bezüglich der Pflege kann einer Beweidung unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden: 1. Extensive Schafbeweidung (keine Pferde oder Kühe) mit max. 1 GVE/ha 2. Keine Zufütterung, außer Mineralfutter 3. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel 4. Alternativ ein- bis zweimalige, (späte) Mahd pro Jahr (frühestens 1. Schnitt zum 15.06.) mit Abfuhr des Mähgutes 5. Kein Mulchen 6. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Fläche eine häufigere Mahd zulässig. Die Angaben zur Pflege sind ebenfalls einheitlich in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) zu benennen bzw. zu ergänzen, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Anlage des extensiven Grünlands und die Festsetzung von privaten Grünflächen ist von Seiten des Naturschutzes grundsätzlich zu begrüßen.	Beweidung: 1. Bei der geplanten Beweidung handelt es sich um extensive Schafbeweidung. Der Zusatz 1 GVE/ ha wurde im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung unter Punkt 4.11 Naturnahe Landwirtschaft und im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl zwischenzeitlich ergänzt. 2. Eine Zufütterung ist ausgeschlossen (siehe Punkt 5.2 des Umweltberichts; 4.11 Begründung und Durchführungsvertrag ergänzt). 3. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird verzichtet (siehe Punkt 2.1.1 des Umweltberichts und 3.1.5 der Begründung; der Durchführungsvertrag wurde ergänzt). 4. Der früheste Mahdzeitpunkt wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung



Stellungnahme	Beschluss
	unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen und im Durchführungsvertrag ergänzt. 5. Dies wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung und in der Begründung unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen, sowie im Durchführungsvertrag für den Fall einer dauerhaften maschinellen Mahd ergänzt. 6. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Der Umweltbericht wurde unter Punkt 5.2 Beweidung, die Begründung unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen zwischenzeitlich angepasst, der Durchführungsvertrag ergänzt. Auf die Übernahme in die textlichen Festsetzungen wurde verzichtet. Die getroffenen Anpassungen in Begründung und Umweltbericht, sowie die Verpflichtung des Vorhabenträgers über den Durchführungsvertrag erachtet die Stadt als ausreichend, um die Umsetzung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

der genannten Maßnahmen rechtlich sicherzustellen.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

- In den überarbeiteten Unterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung wird nun, wie in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB angemerkt, die Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichsbedarfs korrekterweise gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs (53.659 m²) setzt sich dabei aus der Sondergebietsfläche (37.057 m²), (privaten) Grünflächen (9.010 m²) und sonstigen Flächen (7.529 m²) zusammen (vgl. Punkt 3.3. Flächenbilanz auf S. 16 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“). Aus den Unterlagen wird jedoch nicht genau ersichtlich, wie sich der Flächenanteil der Sonstigen Flächen zusammensetzt. Diese Informationen sollen für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Stimmigkeit noch Erwähnung in der Planung finden.
- Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs (Punkt 4.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf S. 29f im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“) wird als Basisfläche korrekterweise die bebaubare Sondergebietsfläche angesetzt (50.576 m²). Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,1 ergibt sich daraus eine erforderliche Kompensationsfläche von 5.058 m², welche schließlich in der Planung auf 9.191 m² erhöht und festgesetzt wird. Der Kompensationsfaktor erhöht sich dadurch auf 0,18.
Mit der überarbeiteten Bilanzierung und dem gewählten Kompensationsfaktor besteht von naturschutzfachlicher Seite Einverständnis.

Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in Punkt 3.3 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ ergänzt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem gewählten Kompensationsfaktor und der überarbeiteten Bilanzierung Einverständnis besteht.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
- Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich voraussichtlich erheblicher, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen. Dazu werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgehalten (Beschreibung siehe unter 4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen der Textlichen Festsetzungen des Planteils zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“): - Entwicklung von Extensivgrünland (v.a. im Westen auf bestehendem (Intensiv?-) Grünland - Blühstreifen am südlichen und nördlichen Rand des Planbereichs - Pflege gemäß den Textlichen Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Den ausgewählten Flächen und Maßnahmen zur Kompensation kann in Teilen von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden. Die Entwicklung des Extensivgrünlands wird befürwortet, die Herstellung und Pflege sollte entsprechend den Vorgaben zum Extensivgrünland auf den privaten Grünflächen bzw. unter und zwischen den Modulen im Sondergebiet erfolgen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
- Die Einbeziehung der ohnehin erforderlichen Eingrünung (im Süden) als Kompensationsfläche kann gemäß dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (S. 9, Punkt 2.4.2 Eingriffsregelung - Grundsätze, 5. Aufzählungs-Punkt) ab einer 5 m breiten Gehölzpflanzung bzw. z.B. ggf. mind. 3-reihigen Hecke mit Saum erfolgen (vgl. oben, Thema Eingrünung!).	Der genannte Punkt auf S. 9, Punkt 2.4.2 Eingriffsregelung – Grundsätze, 5. Aufzählungspunkt) des Praxisleitfadens für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bezieht sich im Allgemeinen auf Grünstreifen, die der Eingrünung der Anlage dienen und macht keine Aussage darüber, dass diese mittels Hecken oder Gehölzpflanzungen zu verwirklichen sind. Der Stadtrat erachtet die Eingrünung mittels der Blühstreifen als geeignet die Anlage in die Landschaft einzubinden.
- Die Lage des Einfahrtsbereichs in einer privaten Grünfläche und Ausgleichsfläche ist naturschutzfachlich stark anzuzweifeln, da bei einer Zufahrt davon ausgegangen werden muss, dass sie regelmäßig überfahren wird/ werden können muss bzw. dazu bestimmt ist, so dass insbesondere die Entwicklung von Gehölzen (und (hochwüchsigen) Stauden) an dieser Stelle nicht sinnvoll bzw. möglich ist. Zudem muss unter Umständen davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich sogar auf gewisse Weise befestigt wird (z.B. mit Rindenmulch oder Schotter). Der Planteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ ist in diesem Punkt entsprechend anzupassen (und der Zufahrtsbereich aus der privaten Grünfläche und der Ausgleichsfläche herauszunehmen).	Der Einfahrtsbereich wurde zwischenzeitlich in Richtung der östlichen Geltungsbereichsgrenze (Zufahrt von Fl.Nr. 697; Gmkg. Weidelbach) verlegt, sodass die südliche Ausgleichsfläche nicht berührt wird. Ein Anlegen von Wegen und Zufahrten auf privaten Grünflächen ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Bereiche für Wege und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Die Planung ist somit aus hiesiger Sicht entsprechend den oben genannten Punkten zu überarbeiten. Gerne kann auch hier eine enge Abstimmung und Rücksprache mit der UNB erfolgen.	Zufahrten zulässig. Die Breite der Zufahrten darf maximal 4m betragen. Ein entsprechender Vermerk wurde zwischenzeitlich im Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Dies ist vom Vorhabenträger zu beachten.
Die spätere Aufnahme von überkompensierten Flächen aus der vorliegenden Bauleitplanung in ein Ökokonto ist weiterhin von naturschutzfachlicher Seite so nicht anerkennungsfähig. Für ein solches Vorgehen wären die entsprechenden Flächen jedenfalls von Vorneherein aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen und separat zu betrachten. Aufgrund der Lage an der BAB 7 und die dadurch bestehende Vorbelastung sind die möglichen Flächen jedoch naturschutzfachlich ohnehin nicht (ohne wesentlich massivere Aufwertungsmaßnahmen) für Ökokontomaßnahmen geeignet.	Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt.
Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, eingriffsmindernde Maßnahmen, sowie Kompensationsflächen und -maßnahmen grundsätzlich so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind, sofern von der Eingriffsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und damit Eingriffswirkungen eintreten (wie auch in den Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt). Im Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen) sollte dazu eine genaue Festsetzung erfolgen, die den Vorhabenträger zur zeitnahen Umsetzung (z.B. 6 Monate nach Satzungsbeschluss) der Maßnahmen verpflichtet. Sie sind gemäß den Festsetzungen fachgerecht zu pflegen, sodass das Entwicklungsziel baldmöglichst erreicht und aufrechterhalten wird, solange die Eingriffswirkung besteht.	Die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl geregelt.
Hinweis: Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch die Stadt Dinkelsbühl zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG,	Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Anpassung der textlichen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

oekoflaechenkataster@lfu.bayern.de). Ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als zweckmäßig angesehen.

Festsetzungen wird als nicht notwendig erachtet.

Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz

- Neben den Erfordernissen der Eingriffsregelung sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Zur Beurteilung dieser Belange wurde durch das Büro PUNCTOplan Bauleitplanung nach Überarbeitung und Ergänzung ein Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 21.04.2021) erstellt, der den Planungsunterlagen beigelegt ist. Im Gutachten sind nach wie vor keine Angaben über die Anzahl, den Zeitraum und die Dauer der Ortsbegehungen enthalten. Auch fehlt immer noch die Eingrenzung des Untersuchungsraums. Diese Angaben sind (wie schon in der ersten Stellungnahme durch die UNB dargestellt) für die naturschutzfachliche Beurteilung jedoch dringend erforderlich und deshalb einzuarbeiten. Sollte eine worst-case-Betrachtung durchgeführt worden sein, wäre dieses Vorgehen im Voraus mit der UNB abzustimmen und dies ebenfalls in der Planungsunterlage mit anzugeben gewesen.
- Dennoch kann nun durch die Darstellung der Situation nachvollzogen werden, dass die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG offenbar auszuschließen ist, dem gutachterlichen Fazit kann von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich ergänzt.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dem gutachterlichen Fazit von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt wird.

Fazit

- Die bereits in der ersten Stellungnahme durch die UNB formulierten Einwände hinsichtlich der Eingriffsregelung in der vorgelegten Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“ müssen aufrechterhalten bleiben. Die Planung ist in Bezug auf die oben dargestellten Punkte im Rahmen der Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erneut zu überarbeiten. Zur Abstimmung wird eine Wiedervorlage empfohlen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden wie in den o.g. Beschlüssen angepasst bzw. präzisiert. Durch die Anpassungen und Präzisierungen werden die Grundzüge der Planung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

nicht berührt, weshalb auf eine Wiedervorlage verzichtet werden kann.

- Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht relativ unbedenklich ist, jedoch wie bei allen Bauleitplanungen gewisse Voraussetzungen einzuhalten sind. Insgesamt fordert eine genauere Formulierung und Festsetzung in den Planungsunterlagen das Verständnis für solche Pläne im Nachhinein für alle Beteiligten und unterstützt bzw. erleichtert so die Umsetzung. Sollten die formulierten Nachbesserungen umgesetzt werden, können die bislang weiterhin erhobenen Einwände zurückgezogen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde die vorliegende Planung als unbedenklich einstuft. Die Ergänzungen und Präzisierungen wurden nach den o.g. Beschlüssen in die jeweiligen Planunterlagen aufgenommen.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44, Stellungnahme vom 17.05.2021

Sachstand

- Auf Flurnummern 692, 696 und 690 (TF) der Gemarkung Weidelbach soll ein Solarpark errichtet werden. Eine Blendwirkung zu benachbarten Ortschaften kann auf Grund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Autobahnverkehrs durch den Betrieb der Solaranlage wurde durch das Blendgutachten der Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH geprüft und mit Bericht vom 08.04.2021 ausgeschlossen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahme

- Im Gutachten selbst sind die Basisdaten der geplanten Aufstellung (Abstand und Höhe der Module) nicht fest vorgegeben. Es fand eine Berechnung basierend auf der Ausrichtung (Himmelsrichtung) der Solaranlage und einem definierten Intervall für den Neigungswinkel der Module statt. Nachfolgende textliche Vorgaben aus dem Gutachten sind in die textlichen Festlegungen des Bebauungsplans einzuarbeiten. Für den Solarpark ist eine Modultechnik mit Antireflexionsglas zu verwenden. Die Solarmodule sind auf einer nach Süden ausgerichteten, festen Aufständerung anzubringen. Der Neigungswinkel der einzelnen Module ist in einem

Das Blendgutachten wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der Basisdaten überarbeitet. Im Ergebnis geht von der geplanten Anlage nach wie vor keine Blendwirkung für die A 7 aus. Sollten die Solarmodule in einer anderen als der im Blendgutachten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Veitswend“
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Intervall zwischen 20° bis maximal 25° zulässig. Je nach Geländeverlauf beträgt die Höhe der unteren Modulkante minimal 0,6 m und die maximale Höhe der oberen Modulkante 3,5 m über Grund.	betrachteten Art und Weise gebaut werden, so sind negative Blendwirkungen durch die erneute Beauftragung eines Blendgutachtens auszuschließen.
Begründung Ein Bebauungsplan muss hinreichend bestimmt sein, dies erfordert auch eine Konkretisierung der zulässigen Nutzung hier eine textliche Festlegung der Basisdaten (Ausrichtung, Höhe, Neigungswinkel) zur vorgesehenen Aufstellung der Solarmodule auf den Flurstücken.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

6. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2021

- Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung: Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Veitswend“ mit einem Geltungsbereich von ca. 6,62 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ westlich von Veitswend an der BAB A 7. Auf das Sondergebiet entfallen dabei c a. 5,32 ha; der Rest sind Grün -und sonstige Flächen. Der wirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-21-10-2 vom 07.10.2020). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.

Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken Gemäß Art. 9 Bay-NatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschl. der durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden. Dieser Hinweis sollte in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

7. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 01.06.2021

- Zur hier gegenständlichen Bauleitplanung der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat der Regionale Planungsverband Westmittelfranken bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.09.2020 Stellung genommen. Auf die darin zitierten maßgeblichen landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze wird verwiesen. In der genannten Stellungnahme wurde mit Blick auf die Lage des Plangebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gem. RP8 7.1.3.2 (Z) sowie auf die maßgeblichen regionalplanerischen Anforderungen an Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. RP8 6.2.3.3 (G) eine adäquate Randeingrünung nach Süden insb. durch eine Strauch- bzw. Heckenbepflanzung, in Ergänzung zum bereits geplanten Blühstreifen, gefordert. Diese Forderung wird trotz der planbegünstigenden Topographie aufrechterhalten, nicht zuletzt da der Planträger im Rahmen der Abwägung sogar darlegt, dass selbst eine lückenhafte Randeingrünung mit niedrigen Strauch- bzw. Heckenbepflanzungen aufgrund der Neigung des Plangebietes nach Norden sowohl für den direkten Nah- als auch für den Fernbereich (Ort Neustädtlein) den positiven Effekt hätte, die Planung (fast) vollständig von der Umgebung abzuschirmen. Deshalb wird die regionalplanerische Bewertung aufrechterhalten, wonach gegen die hier gegenständliche Planung dann keine Einwendungen erhoben werden, wenn der o.g. Punkt im weiteren Verfahrensverlauf hinreichend Berücksichtigung findet.

Eine vollständige Abschirmung der geplanten Anlage kann mittels Strauch- und Heckenpflanzungen weder erreicht werden, noch ist das vollständige Verstecken der Anlage hinter diesen beabsichtigt. Der Stadtrat erachtet die Eingrünung mittels der Blühstreifen als geeignet die Anlage in die Landschaft einzubinden.

Die genannte Stellungnahme vom 08.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen/ Bedenken eingegangen



Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021** statt.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden zwei Stellungnahmen fristgerecht am 20.06.2021 und am 25.06.2021 abgegeben.	
Stellungnahme mit Schreiben vom 20.06.2021	
1. Alle zu o.g. Vorhaben mit Schreiben vom 07.10.2020 vorgebrachten Anmerkungen halte ich im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach Abs. 2 aufrecht und fordere deren Einbeziehung bei der abschließenden Meinungsfindung zum Projekt.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die vorgebrachten Anmerkungen wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.
2. Der angedachte Abstand der Zäunung von 4m zum Wald ist zu gering und entspricht auch nicht annähernd der Baumfalltiefe.	Aufgrund der Haftungsausschlussvereinbarung, welche mit Stadtratsbeschluss vom 21.04.2021 in den Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl aufgenommen wurde, ist ein Abstand der Zäunung nicht nötig. Der Zaunabstand wurde mit gleichem Stadtratsbeschluss vergrößert, um eine bessere Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen zu ermöglichen. Ebenso lässt die

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
3. Für Landwirte besteht ein strenges Umbruchverbot für Wiesenflächen; es ist nicht einzusehen, warum dieses im Rahmen der vorgesehenen Planung – noch dazu in einem Talraum – ausgesetzt werden soll, um auf der Ausgleichsfläche die Ansaat und regelmäßige Erneuerung einer nicht näher spezifizierten Blühmischung zu ermöglichen, von der dann eine Saatgutübertragung auf die seit Jahrzehnten gewachsenen Magerfläche daneben befürchtet werden muss. Kann die Fläche nicht extensiviert, abgemagert und nur regelmäßig gemäht werden?	geplante Zäunung einen Wildwechsel zu, da sowohl bei den Ausgleichsflächen als auch im Bereich des Löchleinsgrabens keine Zäunung vorgesehen ist. Die Flächen zwischen den Modulen, sowie die als private Grünflächen festgesetzten Flächen werden im Rahmen der Planungen erhalten und extensiviert. Die als Blühflächen festgesetzten Flächen erfahren durch die Anpflanzungen mit einer im Umweltbericht näher beschriebenen Blühmischung eine naturschutzfachliche Aufwertung. Dies wurde explizit auch von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ansbach in der Stellungnahme vom 23.06.2021 bestätigt.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
4. Der Talraum des Löchleinsgrabens wird von einer erheblichen Anzahl von Rehen aus den umliegenden Wäldern genutzt (nach Aussage des Jagdpächters zeitweise mehrere Dutzende). Nur wenn im Bereich der Ausgleichsfläche die Zäunung unterbleibt, hat das Wild wenigstens hier Zutritt zum Talraum	Alle als Ausgleichsflächen festgesetzten Flächen werden nicht eingezäunt. Ebenso lässt die geplante Zäunung einen Wildwechsel zu, da darüber hinaus im Bereich des Löchleinsgrabens keine Zäunung vorgesehen ist.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Stellungnahme mit Schreiben vom 25.06.2021

1. Umweltbericht und artenschutzrechtliches Gutachten ohne Ortskenntnis erstellt?!

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">Die Verfasser des Umweltberichts und des artenschutzrechtlichen Gutachtens waren offensichtlich nie im Plangebiet, da keine Angabe zum Zeitpunkt der Begehung angegeben wurde | <p>Eine Begehung des Plangebiets hat am 28.04.2020 stattgefunden. Dies wurde im artenschutzrechtlichen Gutachten und im Umweltbericht ergänzt. Zusätzlich zur Begehung wurde wie in den Gutachten dargestellt sowohl eine Relevanzprüfung nach der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt, sowie eine Potentialanalyse mittels der vom Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Verfügung gestellten ASK-Daten und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt.</p> |
|---|---|

2. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">Das Plangebiet liegt in vollem Umfang im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Eine anthropogene Vorbelastung ist durch die Eingrünung der Autobahn A7 nicht gegeben. | <p>Eine Vorbelastung des Standorts durch die angrenzende Autobahn</p> |
|--|---|

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	A7 ist nicht nur auf eine Sichtbarkeit dieser beschränkt. Abgase, Feinstaub und Lärm sind weitere Belastungen, denen der Standort durch die angrenzende Autobahn ausgesetzt ist. Diese Vorbelastung wird auch durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2021 bestätigt.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“

Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
3. Zerschneidung natürlicher Zusammenhänge • Wildwechsel wird zwischen den Waldstücken massiv gestört und unterbrochen.	Eine Zäunung ist ausschließlich um das Sondergebiet geplant. In großen Teilen des Geltungsbereichs, v.a. im Bereich der großen nordwestlich gelegenen Blühfläche, als auch im Bereich zwischen den Sondergebietsflächen (Löchleinsgraben) ist ein Wildwechsel weiterhin uneingeschränkt möglich. Lediglich nördlich des Planungsgebiets ist der Wildwechsel eingeschränkt, wobei

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

sich trotzdem Ausweichmöglichkeiten ergeben. Die Fläche ist wegen des Bodenabstands des Zau-nes weiterhin für Kleintiere, Niederwild (Igel, Hasen, Füchse, Dachse) und Vögel nutzbar, bzw. kann von diesen durchquert werden.

4. Photovoltaikanlage ist weithin sichtbar

Die Anlage ist weithin sichtbar.

Die geplante Anlage ist im Nahbereich sichtbar. Eine Fernwirkung ist aufgrund der angrenzenden Gehölz- und Waldstrukturen, sowie der Topographie nicht gegeben. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen und Blühflächen sind geeignet den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. Es ist nicht Ziel, die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu verstecken, sondern diese bestmöglich in die Landschaft einzubinden.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

5. Grünland, keine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche

- Das Plangebiet wird nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Dauergrünlandflächen. Es findet 3-mal im Jahr eine maschinelle Mahd statt, zusätzlich werden die Flächen 2-mal im Jahr mit einem Stickstoffdünger und 1-mal im Jahr mit Gülle gedüngt. Durch die geplante Extensivierung und die Beweidung mit Schafen der Flächen, fallen der Einsatz von Düngemittel und der Maschineneinsatz weg.

6. Wertvolle Wechselbeziehungen Wald-Feld würden zerstört werden

- Tiere brauchen zur Entfaltung die freien Wiesenflächen. Durch die geplante Zäunung wird die Wechselbeziehung zwischen Wald und Feld nachhaltig zerstört.

Eine Umzäunung ist ausschließlich im Bereich der Sondergebietsflächen geplant. Insbesondere im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs und zwischen den Sondergebietsflächen, stehen dem Wild ausreichend

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
• Der nördlich angrenzende Wald ist ein schützenswertes Biotop und hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wertvollen Mischwald entwickelt.	Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Durch den geplanten Bodenabstand des Zauns ist darüber hinaus eine Kleintiergängigkeit gegeben. Der nördlich angrenzende Wald wird durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt. Die Struktur- anreicherung der großzügig geplanten Blühflächen und der Extensivierung der Flächen ergeben hingegen positive Auswirkungen auf Vogelarten und andere Kleintiere, wie ein größeres Nahrungsmittelangebot.
7. Irreführende Berichterstattung der Bestandserhebung • Wann und wie wurden die Daten erhoben?	Es wurden Daten wurden aus der Flächenbegehung am 28.04.2020 und der vom LfU zur Verfügung gestellten ASK-Daten ausgewertet. Es wurde eine Potentialanalyse, welche den

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
8. Wertvolles Totholz für Wiesenbrüter • Im angrenzenden Wald steht zahlreich Totholz. Hier kommt der Grünspecht, der Buntspecht und auch der Schwarzspecht vor, die unter der Rinde nach Nahrung suchen und ihre Bruthöhlen anlegen. • Die Ritzen und Höhlen dienen auch den Fledermausarten als Tagquartier. Die im Süden an diesen Wald unmittelbar angrenzende Photovoltaikanlage würde für die Fledermäuse dann als Jagdhabitat für deren Ernährung wegfallen.	Vorgaben für eine artenschutzrechtliche Prüfung entspricht, durchgeführt. Auch die entsprechende Fachstelle des Landratsamts Ansbach stimmt mit dem gutachterlichen Fazit, welches ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausschließt, überein. Das genannte Totholz wird, ebenso wie die angrenzenden Wälder, nicht vom geplanten Vorhaben beeinträchtigt. Durch die Strukturanreicherung der Flächen und die geplante Extensivierung ergeben sich zahlreiche positive Auswirkungen auf die genannten Vogelarten. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht gegeben, da der angrenzende Wald der geplanten Anlage nicht

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

beeinträchtigt wird und somit weiterhin als Habitat zur Verfügung steht. Durch die Strukturanreicherung und der Extensivierung der Flächen werden hingegen positive Auswirkungen auf das Nahrungsmittelangebot der Fledermäuse erzielt. Dies wurde bereits in der Stellungnahme vom 24.09.2020 der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ansbach bestätigt.

9. Wertvolle Vogelarten

- Im Wald und im Plangebiet selbst kommen wertvolle Vogelarten vor. Die Schleiereule braucht auch die freie Feldflur für ihre nächtlichen Beutezüge.
- Auch für die Schleiereule ergeben sich durch die geplante Strukturanreicherung sowie der Extensivierung der Flächen und der damit einhergehenden Vergrößerung der Habitate für Kleintiere ein gesteigertes Nahrungsmittelangebot. Darüber hinaus stehen im Bereich des Plangebiets ausreichend

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
10. Beeinträchtigung der Jagd • Durch die geplante Anlage würde das Rehwild am Südrand des „Vorlbusch“ stark am Austreten gehindert. Es würde seine Nahrung mehr im Wald suchen müssen, wodurch die Verbisschäden stark ansteigen würden.	Ausweichmöglichkeiten für die Schleiereule zur Verfügung. Der nördlich angrenzende Wald kann vom Rehwild nicht nur in südliche Richtung verlassen werden. Lediglich in einem kleinen Teil der südlichen Grenze wäre der Austritt durch die geplante Anlage eingeschränkt. Darüber hinaus ist ein Austritt aus weiteren an das Plangebiet angrenzende Waldflächen möglich. Da eine Zäunung lediglich im Bereich der Sondergebietsflächen geplant ist bestehen außerdem ausreichend Ausweichmöglichkeiten für einen Wildwechsel.
11. Fehlende Alternative Standortsuche • Eine alternative Standortprüfung hat nicht stattgefunden. Es ist nicht untersucht worden, ob entlang anderer Bundes- und Staatsstraßen Flächen zur Verfügung stehen.	Durch die Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Autobahn A7, sowie den Rastplatz Mühlbuck, welche auch von der zuständigen Fachbehörde des

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	Landratsamt Ansbach anerkannt wird, stellen die überplanten Flächen einen geeigneten Standort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dar. Eine Alternativenprüfung hat stattgefunden, siehe Punkt 2.3.4 des Begründungsteils. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die einzigen Flächen, die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Sowohl auf Bundes-, als auch auf kommunaler Ebene werden Freiflächenphotovoltaikanlagen auf eben solchen Standorten mit einer Vorbelastung bevorzugt für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen herangezogen.

12. Unkorrekte Umweltberichte und Gutachten verhindern rechtsgültige Pläne

- Gemäß einschlägiger Rechtsprechung führen nicht ordentlich oder fundiert ausgeführte Gutachten zur Unwirksamkeit von Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren. Wie oben dargelegt, ist sowohl

Die genannten Gutachten sind nach den einschlägigen Regeln

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Öffentlichkeitsbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
der Umweltbericht als auch die artenschutzrechtliche Prüfung offensichtlich ohne Ortsbegehung und Ortskenntnis erfolgt. Damit sind diese Ausarbeitungen wertlos.	und Standards erstellt worden und kommen zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort für die geplante Anlage geeignet ist. Auch die zuständigen Fachstellen des Landratsamts Ansbach betrachten die vorgelegte Bauleitplanung in diesem Bereich als unbedenklich.
13. Betroffenheit als Jagdpächter des Reviers Marktlustenau II	
Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage liegt im Jagdrevier Marktlustenau II.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021** statt.

Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
 Amt für Ländliche Entwicklung
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 Bund Naturschutz
 Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen)
 Gemeinde Fichtenau
 Gemeinde Kreßberg
 Gemeinde Langfurth
 Gemeinde Mönchsroth
 Gemeinde Wilburgstetten
 Gemeinde Wittelshofen
 Gemeinde Wört
 Kath. Pfarrei St. Georg
 Landesbund für Vogelschutz Ansbach
 Markt Schopfloch
 Polizeidirektion Dinkelsbühl
 St. Pauls Kirche Dinkelsbühl



20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung

Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (09.06.2021)
Deutsche Telekom Technik GmbH (28.05.2021)
Fernwasserversorgung Franken (11.05.2021)
Handwerkskammer für Mittelfranken (11.06.2021)
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (16.06.2021)
Markt Dürrewangen (17.06.2021)
Regierung von Mittelfranken (16.06.2021)
Staatliches Bauamt Ansbach (18.05.2021)
Stadt Feuchtwangen (18.06.2021)
Stadtwerke Dinkelsbühl (15.06.2021)
Vodafone Kabel Deutschland GmbH (14.06.2021)
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.05.2021)

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, Stellungnahme vom 15.06.2021

- Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 28.09.2020 und teilen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

2. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 04.06.2021

- Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere bisherige Stellungnahme vom 02.09.2020 und bitten um entsprechende Beachtung.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 02.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
3. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 22.06.2021	
„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<u>Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten. Ohne Einwände, sofern entsprechende (Mindest-) Voraussetzungen im Rahmen der parallelen Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingehalten bzw. aufgenommen werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
<u>Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:</u> Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44 Stellungnahme vom 23.06.2021

- Die Stadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage westlich der BAB 7 auf Hohe des Dinkelsbühler Ortsteils Weidelbach in ca. 700 m Entfernung direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg. Im Süden des Planungsgebietes befinden sich die Rastplätze Mühlbuck und Weidelbach der BAB 7, nördlich liegt in ca. 700 m Entfernung die Baden-württembergische Ortschaft Riegelbach, im Westen folgt nach ca. 1 km die Ortschaft Braunersberg. Das Sondergebiet umfasst insgesamt 3,7 ha, der gesamte Geltungsbereich ist 5,4 ha groß und erstreckt sich dabei im Wesentlichen über die Flurstücke 138 und 142, beide Gemarkung Weidelbach. Zwischen diesen Flächen verläuft der Löchleinsgraben (Flurstück 140, Gemarkung Weidelbach), der zum Teil ebenfalls zum Geltungsbereich zählt. Weiterhin liegen anteilig das Flurstück 141 sowie die gesamte Fläche mit der Flurnummer 139, beide Gemarkung Weidelbach im Planungsgebiet. Diese beiden Flächen wurden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Weidelbach II als Flächen für den Naturschutz und die Landschaft festgelegt und gesichert, weshalb sie im Ökoflächenkataster als Ufer-/ Verlandungsbereich mit entsprechendem Pflegekonzept und Entwicklungsziel eingetragen sind. In der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt die korrekte Darstellung dieser drei besonderen Flächen (OFK-Flächen bzw. Bachlauf). Die zwei Hauptflächen wurden bisher landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt. Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als Flächen für die Landwirtschaft sowie zum Teil als freizuhaltender Talraum (großräumig entlang des Löchleinsgrabens) dargestellt, so dass die Änderung des Flächennutzungsplans für die Projektrealisierung notwendig ist.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
- Abgesehen von den OFK-Flächen und dem Bachlauf des Löchleinsgrabens befinden sich im Planungsgebiet selbst keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen wie z.B. Schutzgebiete

Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutzte

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope. Auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiete) sind nicht unmittelbar berührt. Jedoch kann letztendlich ohne konkrete Vegetationsaufnahme nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Hauptflächen (Flurstücke 138 und 142) um nach Art. 23 BNatSchG gesetzlich geschützte arten- und strukturreiche Dauergrünländer handelt. - Im Norden der Flächen schließt ein ca. 6 ha großer Komplex aus (locker bestocktem) Feldgehölz und Streuobstwiesen an. Östlich des Geltungsbereichs verläuft die BAB 7 mit durchgängigem Straßen-Begleitgehölz. Nach Süden und Westen hin sind die Flächen zur freien Landschaft hin größtenteils offen, im Südwesten verschattet ein weiteres Feldgehölz die Sicht auf das Planungsgebiet. Das Gelände im Tal des Löchleinsgrabens fällt von Westen nach Osten hin um ca. 10 m ab. Im Umgriff des Planungsgebietes liegen östlich und im Süden weitere im Ökoflächenkataster gemeldete Flächen sowie nordöstlich ein biotopkartierter Streuobstbestand. Ansonsten ist die Umgebung von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt, dazwischen stehen immer wieder Feldgehölze in der Umgebung des Planungsgebietes, jedoch wenig naturschutzfachlich hoch relevante Strukturen. Die BAB 7 durchschneidet die Landschaft und führt zu einer Vorbelastung. - Eine sehr weite Fernwirkung des Solarfeldes ist aufgrund der topographischen Situation, des umgebenden Waldbestandes und der bestehenden BAB voraussichtlich nicht zu erwarten. Die Wirkung der Module wird sich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken. Das durch das Eingriffsvorhaben betroffene Landschaftsbild kann durch eine hochwertige Bepflanzung mit heimischen Laubgehölzen und Einordnung des Geltungsbereichs landschaftsgerecht neugestaltet werden, sodass die Beeinträchtigung in gleichwertiger Weise	Dauergrünlandflächen. Es findet 3-mal im Jahr eine maschinelle Mahd statt, zusätzlich werden die Flächen 2-mal im Jahr mit einem Stickstoffdünger und 1-mal im Jahr mit Gülle gedüngt. Durch die geplante Extensivierung und die Beweidung mit Schafen der Flächen, fallen der Einsatz von Düngemittel und der Maschineneinsatz weg. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Wirkung der Module aufgrund der gegebenen Topographie auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken wird. Der Standort ist darüber hinaus auch in

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
ersetzt werden kann. Es ist hier jedoch klarzustellen, dass eine Eingrünung nicht nur einer Sichtverschattung für die Bewohner von Ortschaften dient, sondern auch für Erholungssuchende in der freien Natur und Landschaft relevant ist. Trotz einer möglichen positiven Grundhaltung gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen in der Gesellschaft, sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine sichtverschattende Eingrünung mit Gehölzen vor, was Stand der Technik bei solchen Planungen ist und deshalb auch nicht durch eine Saum-Blühfläche mit hochwüchsigen Stauden ersetzt werden kann!	seiner Erholungsfunktion aufgrund der von der UNB anerkannten Vorbelastung durch die angrenzende BAB A7 bereits eingeschränkt. Auch der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt nennt die Topographie und damit die Einsehbarkeit der Anlage sowie die vorhandenen Strukturen in der näheren Umgebung der Anlage als Faktoren für die Einbindung in Natur und Landschaft. Wald und Waldränder spielen zum einen durch ihre teilweise oder vollständige Abschirmung von Anlagenteilen eine Rolle. Zum anderen fallen Anlagenteile weniger auf, wenn sie vor einem Wald liegen. „Der Wald gibt einen natürlichen Rahmen vor, wodurch die Anlage als weniger störend empfunden wird“. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt und vollständig erhalten. Nur in Fällen, in denen die oben genannten Faktoren aufgrund der

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	topographischen oder natürlichen Gegebenheiten nicht vorhanden sind, sind bei der Planung zusätzliche Maßnahmen zur Eingrünung festzulegen. Für die verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild muss die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet werden. <u>Bedeutung des Landschaftsbildes:</u> Durch seine bisherige Funktion als intensives Grünland ist die Bedeutung des Vorhabengebiets gemäß Leitfaden als gering einzustufen (Kategorie I). Durch die A 7 ist der Standort darüber hinaus als vorbelastet zu beschreiben. <u>Intensität des Eingriffs:</u> • Um eine optisch ansprechende Einbindung zu gewährleisten, wird die Anlage so geplant, dass sie sich in die natürliche Topographie einfügt. Modulhöhen werden auf

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	maximal 4,5 m begrenzt. Blickbeziehungen mit Relevanz für den Denkmal- und Landschaftsschutz werden berücksichtigt. • Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas werden Blendungen minimiert. Auch durch die geringe Modulhöhe und die Einbindung in die Topographie werden möglicherweise störende Lichtreflexionen geringgehalten. Es werden Erdkabel und keine Freileitungen verlegt, bei allen Anlagenbestandteilen werden unauffällige Farbelemente gewählt. • Durch den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird die Sicht auf den Solarpark unterbrochen und belebt.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“

Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Neben dem Landschaftsbild zählen die verschiedenen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensräume zu den Bestandteilen des Naturhaushalts. Die projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können grundsätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, da die genannten Schutzgüter im Planungsgebiet insgesamt keine besonderen Ausprägungen besitzen und ihre Funktionen trotz des Eingriffsvorhabens in großen Teilen erhalten bleiben.	- Die Blühstreifen mit einer Mischung aus unterschiedlich hoch und zeitversetzt blühenden Arten locken Insekten, Vögel und weitere Tiere an und schaffen vielfältige und lebendige Landschaftselemente. - Die Präsenz von Schafen und Schäfern ist für viele Menschen positiv belegt und führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes. Durch die Bereitstellung von rar gewordenen Weideflächen wird zudem die regionale Schäferei in ihrer Existenz unterstützt und damit ein Beitrag zum Erhalt landschaftlich wertvoller Kulturlandschaften geleistet. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<u>Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung</u>	
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Grünordnung	
Im Rahmen der Umweltprüfung waren zunächst mögliche, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bau und Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage zu ermitteln, welche vorrangig durch die Fest- und Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Vermeidung sowie Eingriffsminimierung auf ein Mindestmaß zu begrenzen sind. Nur so kann auch die Wahl eines geringen Kompensationsfaktors gerechtfertigt werden. In der vorliegenden Bauleitplanung sind diese Maßnahmen den Schutzgütern zugeordnet und es wird zwischen Maßnahmen für den Bau und den Betrieb unterschieden. Die Gesamtzahl der Maßnahmen finden sich im Umweltbericht unter Punkt 2.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der baubedingten und nachhaltigen Auswirkungen (S. 23 ff). Die festgesetzten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils anerkennungsfähig. Es wird auf dringende Beachtung und Einhaltung bzw. Umsetzung hingewiesen. Folgende Punkte sind aus naturschutzfachlicher Sicht - wie teilweise auch in der ersten Stellungnahme der UNB bereits angemerkt - dennoch anzupassen bzw. zu überarbeiten: Die Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern ist in den Planungsunterlagen zur Vermeidung von Unklarheiten zu konkretisieren; es empfehlen sich Vorgaben, wie z.B. folgende: Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit Abschluss vor Beginn der Brutsaison (01.10. - 28.02.) • Eine „Eingrünung“ nur durch die Entwicklung eines Saums mit hochwüchsigen Stauden ist aus naturschutzfachlicher Sicht (wie bereits oben und in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB beschrieben) nicht anerkennungsfähig, da selbst hochwüchsige Stauden nicht eine solche Höhenentwicklung besitzen, dass sie sichtverschattend wirken. Es ist deshalb zur landschaftsgerechten Einbindung der Freiflächen-PV-Anlage in Richtung Süden und Westen eine Gehölzpflanzung mit genauen Angaben der verwendeten (heimischen) Arten (verbindliche Pflanzliste),	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung einer Bauzeitenregelung. Auf eine zusätzliche Eingrünung mittels Gehölzpflanzungen wurde verzichtet. Wie oben beschrieben erfüllt der gewählte Standort aufgrund seiner Lage in einer Senke/ Tallage und der umgebenden Wald- und

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Mindestpflanzqualitäten, Anzahl und Anordnung/ Pflanzraster bzw.	Gehölzstrukturen, welche durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Pflanzabstände sowie Pflegevorgaben vorzusehen. Die Pflanzung ist in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ einheitlich festzusetzen.	werden, alle Voraussetzungen des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt. Laut Leitfaden sind zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen (Gehölze/Hecken) zur Einbindung in Natur und Landschaft nur dann nötig, wenn die

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Die Planung einer solchen Pflanzung kann gerne in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Die Ergänzung einer Gehölzpflanzung zur Eingrünung durch einen Saum bzw. einer Blühfläche bestehend aus heimischen Arten, insbesondere auf der am westlichen Rand des Geltungsbereichs gelegenen Fläche, die gleichzeitig als Ausgleich dienen soll, wird von naturschutzfachlicher Seite begrüßt. Dabei sollten jedoch ausdrücklich nur Wildblumen- und -staudenarten zum Einsatz kommen und nicht etwa Arten eines Wildackers bzw. Kulturarten, wie z.B. Fenchel, Stockrose, Herzgespann, Muskatellersalbei (vgl. unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen auf S. 14 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“) oder auch Sonnen- und Ringelblume gesät werden. Für solche Maßnahmen bzw. Flächen sind ebenfalls einheitliche Pflegevorgaben in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen zum Planteil, Begründung und Umweltbericht) mit aufzunehmen (z.B. entsprechend derer unter dem Punkt 5.1 Ausführung - Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“).	o.g. Maßnahmen (Topographie/ natürliches Relief und vorhandene Biotopstrukturen/ Wälder oder Gehölze) nicht gegeben sind. Die Artenzusammensetzung wurde in den Planunterlagen zwischenzeitlich überarbeitet. Die Pflegevorgaben wurden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ entsprechend derer unter Punkt 5.1 Ausführung – Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichts ergänzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts, wie es in den Planunterlagen geschildert ist. Eine Übernahme in die Textlichen Festsetzungen ist deshalb nicht erforderlich. Das Pflegekonzept ist geeignet, um die festgesetzten Zielzustände zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
- Anlage und Bewirtschaftung-/ Beweidungskonzept des extensiven Grünlands im Bereich des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) und auf den privaten Grünflächen: Sofern eine Saatgutmischung verwendet wird/ werden muss, ist auf Regiosaatgut zu achten, es ist ein zertifiziertes, autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) zu verwenden, die genaue Mischungsbezeichnung ist in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) einheitlich mit aufzunehmen/ zu benennen. Der Kräuteranteil soll 20 - 30% betragen, der restliche Anteil sind Gräser. Arten wie Chicorée, Fenchel und Ringelblume sind dabei jedoch keine Arten von extensivem Grünland, sondern eher eines Wildackers, weshalb sie nicht in der Saatgutmischung enthalten sein sollen. - Bezüglich der Pflege kann einer Beweidung unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden: 1. Extensive Schafbeweidung (keine Pferde oder Kühe) mit max. 1 GVE/ha 2. Keine Zufütterung, außer Mineralfutter 3. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel 4. Alternativ ein- bis zweimalige, (späte) Mahd pro Jahr (frühestens 1. Schnitt zum 15.06.) mit Abfuhr des Mähgutes 5. Kein Mulchen 6. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Fläche eine häufigere Mahd zulässig. Die Angaben zur Pflege sind ebenfalls einheitlich in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) zu benennen bzw. zu ergänzen, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Anlage des extensiven Grünlands und die Festsetzung von privaten Grünflächen ist von Seiten des Naturschutzes grundsätzlich zu begrüßen.	Sofern für die privaten Grünflächen und die extensiven Grünlandflächen unter den Modulen im Bereich des Sondergebietes eine Saatgutmischung verwendet werden muss, ist auf die Verwendung von Regiosaatgut zu achten. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 und im Umweltbericht unter Punkt 5.1 weiter präzisiert. 1. Bei der geplanten Beweidung handelt es sich um extensive Schafbeweidung. Der Zusatz 1 GVE/ ha wurde im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung unter Punkt 3.11 Naturnahe Landwirtschaft und im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl zwischenzeitlich ergänzt.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	2. Eine Zufütterung ist ausgeschlossen (siehe Punkt 5.2 des Umweltberichts; 4.11 Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ und Durchführungsvertrag ergänzt). 3. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird verzichtet (siehe Punkt 2.1.1 des Umweltberichts und 3.1.5 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „solarpark Mühlbuck“; der Durchführungsvertrag wurde ergänzt). 4. Der früheste Mahdzeitpunkt wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen und im Durchführungsvertrag ergänzt. 5. Dies wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
	Beweidung und in der Begründung unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen, sowie im Durchführungsvertrag für den Fall einer dauerhaften maschinellen Mahd ergänzt. 6. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Der Umweltbericht wurde unter Punkt 5.2 Beweidung, die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen zwischenzeitlich angepasst, der Durchführungsvertrag ergänzt. Auf die Übernahme in die textlichen Festsetzungen wurde verzichtet. Die getroffenen Anpassungen in Begründung und Umweltbericht, sowie die Verpflichtung des Vorhabenträgers über den Durchführungsvertrag erachtet die Stadt als ausreichend, um

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
<u>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</u> - In den überarbeiteten Unterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung wird nun, wie in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB angemerkt, die Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichsbedarfs korrekterweise gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs (53.659 m²) setzt sich dabei aus der Sondergebietsfläche (37.057 m²), (privaten) Grünflächen (9.010 m²) und sonstigen Flächen (7.529 m²) zusammen (vgl. Punkt 3.3. Flächenbilanz auf S. 16 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“). - Aus den Unterlagen wird jedoch nicht genau ersichtlich, wie sich der Flächenanteil der Sonstigen Flächen zusammensetzt. Diese Informationen sollen für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Stimmigkeit noch Erwähnung in der Planung finden. - Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs (Punkt 4.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf S. 29 f. im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“) wird als Basisfläche korrekterweise die bebaubare Sondergebietsfläche angesetzt (37.057 m²). Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich daraus eine erforderliche Kompensationsfläche von 7.411 m². Die festgesetzte Ausgleichsfläche der Planung umfasst schließlich 7.437 m². Mit der überarbeiteten Bilanzierung und dem gewählten Kompensationsfaktor besteht von naturschutzfachlicher Seite Einverständnis. - Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich voraussichtlich erheblicher, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen. Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“	die Umsetzung der genannten Maßnahmen rechtlich sicherzustellen. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in Punkt 3.3 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ ergänzt. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem gewählten Kompensationsfaktor und der überarbeiteten Bilanzierung Einverständnis besteht. Die zeichnerischen Festsetzungen wurden in den Planunterlagen präzisiert. Das Pflegekonzept vereinheitlicht. Der Stadtrat stellt fest,

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
unter Punkt 4.1.3 Ausgleichsmaßnahmen, S. 30 wird zur Festsetzung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen auf die Planzeichnung verwiesen. Im Planteil sind drei Flächen für den Ausgleich vorgesehen: 1. am westlichen Rand des Geltungsbereichs 2. südlich des Lochleinsgrabens 3. nördlich des Lochleinsgrabens Die Darstellung in der Planzeichnung erfolgt bei den beiden erstgenannten Flächen sowohl als private Grünfläche als auch Blühstreifen. Zu beiden Festsetzungen sind unter Punkt 4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen der Textlichen Festsetzungen im Planteil Vorgaben vorhanden. Weiterhin finden sich dort Aussagen zu den Ausgleichsflächen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sind hier die Unterscheidungen entsprechend der Planzeichnung anzupassen; aus naturschutzfachlicher Sicht finden sich in der Planung zum einen das Sondergebiet und private Grünflächen, die nach den oben beschriebenen Vorgaben zu Extensivgrünland entwickelt und als solches erhalten und gepflegt werden soll, zum anderen finden sich die zwei Teilbereiche für den Ausgleich, die offensichtlich als Blühflächen bzw. -streifen entwickelt werden sollen. Auch hier ist das Pflegekonzept entsprechend klar und konkret sowie in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ einheitlich festzusetzen. • Die spätere Aufnahme von überkompensierten Flächen aus der vorliegenden Bauleitplanung in ein Ökokonto ist weiterhin von naturschutzfachlicher Seite so nicht anerkennungsfähig. Für ein solches Vorgehen wären die entsprechenden Flächen jedenfalls von Vorneherein aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen und separat zu betrachten. Aufgrund der Lage an der BAB 7 und die dadurch bestehende Vorbelastung sind die möglichen Flächen jedoch naturschutzfachlich ohnehin nicht (ohne wesentlich massivere Aufwertungsmaßnahmen) für Ökokontomaßnahmen geeignet.	dass es sich bei der Präzisierung um keine maßgebliche, sondern eine rein darstellungstechnische Änderung der Planung handelt. Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“

Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
- Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, eingriffsmindernde Maßnahmen, sowie Kompensationsflächen und -maßnahmen grundsätzlich so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind, sofern von der Eingriffsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und damit Eingriffswirkungen eintreten (wie auch in den Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt). Im Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen) sollte dazu eine genaue Festsetzung erfolgen, die den Vorhabenträger zur zeitnahen Umsetzung (z.B. 6 Monate nach Satzungsbeschluss) der Maßnahmen verpflichtet. Sie sind gemäß den Festsetzungen fachgerecht zu pflegen, sodass das Entwicklungsziel baldmöglichst erreicht und aufrechterhalten wird, solange die Eingriffswirkung besteht. - Hinweis: Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch die Stadt Dinkelsbühl zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG, oekoflaechenkataster@lfu.bayern.de). Ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als zweckmäßig angesehen.	Die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurde im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl geregelt. Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen wird als nicht notwendig erachtet.
<u>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</u> Neben den Erfordernissen der Eingriffsregelung sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Zur Beurteilung dieser Belange wurde durch das Büro PUNCTOplan Bauleitplanung nach Überarbeitung und Ergänzung ein Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 21.04.2021) erstellt, der den Planungsunterlagen beigefügt ist. Im Gutachten sind nach wie vor keine Angaben über die Anzahl, den Zeitraum und die Dauer der Ortsbegehungen enthalten. Auch fehlt immer noch die Eingrenzung des Untersuchungsraums. Diese Angaben sind (wie schon in der ersten Stellungnahme durch die UNB dargestellt) für die naturschutzfachliche Beurteilung jedoch dringend erforderlich und deshalb einzuarbeiten. Sollte eine worst-case-Betrachtung durchgeführt worden sein, wäre dieses Vorgehen im Voraus mit der UNB abzustimmen und dies ebenfalls in der Planungsunterlage mit anzugeben gewesen.	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich ergänzt.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
- Bezüglich der Prüfung von saP-relevanten Pflanzenarten wird den Aussagen unter Punkt 4.1.1 Pflanzenarten in der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung, S. 6 offensichtlich weiterhin von ackerbaulicher Nutzung der Flächen im Planungsgebiet ausgegangen, was - wie in der Abwägung bereits berichtet und anerkannt - nicht der Fall ist. Eine Prüfung hat unter Voraussetzung von Dauergrünland zu erfolgen. Generell ist es üblich und sind wir es in der Zusammenarbeit mit anderen Planungsbüros gewohnt, dass vor Erstellung und Durchführung der saP der Untersuchungsumfang (Abstecken des Untersuchungsraumes und des abzuprüfenden Artenspektrums) mit der UNB abgestimmt wird. Dadurch lässt sich vermeiden, dass der Umfang wie im vorliegenden Fall unvollständig ist und deshalb nachgearbeitet werden muss. Dennoch kann nun durch die Darstellung der Situation nachvollzogen werden, dass die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG offenbar auszuschließen ist, dem gutachterlichen Fazit kann von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden. Fazit Die bereits in der ersten Stellungnahme durch die UNB formulierten Einwände hinsichtlich der Eingriffsregelung in der vorgelegten Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ müssen aufrechterhalten bleiben. Die Planung ist in Bezug auf die oben dargestellten Punkte im Rahmen der Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erneut zu überarbeiten. Zur Abstimmung wird eine Wiedervorlage empfohlen.	Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Plangebiet Dauergrünland zugrunde gelegt. Bei der Bezeichnung im Bericht handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, welcher zwischenzeitlich berichtet wurde. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dem gutachterlichen Fazit von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt wird. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden wie in den o.g. Beschlüssen angepasst bzw. präzisiert. Durch die Anpassungen und Präzisierungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, weshalb auf eine Wiedervorlage verzichtet werden kann.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“

Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht relativ unbedenklich ist, jedoch wie bei allen Bauleitplanungen gewisse Voraussetzungen einzuhalten sind. Insgesamt fordert eine genauere Formulierung und Festsetzung in den Planungsunterlagen das Verständnis für solche Pläne im Nachhinein für alle Beteiligten und unterstützt bzw. erleichtert so die Umsetzung. Sollten die formulierten Nachbesserungen umgesetzt werden, können die bislang weiterhin erhobenen Einwände zurückgezogen werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde die vorliegende Planung als unbedenklich einstuft. Die Ergänzungen und Präzisierungen wurden nach den o.g. Beschlüssen in die jeweiligen Planunterlagen aufgenommen.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44, Stellungnahme vom 19.05.2021

Sachstand

- Auf Flurnummern 138, 139, 140 (TF), 141 (TF) und 142, der Gemarkung Weidelbach soll ein Solarpark errichtet werden. Ein Blendgutachten der Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH Berichtnummer A18.160/013 vom 08.04.2021 bescheinigt, dass durch den Betrieb der Solaranlage keine Blendwirkung an der A 7 und an der Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck auftreten. Nachfolgende textliche Vorgaben aus dem Gutachten sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 2. Maß der baulichen Nutzung zu ergänzen.

Vorschlag

Die Solarmodule sind auf einer nach Süden ausgerichteten, festen Aufständerung anzubringen. Der Neigungswinkel, der nach Süden ausgerichteten Module, ist in einem Intervall von 20° bis maximal 25° zulässig.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Blendgutachten wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Betrachtung der potentiellen Blendwirkungen wurde dabei um eine mögliche Ausrichtung der Solarmodule in einem Bereich von 175-180° erweitert.

Im Ergebnis geht von der geplanten Anlage nach wie vor keine Blendwirkung für die A 7 und den Bereich der Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck aus.

Sollten die Solarmodule in einer anderen als der im Blendgutachten betrachteten Art und Weise gebaut werden, so sind negative Blendwirkungen durch die erneute Beauftragung eines Blendgutachtens auszuschließen.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

4. N-Ergie Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.06.2021

- in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH im erweiterten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Im angezeigten Bereich des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH oder von uns betreute Anlagen vorhanden.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

20. Flächennutzungsplanänderung Stadt Dinkelsbühl „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



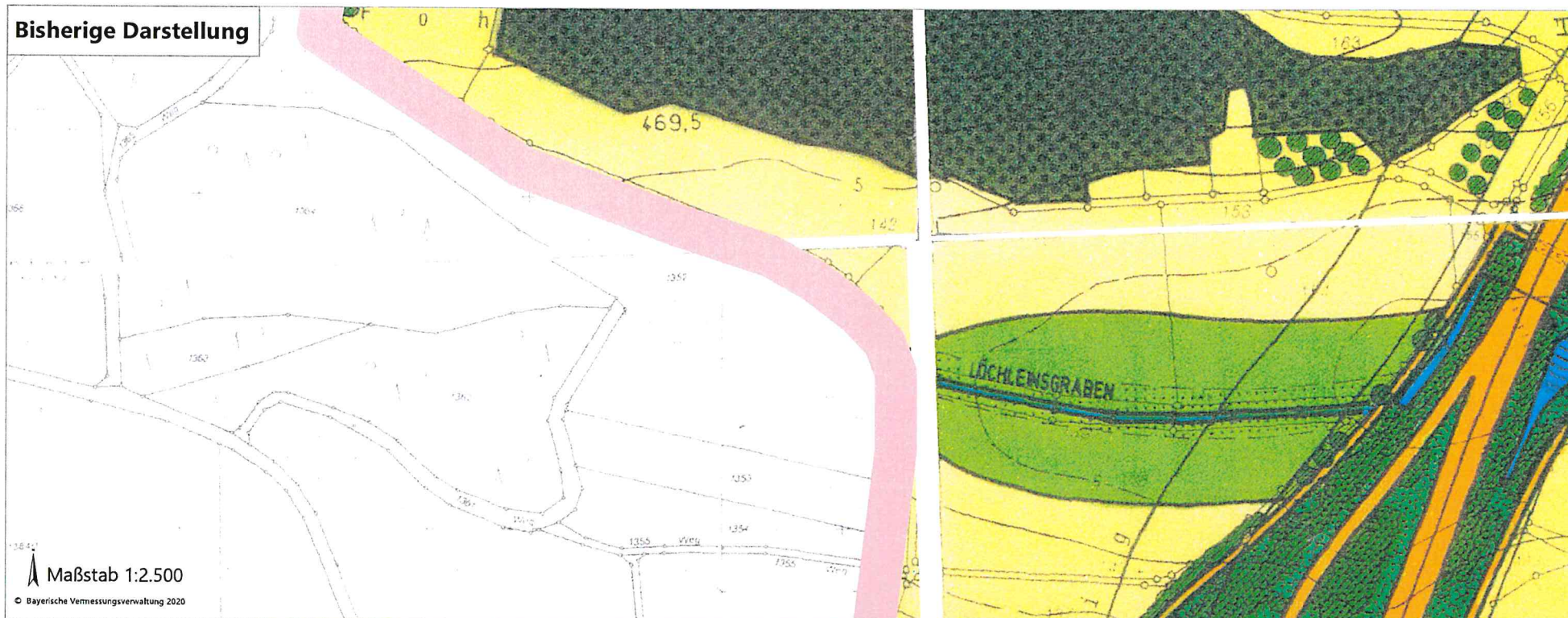
Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

5. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 18.05.2021

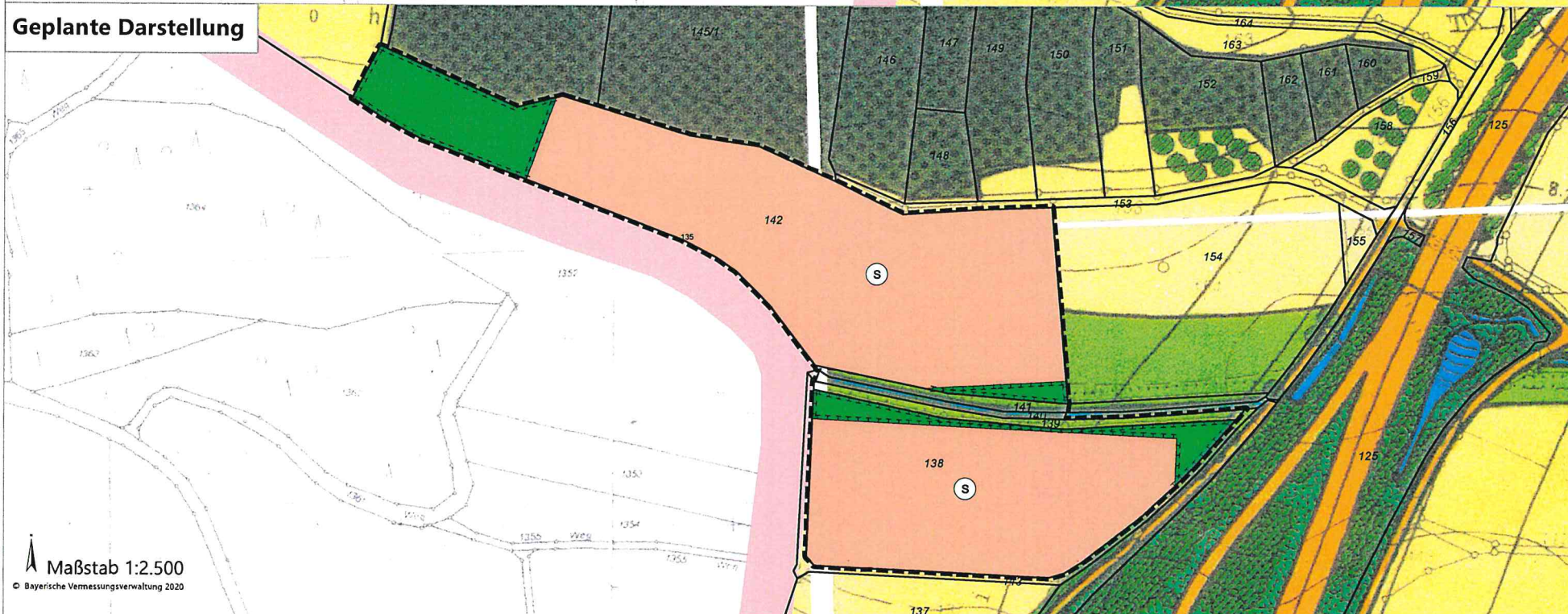
- Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat bereits mit Schreiben vom 17.09.2020 gutachterlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 17.09.2020 wurde bereits mit Stadtratsbeschluss vom 21.04.2021 behandelt.

Bisherige Darstellung

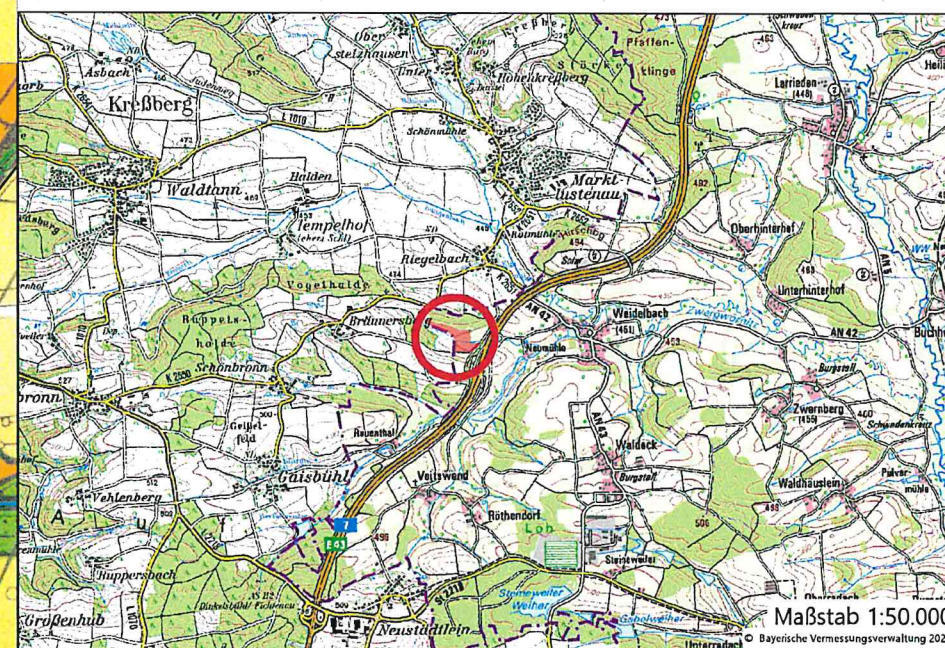


Geplante Darstellung



Legende

Bestand	Geplant	Bestand	Geplant
	Änderungsbereich		Flächen für die Landwirtschaft
	Gemarkungs- und Gemeindegrenze		Autobahnen und Autobahnähnliche Straßen mit Schutzstreifen
	Sonderbaufläche (S) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"		Staats- oder Kreisstraßen
	Ökologische Ausgleichsflächen		Wasserflächen, fließende Gewässer
	Freizuhaltende Talräume		Flächen für Wald
	Hecken, Feld- und Ufergehölze als Biotope		
	Einzelbaum als Biotop		



Stadt Dinkelsbühl

20. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" für den Bereich "Solarpark Mühlbuck"

Gemarkung: Weidelbach
Flurstücksnummer: 138, 139, 140 (TF), 141 (TF), 142

Fassung vom 24.11.2021

Große Kreisstadt Dinkelsbühl
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl

PUNCTOplan
Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach

Verfahrensvermerke

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 22.07.2020 hat in der Zeit vom 03.08.2020 bis 04.09.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 22.07.2020 hat in der Zeit vom 20.08.2020 bis 28.09.2020 stattgefunden.

Der Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2021 bis 25.06.2021 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung in der Fassung vom 21.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis 20.06.2021 beteiligt.

Der Rat hat mit Beschluss vom 24.11.2021 die Änderung des Bauleitplans in der Fassung vom 24.11.2021 festgestellt. Dinkelsbühl, den

(Siegel)

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Die Genehmigungsbehörde hat den Bauleitplan in der Fassung vom 24.11.2021 mit Bescheid vom

AZ: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ansbach, den

(Siegel)

Regierung von Mittelfranken (Genehmigungsbehörde)

Ausgefertigt

Dinkelsbühl, den

(Siegel)

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung des Bauleitplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bauleitplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauleitplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dinkelsbühl, den

(Siegel)

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister



Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021** statt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme fristgerecht am 25.06.2021 abgegeben.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

1. Umweltbericht und artenschutzrechtliches Gutachten ohne Ortskenntnis erstellt?!

- Die Verfasser des Umweltberichts und des artenschutzrechtlichen Gutachtens waren offensichtlich nie im Plangebiet, da keine Angabe zum Zeitpunkt der Begehung angegeben wurde

Eine Begehung des Plangebiets hat am 28.04.2020 stattgefunden. Dies wurde im artenschutzrechtlichen Gutachten und im Umweltbericht ergänzt. Zusätzlich zur Begehung wurde wie in den Gutachten dargestellt sowohl eine Relevanzprüfung nach der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt, sowie eine Potentialanalyse mittels der vom Bayerischen Landesamts für Umwelt zur Verfügung gestellten ASK-Daten und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

2. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

- Das Plangebiet liegt in vollem Umfang im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Eine anthropogene Vorbelastung ist durch die Eingrünung der Autobahn A7 nicht gegeben.

Eine Vorbelastung des Standorts durch die angrenzende Autobahn A7 ist nicht ausschließlich auf eine Sichtbarkeit dieser beschränkt. Abgase, Feinstaub und Lärm sind weitere Belastungen, denen der Standort durch die angrenzende Autobahn ausgesetzt ist. Diese Vorbelastung wird auch durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2021 bestätigt.

3. Zerschneidung natürlicher Zusammenhänge

- Wildwechsel wird zwischen den Waldstücken massiv gestört und unterbrochen.

Eine Zäunung ist ausschließlich um das Sondergebiet geplant. In großen Teilen des Geltungsbereichs, v.a. im Bereich



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

der großen nordwestlich gelegenen Blühfläche, als auch im Bereich zwischen den Sondergebietsflächen (Löchleinsgraben) ist ein Wildwechsel weiterhin uneingeschränkt möglich. Lediglich nördlich des Planungsgebiets ist der Wildwechsel eingeschränkt, wobei sich dennoch Ausweichmöglichkeiten ergeben. Die Fläche ist wegen des Bodenabstands des Zaunes weiterhin für Kleintiere, Niederwild (Igel, Hasen, Füchse, Dachse) und Vögel nutzbar, bzw. kann von diesen durchquert werden.



Stellungnahme	Beschluss
4. Photovoltaikanlage ist weithin sichtbar Die Anlage ist weithin sichtbar	Die geplante Anlage ist im Nahbereich sichtbar. Eine Fernwirkung ist aufgrund der angrenzenden Gehölz- und Waldstrukturen, sowie der Topographie nicht gegeben. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen und Blühflächen sind geeignet den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen. Es ist nicht Ziel die Anlage vollständig hinter einer Eingrünung zu verstecken, sondern diese bestmöglich in die Landschaft einzubinden.
5. Grünland, keine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche Das Plangebiet wird nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt.	Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Dauergrünlandflächen. Es findet 3-mal im Jahr eine maschinelle Mahd statt, zusätzlich werden die Flächen 2-mal im Jahr mit einem



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Stickstoffdünger und 1-mal im Jahr mit Gülle gedüngt. Durch die geplante Extensivierung und die Beweidung mit Schafen, fallen der Einsatz von Düngemittel und der Maschineneinsatz weg.

6. Wertvolle Wechselbeziehungen Wald-Feld würden zerstört werden

- Tiere brauchen zur Entfaltung die freien Wiesenflächen. Durch die geplante Zäunung wird die Wechselbeziehung zwischen Wald und Feld nachhaltig zerstört.

Eine Umzäunung ist ausschließlich im Bereich der Sondergebietsflächen geplant. Insbesondere im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs und zwischen den Sondergebietsflächen stehen dem Wild ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Durch den geplanten Bodenabstand des Zauns ist darüber hinaus eine Kleintiergängigkeit gegeben.



Stellungnahme	Beschluss
• Der nördlich angrenzende Wald ist ein schützenswertes Biotop und hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wertvollen Mischwald entwickelt.	Der nördlich angrenzende Wald wird durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt. Durch die Strukturanreicherung der großzügig geplanten Blühflächen und die Extensivierung der Flächen ergeben sich hingegen positive Auswirkungen auf Vogelarten und andere Kleintiere, wie beispielsweise ein größeres Nahrungsmittelangebot.
7. Irreführende Berichterstattung der Bestandserhebung	
• Wann und wie wurden die Daten erhoben?	Es wurden Daten aus der Flächenbegehung am 28.04.2020 und der vom LfU zur Verfügung gestellten Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamts für Umwelt ausgewertet. Es wurde eine Potentialanalyse, welche den Vorgaben für eine artenschutzrechtliche Prüfung entspricht, durchgeführt. Auch die entsprechende Fachstelle des



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Landratsamts Ansbach stimmt mit dem gutachterlichen Fazit, welches ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausschließt, überein.

8. Wertvolles Totholz für Wiesenbrüter

- Im angrenzenden Wald steht zahlreich Totholz. Hier kommt der Grünspecht, der Buntspecht und auch der Schwarzspecht vor, die unter der Rinde nach Nahrung suchen und ihre Bruthöhlen anlegen.
- Die Ritzen und Höhlen dienen auch den Fledermausarten als Tagquartier. Die im Süden an diesen Wald unmittelbar angrenzende Photovoltaikanlage würde für die Fledermäuse dann als Jagdhabitat für deren Ernährung wegfallen.

Das genannte Totholz wird, ebenso wie die angrenzenden Wälder, nicht vom geplanten Vorhaben beeinträchtigt. Durch die Strukturanreicherung der Blühflächen und die geplante Extensivierung ergeben sich zahlreiche positive Auswirkungen auf die genannten Vogelarten.

Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen ist nicht gegeben, da der angrenzende Wald von der geplanten Anlage nicht beeinträchtigt wird und somit



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

weiterhin als Habitat zur Verfügung steht. Durch die Struktur- anreicherung und die Extensivierung der Flächen werden hingen- gen positive Auswirkungen auf das Nahrungsmittelangebot der Fledermäuse erzielt. Dies wurde auch in der Stellungnahme vom 24.09.2020 der Unteren Natur- schutzbehörde des Landratsamts Ansbach bestätigt.

9. Wertvolle Vogelarten

- Im Wald und im Plangebiet selbst kommen wertvolle Vogelarten vor. Die Schleiereule braucht auch die freie Feldflur für ihre nächtlichen Beutezüge.

Auch für die Schleiereule erge- ben sich durch die geplante Struktur- anreicherung sowie der Extensivierung der Flächen und der damit einhergehenden Ver- größerung der Habitate für Kleintiere ein gesteigertes Nah- rungsmittelangebot.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Darüber hinaus stehen im Bereich des Plangebiets ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Schleiereule zur Verfügung.

10. Beeinträchtigung der Jagd

- Durch die geplante Anlage würde das Rehwild am Südrand des „Vorlbusch“ stark am Austreten gehindert. Es würde seine Nahrung mehr im Wald suchen müssen, wodurch die Verbisschäden stark ansteigen würden.

Der nördlich angrenzende Wald kann vom Rehwild nicht nur in südliche Richtung verlassen werden. Lediglich in einem kleinen Teil der südlichen Grenze wäre der Austritt durch die geplante Anlage eingeschränkt. Darüber hinaus ist ein Austritt aus weiteren an das Plangebiet angrenzende Waldflächen möglich. Da eine Zäunung lediglich im Bereich der Sondergebietsflächen geplant ist bestehen außerdem ausreichend Ausweichmöglichkeiten für einen Wildwechsel.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

11. Fehlende Alternative Standortsuche

- Eine alternative Standortprüfung hat nicht stattgefunden. Es ist nicht untersucht worden, ob entlang anderer Bundes- und Staatsstraßen Flächen zur Verfügung stehen.

Durch die Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Autobahn A7, sowie den Rastplatz Mühlbuck, welche auch von der zuständigen Fachbehörde des Landratsamt Ansbach anerkannt wird, stellen die überplanten Flächen einen geeigneten Standort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dar. Eine Alternativenprüfung hat stattgefunden, siehe Punkt 2.3.4 des Begründungsteils. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die einzigen Flächen, die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Sowohl auf Bundes-, als auch auf kommunaler Ebene werden Freiflächenphotovoltaikanlagen auf eben solchen Standorten mit einer Vorbelastung bevorzugt für die Errichtung von



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Freiflächenphotovoltaikanlagen
herangezogen.

12. Unkorrekte Umweltberichte und Gutachten verhindern rechtsgültige Pläne

- Gemäß einschlägiger Rechtsprechung führen nicht ordentlich oder fundiert ausgeführte Gutachten zur Unwirksamkeit von Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren. Wie oben dargelegt, ist sowohl der Umweltbericht als auch die artenschutzrechtliche Prüfung offensichtlich ohne Ortsbegehung und Ortskenntnis erfolgt. Damit sind diese Ausarbeitungen wertlos.
- Die genannten Gutachten sind nach den einschlägigen Regeln und Standards erstellt worden und kommen zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort für die geplante Anlage geeignet ist. Auch die zuständigen Fachstellen des Landratsamts Ansbach betrachten die vorgelegte Bauleitplanung in diesem Bereich als unbedenklich. Siehe hierzu auch die Stellungnahme vom 23.06.2021.

13. Betroffenheit als Jagdpächter des Reviers Marktlustenau II

- Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage liegt im Jagdrevier Marktlustenau II.
- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021** statt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **17.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021** statt.

Nachfolgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ansbach
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz
Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
Gemeinde Fichtenau
Gemeinde Kreßberg
Gemeinde Langfurth
Gemeinde Mönchsroth
Gemeinde Wilburgstetten
Gemeinde Wittelshofen
Gemeinde Wört
Kath. Pfarrei St. Georg
Markt Schopfloch
Polizeidirektion Dinkelsbühl
St. Pauls Kirche Dinkelsbühl
Stadtwerke Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Behördenbeteiligung - Abwägung



Nachfolgende Behörden hatten keine Anregungen bzw. Bedenken:

Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken (09.06.2021)
Deutsche Telekom (10.05.2021)
Fernwasserversorgung Franken (11.05.2021)
Handwerkskammer für Mittelfranken (11.06.2021)
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (16.06.2021)
Markt Dürrwangen (17.06.2021)
Staatliches Bauamt Ansbach (18.05.2021)
Stadt Feuchtwangen (18.06.2021)
Vodafone Kabel Deutschland (14.06.2021)
Wasserwirtschaftsamt Ansbach (11.05.2021)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Stellungnahme vom 09.06.2021

Bereich Landwirtschaft:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Mühlbuck“ bestehen keine Einwendungen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bereich Forsten:

- Trotz des erhöhten Zaunabstands zum im Norden angrenzenden Waldstück, verbleiben Schwierigkeiten beim Abtransport von anfallendem Holz. Wir bitten zu prüfen, ob der Abstand nochmals erweitert werden könnte.
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Eine weitere Vergrößerung des Zaunabstands ist nicht möglich.
- Positiv ist, dass die angrenzenden Waldbesitzer von etwaigen Haftungsansprüchen durch eine entsprechende Haftungsausschlussvereinbarung freigestellt werden sollen.
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“
Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

- Mit dem Vorhaben besteht aus forstlicher Sicht prinzipiell Einverständnis.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

2. Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Würzburg, Stellungnahme vom 15.06.2021

- Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 28.09.2020 und teilen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise mit Stellungnahme vom 28.09.2020 wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

3. Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 04.06.2021

- Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere bisherige Stellungnahme vom 02.09.2020 und bitten um entsprechende Beachtung.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 02.09.2020 wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 21.04.2021 behandelt und abgewogen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

4. Landesbund für Vogelschutz Ansbach, Stellungnahme vom 20.06.2021

- Ein Feldlerchenvorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Abstände zu Vertikalstrukturen sind vor allem als ausgrenzende Suchradien für optimale Feldlerchenhabitate bei CEF-Maßnahmen sinnvoll, um eine Ansiedlung mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erzielen. Feldlerchen brüten jedoch auch in suboptimalen Habitaten, so sind Feldlerchenbruten nachweislich bis 50m zum Waldrand bekannt.
Das Feldlerchenvorkommen ist daher im Worst-Case-Verfahren zu behandeln. In der Gegend ist von 0,8 Paar pro ha auszugehen.
- Ein Umbruch von Grünlandflächen zum Zwecke der Neuansaat mit Grünland sollte in jedem Fall vermieden werden. Hierbei kommt es zu hohen Stickstofffreisetzungen. Es sollte durch Extensivierung die natürliche Vegetation gefördert werden. Ein Aufreißen der Vegetationsdecke durch Striegeln oder oberflächliches Eggen ist möglich.

Die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG konnte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Auch die zuständige Fachstelle des Landratsamts Ansbach folgt dieser Ansicht in ihrer Stellungnahme vom 23.06.2021. Die Durchführung der Baufeldräumung hat noch vor Beginn der Vogelbrutzeit, also vor Anfang März oder unmittelbar im Anschluss einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahme zu erfolgen. Ansonsten muss über eine Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass auf der Planungsfläche keine Brut stattfindet.

Ein Umbruch von Grünlandflächen ist nicht geplant. Das vorhandene Grünland wird extensiviert und gefördert.



Stellungnahme	Beschluss
Die eingrünende Wirkung von den Blühflächen wird bezweifelt. Die Höhe der Module ist auf 4,5 m begrenzt, eine entsprechend hohe Blühmischung ist nicht bekannt. Der Begriff ist irreführend. Gemeint sind artenreiche Säume und Staudenfluren. Eine Eingrünung ist nicht nur dafür da, dass die Anlage von in der Nähe liegenden Ortschaften nicht wahrgenommen wird. Sondern dient auch der Integration in das Landschaftsbild. Eine funktionale Eingrünung ist aus unserer Sicht vor Allem im Westen erforderlich.	Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs im Umweltbericht wurden die genannten Blühflächen, wie in der Stellungnahme genannt, als artenreiche Säume und Staudenfluren bewertet und bilanziert. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung des Standorts durch die angrenzende Autobahn A7, der geringen Einsehbarkeit des Plangebiets durch die topographische Lage und den vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen sind die genannten Blühflächen grundsätzlich geeignet die geplante Anlage in das Landschaftsbild einzubinden. Ein vollständiges Verstecken der Anlage ist nicht geplant. Auch im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sind zusätzliche Gehölz- und Heckenpflanzungen zur Integration in das Landschaftsbild nur dann angeraten, wenn die o.g. Faktoren nicht gegeben sind.



Stellungnahme	Beschluss
• Der Korridor außerhalb der Zaunanlage im Norden der Anlage sollte um einiges verbreitert werden, um ausreichend Fläche zur Äsung und für Wildwechsel für heimische Wildtiere zu gewährleisten. • Es ist nicht möglich Flächen innerhalb der Module als Ökokonto heranzuziehen. Die extensive Nutzung dient der Minimierung des Ausgleichsfaktors. Da ein Rückbau vorgesehen ist, steht die Fläche nicht dauerhaft der freien Natur zur freien Entwicklung zur Verfügung. Andere Eingriffe wirken in der Regel länger und müssen auch, solange sie wirken ausgeglichen werden. Zudem ist die Fläche eingezäunt.	Eine Zäunung ist ausschließlich um das Sondergebiet geplant. Große Teile des Geltungsbereichs, v.a. im Bereich der großen nordwestlich gelegenen Blühfläche, als auch im Bereich zwischen den Sondergebietsflächen (Löchleinsgraben) ist ein Wildwechsel und Äsen weiterhin uneingeschränkt möglich. Lediglich nördlich des Planungsgebiets ist der Wildwechsel eingeschränkt, wobei sich trotzdem Ausweichmöglichkeiten ergeben. Die Fläche ist wegen des Bodenabstands des Zaunes weiterhin für Kleintiere, Niederwild (Igel, Hasen, Füchse, Dachse) und Vögel nutzbar, bzw. kann von diesen durchquert werden. Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt.



Stellungnahme	Beschluss
Falls die Beweidung nicht durchgeführt werden kann, sieht das derzeitige Pflegekonzept eine Mahd vor, bei dieser sollte die Verwendung von Messermäher festgelegt werden. Das Mahdgut sollte in jedem Fall abtransportiert werden. Der Einsatz von Saugmähern sollte verboten werden, da sich diese negativ auf die Insektenwelt auswirken.	Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen eines 1. Nachtrags zum Durchführungsvertrag vom 11.05.2021 mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts wie es in den Planunterlagen dargestellt ist. Dieses ist geeignet, um den festgesetzten Zielzustand zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten. Sollte eine dauerhafte maschinelle Pflege nötig werden, so ist auf die Verwendung von Saugmähern zu verzichten und das Mahdgut ist abzutransportieren. Dies wird ebenfalls über den o.g. Nachtrag geregelt.
Um eine extensive Beweidung zu gewährleisten, sollte zusätzlich Großvieheinheiten nach den Landschaftspflegegerichtlinien festgesetzt werden.	Um eine extensive Beweidung zu gewährleisten, wird ein maximaler Wert von 1 GVE/ha Sondergebietsfläche im 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dinkelsbühl und dem Vorhabenträger festgelegt.
Von der Verwendung von Wilder Karde sollte abgesehen werden. Diese kann in die angrenzende Solarfläche einwandern und wird von Schafen nicht gefressen. Ohne Mahd kann es zur massiven Ausbreitung kommen.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das Vorhandensein von Wilder Karde in der verwendeten Blütmischung ist wie im Umweltbericht

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“
Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

unter Punkt 5.1 gewählt, da diese nicht nur für eine schöne Eingrünung sorgt, die Stängel können auch als Reproduktionsraum für Wildbienen dienen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

5. Landratsamt Ansbach, Stellungnahme vom 22.06.2021

„das Landratsamt Ansbach nimmt zu den oben genannten Verfahren wie folgt Stellung und teilt folgendes mit:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde - Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Ohne Einwände, sofern entsprechende (Mindest-) Voraussetzungen im Rahmen der parallelen Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingehalten bzw. aufgenommen werden.

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Frau Hinterholzinger – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44 Stellungnahme vom 23.06.2021

- Die Stadt Dinkelsbühl plant die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage westlich der BAB 7 auf Höhe des Dinkelsbühler Ortsteils Weidelbach in ca. 700 m Entfernung direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg. Im Süden des Planungsgebietes befinden sich die Rastplätze Mühlbuck und Weidelbach der BAB 7, nördlich liegt in ca. 700 m Entfernung die Baden-Württembergische Ortschaft Riegelbach, im Westen folgt nach ca. 1 km die Ortschaft Braunersberg. Das Sondergebiet umfasst insgesamt 3,7 ha, der gesamte Geltungsbereich ist 5,4 ha groß und erstreckt sich dabei im Wesentlichen über die Flurstücke 138 und 142, beide Gemarkung Weidelbach. Zwischen diesen Flächen verläuft der Löchleinsgraben (Flurstück 140, Gemarkung Weidelbach), der zum Teil ebenfalls zum Geltungsbereich zählt. Weiterhin liegen anteilig das Flurstück 141 sowie die gesamte Fläche mit der Flurnummer 139, beide Gemarkung Weidelbach im Planungsgebiet. Diese beiden Flächen wurden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Weidelbach II als Flächen für den Naturschutz und die Landschaft festgelegt und gesichert, weshalb sie im Ökoflächenkataster als Ufer-/ Verlandungsbereich mit entsprechendem Pflegekonzept und Entwicklungsziel eingetragen sind. In der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt die korrekte Darstellung dieser drei besonderen Flächen (ÖFK-Flächen bzw. Bachlauf). Die zwei Hauptflächen wurden bisher landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt. Im gültigen Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als Flächen für die Landwirtschaft sowie zum Teil als freizuhaltender Talraum (großräumig entlang des Löchleinsgrabens) dargestellt, so dass die Änderung des Flächennutzungsplans für die Projektrealisierung erforderlich ist.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
- Abgesehen von den ÖFK-Flächen und dem Bachlauf des Löchleinsgrabens befinden sich im Planungsgebiet selbst keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen wie z.B. Schutzgebiete im Sinne des § 20 BNatSchG sowie gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG.

Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutzte



Stellungnahme	Beschluss
gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope. Auch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiete) sind nicht unmittelbar berührt. Jedoch kann letztendlich ohne konkrete Vegetationsaufnahme nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Hauptflächen (Flurstücke 138 und 142) um nach Art. 23 BNatSchG gesetzlich geschützte arten- und struktureiche Dauergrünländer handelt.	Dauergrünlandflächen. Es findet 3-mal im Jahr eine maschinelle Mahd statt, zusätzlich werden die Flächen 2-mal im Jahr mit einem Stickstoffdünger und 1-mal im Jahr mit Gülle gedüngt. Durch die geplante Extensivierung und die Beweidung mit Schafen der Flächen, fallen der Einsatz von Düngemittel und der Maschineneinsatz weg.
Im Norden der Flächen schließt ein ca. 6 ha großer Komplex aus (locker bestocktem) Feldgehölz und Streuobstwiesen an. Östlich des Geltungsbereichs verläuft die BAB 7 mit durchgängigem Straßen-Begleitgehölz. Nach Süden und Westen hin sind die Flächen zur freien Landschaft hin größtenteils offen, im Südwesten verschattet ein weiteres Feldgehölz die Sicht auf das Planungsgebiet. Das Gelände im Tal des Löchleinsgrabens fällt von Westen nach Osten hin um ca. 10 m ab. Im Umgriff des Planungsgebietes liegen östlich und im Süden weitere im Ökoflächenkataster gemeldete Flächen sowie nordöstlich ein biotopkartierter Streuobstbestand. Ansonsten ist die Umgebung von landwirtschaftlich intensiver Nutzung geprägt, dazwischen stehen immer wieder Feldgehölze in der Umgebung des Planungsgebietes, jedoch wenig naturschutzfachlich hoch relevante Strukturen. Die BAB 7 durchschneidet die Landschaft und führt zu einer Vorbelastung.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine sehr weite Fernwirkung des Solarfeldes ist aufgrund der topographischen Situation, des umgebenden Waldbestandes und der bestehenden BAB voraussichtlich nicht zu erwarten. Die Wirkung der Module wird sich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken. Das durch das Eingriffsvorhaben betroffene Landschaftsbild kann durch eine hochwertige fBepflanzung mit heimischen Laubgehölzen und Einordnung des Geltungsbereichs	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Wirkung der Module aufgrund der gegebenen Topographie auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränken wird.



Stellungnahme	Beschluss
landschaftsgerecht neugestaltet werden, sodass die Beeinträchtigung in gleichwertiger Weise ersetzt werden kann. Es ist hier jedoch klarzustellen, dass eine Eingrünung nicht nur einer Sichtverschattung für die Bewohner von Ortschaften dient, sondern auch für Erholungssuchende in der freien Natur und Landschaft relevant ist. Trotz einer möglichen positiven Grundhaltung gegenüber Freiflächen-PV-Anlagen in der Gesellschaft, sehen die gesetzlichen Bestimmungen eine sichtverschattende Eingrünung mit Gehölzen vor, was Stand der Technik bei solchen Planungen ist und deshalb auch nicht durch eine Saum-Blühfläche mit hochwüchsigen Stauden ersetzt werden kann!	Der Standort ist darüber hinaus auch in seiner Erholungsfunktion aufgrund der von der UNB anerkannten Vorbelastung durch die angrenzende BAB A7 bereits eingeschränkt. Auch der Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt nennt die Topographie und damit die Einsehbarkeit der Anlage sowie die vorhandenen Gehölz- und Waldstrukturen in der näheren Umgebung der Anlage als Faktoren für die Einbindung in Natur und Landschaft. Wald und Waldränder spielen zum einen durch ihre teilweise oder vollständige Abschirmung von Anlagenteilen eine Rolle. Zum anderen fallen Anlagenteile weniger auf, wenn sie vor einem Wald liegen. „Der Wald gibt einen natürlichen Rahmen vor, wodurch die Anlage als weniger störend empfunden wird“. Die vorhandenen Gehölzstrukturen werden durch die



Stellungnahme	Beschluss
	geplante Anlage nicht beeinträchtigt und vollständig erhalten. Nur in Fällen, in denen die oben genannten Maßnahmen aufgrund der topographischen oder natürlichen Gegebenheiten nicht vorhanden sind, sind bei der Planung zusätzliche Maßnahmen zur Eingrünung festzulegen. Für die verbalargumentative Behandlung des Eingriffs in das Landschaftsbild muss die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens betrachtet werden. <u>Bedeutung des Landschaftsbildes:</u> Durch seine bisherige Funktion als intensives Grünland ist die Bedeutung des Vorhabengebiets gemäß Leitfaden als gering einzustufen (Kategorie I). Durch die A 7 ist der Standort darüber hinaus als vorbelastet zu beschreiben. <u>Intensität des Eingriffs:</u> • Um eine optisch ansprechende Einbindung zu gewährleisten, wird



Stellungnahme	Beschluss
	die Anlage so geplant, dass sie sich in die natürliche Topographie • einfügt. Modulhöhen werden auf maximal 4,5 m begrenzt. Blickbeziehungen mit Relevanz für den Denkmal- und Landschaftsschutz werden berücksichtigt. • Durch die Verwendung von Modulen mit Antireflexionsglas werden Blendungen minimiert. Auch durch die geringe Modulhöhe und die Einbindung in die Topographie werden möglicherweise störende Lichtreflexionen geringgehalten. Es werden Erdkabel und keine Freileitungen verlegt, bei allen Anlagenbestandteilen werden unauffällige Farbelemente gewählt. • Durch den Erhalt bestehender Gehölzstrukturen wird die Sicht auf



Stellungnahme	Beschluss
Neben dem Landschaftsbild zählen die verschiedenen Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Arten und Lebensräume zu den Bestandteilen des Naturhaushalts. Die projektbedingten Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter können grundsätzlich durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kompensiert werden, da die genannten Schutzgüter im Planungsgebiet insgesamt keine besonderen Ausprägungen besitzen und ihre Funktionen trotz des Eingriffsvorhabens in großen Teilen erhalten bleiben.	den Solarpark unterbrochen und belebt. Die Blühstreifen mit einer Mischung aus unterschiedlich hoch und zeitversetzt blühenden Arten locken Insekten, Vögel und weitere Tiere an und schaffen vielfältige und lebendige Landschaftselemente. Die Präsenz von Schafen und Schäf-fern ist für viele Menschen positiv belegt und führt zu einer Aufwer-tung des Landschaftsbildes. Durch die Bereitstellung von rar geworde-nen Weideflächen wird zudem die regionale Schäferei in ihrer Existenz unterstützt und damit ein Beitrag zum Erhalt landschaftlich wertvoller Kulturlandschaften geleistet. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Betrachtung und Beurteilung der Anwendung der Eingriffsregelung
Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Grünordnung

- Die festgesetzten Maßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht größtenteils anerkennungsfähig. Es wird auf dringende Beachtung und Einhaltung bzw. Umsetzung hingewiesen. Folgende Punkte sind aus naturschutzfachlicher Sicht - wie teilweise auch in der ersten Stellungnahme der UNB bereits angemerkt - dennoch anzupassen bzw. zu überarbeiten:
Die Bauzeitenregelung zugunsten von Bodenbrütern ist in den Planungsunterlagen zur Vermeidung von Unklarheiten zu konkretisieren; es empfehlen sich Vorgaben, wie z.B. folgende:
Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit Abschluss vor Beginn der Brutsaison (01.10. - 28.02.)
- Eine „Eingrünung“ nur durch die Entwicklung eines Saums mit hochwüchsigen Stauden ist aus naturschutzfachlicher Sicht (wie bereits oben und in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB beschrieben) nicht anerkennungsfähig, da selbst hochwüchsige Stauden nicht eine solche Höhenentwicklung besitzen, dass sie sichtverschattend wirken. Es ist deshalb zur landschaftsgerechten Einbindung der Freiflächen-PV-Anlage in Richtung Süden und Westen eine Gehölzpflanzung mit genauen Angaben der verwendeten (heimischen) Arten (verbindliche Pflanzliste), Mindestpflanzqualitäten, Anzahl und Anordnung/ Pflanzraster bzw. Pflanzabstände sowie Pflegevorgaben vorzusehen. Die Pflanzung ist in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ einheitlich festzusetzen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des 1. Nachtrags zum Durchführungsvertrag mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung einer Bauzeitenregelung.

Auf eine zusätzliche Eingrünung mittels Gehölzpflanzungen wurde verzichtet. Wie oben beschrieben erfüllt der gewählte Standort aufgrund seiner Lage in einer Senke/ Tallage und der umgebenden Wald- und Gehölzstrukturen, welche durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, alle Voraussetzungen des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen



Stellungnahme	Beschluss
Die Planung einer solchen Pflanzung kann gerne in Abstimmung mit der UNB erfolgen. Die Ergänzung einer Gehölzpflanzung zur Eingrünung durch einen Saum bzw. einer Blühfläche bestehend aus heimischen Arten, insbesondere auf der am westlichen Rand des Geltungsbereichs gelegenen Fläche, die gleichzeitig als Ausgleich dienen soll, wird von naturschutzfachlicher Seite begrüßt. Dabei sollten jedoch ausdrücklich nur Wildblumen- und -staudenarten zum Einsatz kommen und nicht etwa Arten eines Wildackers bzw. Kulturarten, wie z.B. Fenchel, Stockrose, Herzgespann, Muskatellersalbei (vgl. unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen auf S. 14 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“) oder auch Sonnen- und Ringelblume gesät werden. Für solche Maßnahmen bzw. Flächen sind ebenfalls einheitliche Pflegevorgaben in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen zum Planteil, Begründung und Umweltbericht) mit aufzunehmen (z.B. entsprechend derer unter dem Punkt 5.1 Ausführung - Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“).	Landesamts für Umwelt. Laut Leitfaden sind zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen (Gehölze/ Hecken) zur Einbindung in Natur und Landschaft nur dann nötig, wenn die o.g. Maßnahmen (Topographie/ natürliches Relief und vorhandene Biotopstrukturen/ Wälder oder Gehölze) nicht vorhanden sind. Die Artenzusammensetzung wurde in den Planunterlagen zwischenzeitlich überarbeitet. Die Pflegevorgaben wurden in die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend derer unter Punkt 5.1 Ausführung – Ansaat der Blühflächen auf S. 36 des Umweltberichts ergänzt. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrags mit der Stadt Dinkelsbühl zur Einhaltung des Pflegekonzepts, wie es in den Planunterlagen geschildert ist. Eine Übernahme in die Textlichen Festsetzungen ist deshalb nicht



Stellungnahme	Beschluss
Anlage und Bewirtschaftung-/ Beweidungskonzept des extensiven Grünlands im Bereich des Sondergebietes (unter und zwischen den Modulen) und auf den privaten Grünflächen: Sofern eine Saatgutmischung verwendet wird/ werden muss, ist auf Regiosaatgut zu achten, es ist ein zertifiziertes, autochthones Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 12 (Fränkisches Hügelland) zu verwenden, die genaue Mischungsbezeichnung ist in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) einheitlich mit aufzunehmen/ zu benennen. Der Kräuteranteil soll 20 - 30% betragen, der restliche Anteil sind Gräser. Arten wie Chicorée, Fenchel und Ringelblume sind dabei jedoch keine Arten von extensivem Grünland, sondern eher eines Wildackers, weshalb sie nicht in der Saatgutmischung enthalten sein sollen.	erforderlich. Das Pflegekonzept ist geeignet, um die festgesetzten Zielzustände zu erreichen und für die Dauer des Vorhabens zu erhalten. Sofern für die privaten Grünflächen und die extensiven Grünlandflächen unter den Modulen im Bereich des Sondergebietes eine Saatgutmischung verwendet werden muss, ist auf die Verwendung von Regiosaatgut zu achten. Die Planunterlagen wurden zwischenzeitlich in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 und im Umweltbericht unter Punkt 5.1 weiter präzisiert.



Stellungnahme	Beschluss
• Bezüglich der Pflege kann einer Beweidung unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden: 1. Extensive Schafbeweidung (keine Pferde oder Kühe) mit max. 1 GVE/ha 2. Keine Zufütterung, außer Mineralfutter 3. Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel 4. Alternativ ein- bis zweimalige, (späte) Mahd pro Jahr (frühestens 1. Schnitt zum 15.06.) mit Abfuhr des Mähgutes 5. Kein Mulchen 6. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Fläche eine häufigere Mahd zulässig. Die Angaben zur Pflege sind ebenfalls einheitlich in allen Planungsunterlagen (Textliche Festsetzungen des Planteils, Begründung und Umweltbericht) zu benennen bzw. zu ergänzen, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Anlage des extensiven Grünlands und die Festsetzung von privaten Grünflächen ist von Seiten des Naturschutzes grundsätzlich zu begrüßen.	1. Bei der geplanten Beweidung handelt es sich um extensive Schafbeweidung. Der Zusatz 1 GVE/ ha wurde im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung unter Punkt 4.11 Naturnahe Landwirtschaft und im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl zwischenzeitlich ergänzt. 2. Eine Zufütterung ist ausgeschlossen (siehe Punkt 5.2 des Umweltberichts; 4.11 Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ und Durchführungsvertrag ergänzt). 3. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird verzichtet (siehe Punkt 2.1.1 des Umweltberichts und 3.1.5 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark



Stellungnahme	Beschluss
	Mühlbuck“; der Durchführungsvertrag wurde ergänzt). 4. Der früheste Mahdzeitpunkt wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung, in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen und im Durchführungsvertrag ergänzt. 5. Dies wurde zwischenzeitlich im Umweltbericht unter Punkt 5.2 Beweidung und in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen, sowie im Durchführungsvertrag für den Fall einer dauerhaften maschinellen Mahd ergänzt.



Stellungnahme	Beschluss
<u>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</u> In den überarbeiteten Unterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung wird nun, wie in der vorangegangenen Stellungnahme durch die UNB angemerkt, die Bilanzierung des Eingriffs- und Ausgleichsbedarfs korrekterweise gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs (53.659 m²) setzt sich dabei aus der Sondergebietsfläche (37.057 m²), (privaten) Grünflächen (9.010 m²) und sonstigen Flächen (7.529 m²) zusammen (vgl. Punkt 3.3. Flächenbilanz auf S. 16 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“).	6. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Der Umweltbericht wurde unter Punkt 5.2 Beweidung, die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 3.1.5 Grünordnung und Pflegemaßnahmen zwischenzeitlich angepasst, der Durchführungsvertrag ergänzt. Auf die Übernahme in die textlichen Festsetzungen wurde verzichtet. Die getroffenen Anpassungen in Begründung und Umweltbericht, sowie die Verpflichtung des Vorhabenträgers über den Durchführungsvertrag erachtet die Stadt als ausreichend, um die Umsetzung der genannten Maßnahmen rechtlich sicherzustellen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ wurde zwischenzeitlich in Punkt 3.3 ergänzt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
• Aus den Unterlagen wird jedoch nicht genau ersichtlich, wie sich der Flächenanteil der Sonstigen Flächen zusammensetzt. Diese Informationen sollen für eine bessere Nachvollziehbarkeit und Stimmigkeit noch Erwähnung in der Planung finden. • Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs (Punkt 4.1.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs auf S. 29 f. im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“) wird als Basisfläche korrekterweise die bebaubare Sondergebietsfläche angesetzt (37.057 m²). Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich daraus eine erforderliche Kompensationsfläche von 7.411 m². Die festgesetzte Ausgleichsfläche der Planung umfasst schließlich 7.437 m². Mit der überarbeiteten Bilanzierung und dem gewählten Kompensationsfaktor besteht von naturschutzfachlicher Seite Einverständnis.	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass mit dem gewählten Kompensationsfaktor und der überarbeiteten Bilanzierung Einverständnis besteht.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
- Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich voraussichtlich erheblicher, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen. Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ unter Punkt 4.1.3 Ausgleichsmaßnahmen, S. 30 wird zur Festsetzung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen auf die Planzeichnung verwiesen. Im Planteil sind drei Flächen für den Ausgleich vorgesehen: - am westlichen Rand des Geltungsbereichs - südlich des Lochleinsgrabens - nördlich des Lochleinsgrabens Die Darstellung in der Planzeichnung erfolgt bei den beiden erstgenannten Flächen sowohl als private Grünfläche als auch Blühstreifen. Zu beiden Festsetzungen sind unter Punkt 4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen der Textlichen Festsetzungen im Planteil Vorgaben vorhanden. Weiterhin finden sich dort Aussagen zu den Ausgleichsflächen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sind hier die Unterscheidungen entsprechend der Planzeichnung anzupassen; aus naturschutzfachlicher Sicht finden sich in der Planung zum einen das Sondergebiet und private Grünflächen, die nach den oben beschriebenen Vorgaben zu Extensivgrünland entwickelt und als solches erhalten und gepflegt werden soll, zum anderen finden sich die zwei Teilbereiche für den Ausgleich, die offensichtlich als Blühflächen bzw. -streifen entwickelt werden sollen. Auch hier ist das Pflegekonzept entsprechend klar und konkret sowie in allen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ einheitlich festzusetzen. - Die spätere Aufnahme von überkompensierten Flächen aus der vorliegenden Bauleitplanung in ein Ökokonto ist weiterhin von naturschutzfachlicher Seite so nicht anerkennungsfähig. Für ein solches Vorgehen wären die entsprechenden Flächen jedenfalls von Vorneherein aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen und separat zu betrachten. Aufgrund der Lage an der BAB 7 und die dadurch bestehende Vorbelastung sind die möglichen Flächen	Die zeichnerischen Festsetzungen wurden in den Planunterlagen präzisiert. Das Pflegekonzept vereinheitlicht. Der Stadtrat stellt fest, dass es sich bei der Präzisierung um keine maßgebliche, sondern eine rein darstellungstechnische Änderung der Planung handelt. Die Bilanzierung der vorliegenden Planung wurde auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“

Behördenbeteiligung - Abwägung



Stellungnahme	Beschluss
jedoch naturschutzfachlich ohnehin nicht (ohne wesentlich massivere Aufwertungsmaßnahmen) für Ökokontomaßnahmen geeignet.	Natur und Landschaft“ vorgenommen. Die darüber hinaus erwähnte Berechnung nach Biotopwertverfahren ist nur ergänzend dargestellt.
- Wir weisen darauf hin, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, eingriffsmindernde Maßnahmen, sowie Kompensationssflächen und -maßnahmen grundsätzlich so bald wie möglich vollständig umzusetzen sind, sofern von der Eingriffsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird und damit Eingriffswirkungen eintreten (wie auch in den Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt). Im Bebauungsplan (Textliche Festsetzungen) sollte dazu eine genaue Festsetzung erfolgen, die den Vorhabenträger zur zeitnahen Umsetzung (z.B. 6 Monate nach Satzungsbeschluss) der Maßnahmen verpflichtet. Sie sind gemäß den Festsetzungen fachgerecht zu pflegen, sodass das Entwicklungsziel baldmöglichst erreicht und aufrechterhalten wird, solange die Eingriffswirkung besteht. - Hinweis: Kompensationsflächen und -maßnahmen sind mit Rechtskraft des Bebauungsplans durch die Stadt Dinkelsbühl zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden (vgl. Art. 9 BayNatSchG, oekoflaechenkataster@lfu.bayern.de). Ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird als zweckmäßig angesehen.	Die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Stadt Dinkelsbühl geregelt. Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Eine Anpassung der textlichen Festsetzungen wird als nicht notwendig erachtet.
<u>Beurteilung des Beitrags zum speziellen Artenschutz</u>	
Neben den Erfordernissen der Eingriffsregelung sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Zur Beurteilung dieser Belange wurde durch das Büro PUNCTOplan Bauleitplanung nach Überarbeitung und Ergänzung ein Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 21.04.2021) erstellt, der den	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde zwischenzeitlich ergänzt.



Stellungnahme	Beschluss
Planungsunterlagen beigelegt ist. Im Gutachten sind nach wie vor keine Angaben über die Anzahl, den Zeitraum und die Dauer der Ortsbegehungen enthalten. Auch fehlt immer noch die Eingrenzung des Untersuchungsraums. Diese Angaben sind (wie schon in der ersten Stellungnahme durch die UNB dargestellt) für die naturschutzfachliche Beurteilung jedoch dringend erforderlich und deshalb einzuarbeiten. Sollte eine worst-case-Betrachtung durchgeführt worden sein, wäre dieses Vorgehen im Voraus mit der UNB abzustimmen und dies ebenfalls in der Planungsunterlage mit anzugeben gewesen. • Bezüglich der Prüfung von saP-relevanten Pflanzenarten wird den Aussagen unter Punkt 4.1.1 Pflanzenarten in der Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung, S. 6 offensichtlich weiterhin von ackerbaulicher Nutzung der Flächen im Planungsgebiet ausgegangen, was - wie in der Abwägung bereits berichtet und anerkannt - nicht der Fall ist. Eine Prüfung hat unter Voraussetzung von Dauergrünland zu erfolgen.	Für die artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Plangebiet Dauergrünland zugrunde gelegt. Bei der Bezeichnung im Bericht handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, welcher zwischenzeitlich berichtet wurde.



Stellungnahme	Beschluss
• Generell ist es üblich und sind wir es in der Zusammenarbeit mit anderen Planungsbüros gewohnt, dass vor Erstellung und Durchführung der saP der Untersuchungsumfang (Abstecken des Untersuchungsraumes und des abzuprüfenden Artenspektrums) mit der UNB abgestimmt wird. Dadurch lässt sich vermeiden, dass der Umfang wie im vorliegenden Fall unvollständig ist und deshalb nachgearbeitet werden muss. Dennoch kann nun durch die Darstellung der Situation nachvollzogen werden, dass die Berührung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG offenbar auszuschließen ist, dem gutachterlichen Fazit kann von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden.	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dem gutachterlichen Fazit von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt wird.
<u>Fazit</u> • Die bereits in der ersten Stellungnahme durch die UNB formulierten Einwände hinsichtlich der Eingriffsreglung in der vorgelegten Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Mühlbuck“ müssen aufrechterhalten bleiben. Die Planung ist in Bezug auf die oben dargestellten Punkte im Rahmen der Eingriffsregelung aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt erneut zu überarbeiten. Zur Abstimmung wird eine Wiedervorlage empfohlen. • Generell möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht relativ unbedenklich ist, jedoch wie bei allen Bauleitplanungen gewisse Voraussetzungen einzuhalten sind. Insgesamt fordert eine genauere Formulierung und Festsetzung in den Planungsunterlagen das Verständnis für solche Pläne im Nachhinein für alle Beteiligten und unterstützt bzw. erleichtert so die Umsetzung. Sollten die formulierten Nachbesserungen umgesetzt werden, können die bislang weiterhin erhobenen Einwände zurückgezogen werden.	Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planunterlagen wurden wie in den o.g. Beschlüssen angepasst bzw. präzisiert. Durch die Anpassungen und Präzisierungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, weshalb auf eine Wiedervorlage verzichtet werden kann. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Untere Naturschutzbehörde die vorliegende Planung als unbedenklich einstuft. Die Ergänzungen und Präzisierungen wurden nach den o.g. Beschlüssen in die jeweiligen Planunterlagen aufgenommen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

Frau Grombach – Immissionsschutz – Sachgebiet 44, Stellungnahme vom 19.05.2021

Sachstand

- Auf Flurnummern 138, 139, 140 (TF), 141 (TF) und 142, der Gemarkung Weidelbach soll ein Solarpark errichtet werden. Ein Blendgutachten der Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH Berichtnummer A18.160/013 vom 08.04.2021 bescheinigt, dass durch den Betrieb der Solaranlage keine Blendwirkung an der A 7 und an der Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck auftreten. Nachfolgende textliche Vorgaben aus dem Gutachten sind in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt 2. Maß der baulichen Nutzung zu ergänzen.

Vorschlag

- Die Solarmodule sind auf einer nach Süden ausgerichteten, festen Aufständering anzubringen. Der Neigungswinkel, der nach Süden ausgerichteten Module, ist in einem Intervall von 20° bis maximal 25° zulässig.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Das Blendgutachten wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Betrachtung der potentiellen Blendwirkungen wurde dabei um eine mögliche Ausrichtung der Solarmodule in einem Bereich von 175-180° erweitert.

Im Ergebnis geht von der geplanten Anlage nach wie vor keine Blendwirkung für die A 7 und den Bereich der Auffahrt auf den Rastplatz Mühlbuck aus.

Sollten die Solarmodule in einer anderen als der im Blendgutachten betrachteten Art und Weise gebaut werden, so sind negative Blendwirkungen durch die erneute Beauftragung eines Blendgutachtens auszuschließen.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

6. N-Ergie Netz GmbH, Stellungnahme vom 18.06.2021

- In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH im erweiterten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig. Im angezeigten Bereich des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes sind keine Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH oder von uns betreute Anlagen vorhanden.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

7. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 16.06.2021

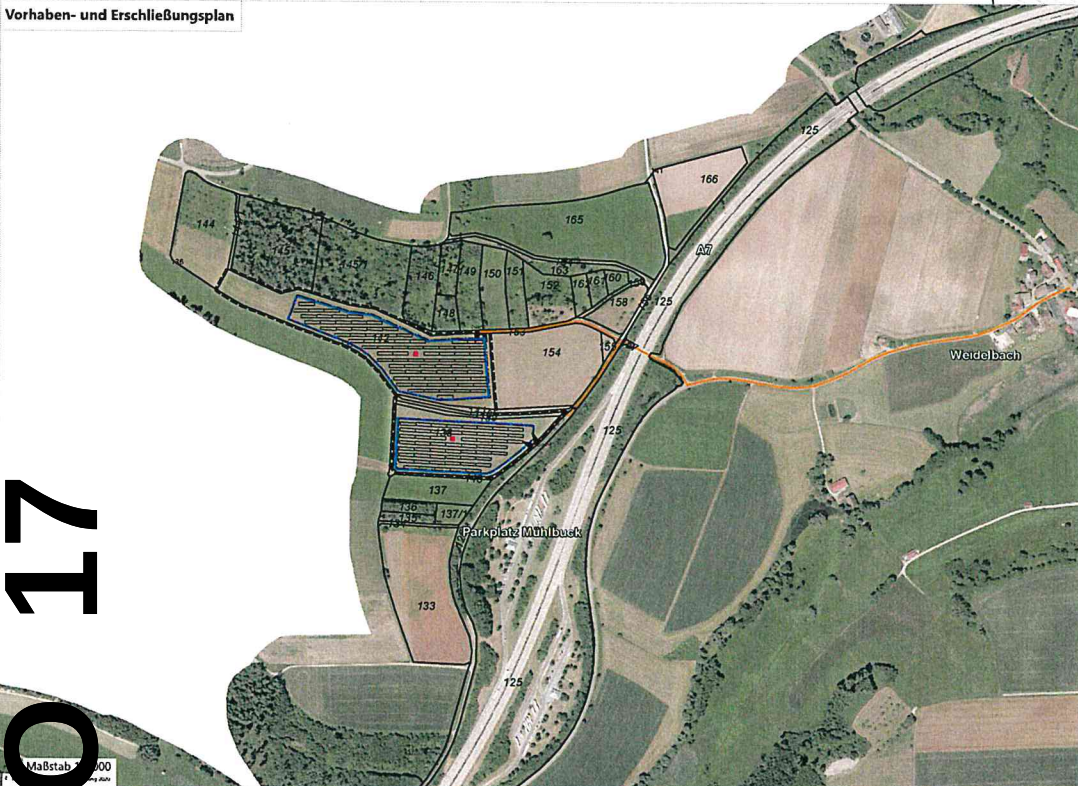
- Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:
Die Große Kreisstadt Dinkelsbühl plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Mühlbuck“ mit einem Geltungsbereich von ca. 5,59 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Das Sondergebiet gliedert sich in zwei Teilflächen nördlich und südlich eines im Talgrund verlaufenden Weges und ist zusammen ca. 4,06 ha groß. Der Rest entfällt auf Grün - und sonstige Flächen.
Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01-21-11-02 vom 07.10.2020). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.
Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken Gemäß Art. 9 Bay-NatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschl. der durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landes-amtes für Umwelt zu melden. Dieser Hinweis sollte in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen werden.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.



Stellungnahme	Beschluss
---------------	-----------

8. Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 18.05.2021

- Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat bereits mit Schreiben vom 17.09.2020 gutachterlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten.
- Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 17.09.2020 wurde bereits mit Stadtratsbeschluss vom 21.04.2021 behandelt.



Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabensbeschreibung)

Vorhabenträger

Energiebauern GmbH
Maria-Simbaun-Str. 20
86577 Sielenbach



Lage und Erschließung

Der Vorhabenträger plant ca. 700 m westlich des Ortskerns Weidelbach im Stadtgebiet von Dinkelsbühl, direkt westlich anschließend an die Autobahn A7 die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die überplanten Flurstücke 138, 139 (TF), 140 (TF), 141 (TF), 142 sind Teil der Gemarkung Weidelbach.

Der Geltungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat eine Größe von ca. 5,6 ha. Die Sondergrünfläche umfasst ca. 3,7 ha.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die in der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans abgebildete Zuwegung. Ein Ausbau des vorhandenen Wegenetzes ist nicht erforderlich.

Die Nutzung der Zufahrt während der Betriebsphase des Solarparks ist gegenüber der bisherigen Nutzung für landwirtschaftlichen Verkehr minimal, da die Photovoltaikanlage elektrisch gesteuert und fernüberwacht wird. Für Standeswartungsarbeiten müssen Servicemitarbeiter mit dem PKW oder Kleinfahrzeug nur wenige Male im Jahr zur Anlage fahren. Lediglich beim Bau der Anlage ist mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Abwasser fällt beim Betrieb der Anlage nicht an. Anfallendes Niederschlagswasser wird innerhalb der Anlage versickert.

Bauverpflichtungsklausel

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des mit der Stadt zu schließenden Durchführungsvertrages auf eigene Kosten und im eigenen Namen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner zur vollständigen Errichtung des Vorhabens bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Installation und Konstruktion

Auf der Sondergrünfläche ist die Errichtung von Solarmodulen auf Rammfundamenten geplant, um die Flächenversiegelung gering zu halten. Durch Kabelgräben werden die einzelnen Modulreihen erschlossen. Mittels Wechselrichter wird der von den Solarmodulen erzeugte Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt. Stationen für die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom sind die Transformatorstationen. Der Vorhaben umfasst insbesondere folgende Betriebsleistungen:

- Fundamentierung gemäß Baugruppentafeln
- Aufstellung der Modulreihen mit Photovoltaikmodulen
- Nieder- und Mittelspannungshaltungen
- Mittelspannungsverteilung zur energetischen Erschließung
- Übergabestation zur Einpeilung in das öffentliche Netz
- Einbindung mit Ton- und Schalleinlage
- Datenlogger und Kommunikationseinrichtungen zur Betriebsüberwachung

Durch die minimale Flächenversiegelung sowie einen Montageabstand zwischen den Modulen kann eine flächige Verdrängung der Niederschläge gewährleistet werden.

Netzempfehlung

Der erzeugte Strom wird an das öffentliche Stromnetz abgegeben. Die Stromerzeugung wird vom Vorhabenträger privatnützlich geregelt.

Präambel

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Mühlbach" beruht auf:

- Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen, Hinweisen durch Planzeichen und Verfahrenselemente
- Textliche Festsetzungen
- Vorhaben- und Erschließungsplan

Beiliegend sind:

- Begründung mit zusammenfassender Erläuterung
- Umweltbericht
- Altstandortverzeichnis
- Bildergutachten

Die große Kreisstadt Dinkelsbühl erklärt aufgrund:

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der Verordnung über die landliche Nutzung der Grünfläche (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 548, BayRS 2132-1-1), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 266) geändert worden ist,
- in Verbindung mit Art. 12 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 736, BayRS 2320-1-1-1), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 7) geändert worden ist.

folgendem Bebauungsplan als Satzung

Satzung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet
"Solarpark Mühlbach"
Stadt Dinkelsbühl

1.1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 138, 139, 140 (TF), 141 (TF), 142 jeweils Gemarkung Weidelbach.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück FlNr. 151, 147/1, 145 und 144/1, jeweils Gmk. Weidelbach
- im Osten durch das Flurstück FlNr. 154, Gmk. Weidelbach
- im Süden durch das Flurstück FlNr. 142, Gmk. Weidelbach
- im Westen durch das Flurstück FlNr. 144, Gmk. Weidelbach

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 138, 139, 140 (TF), 141 (TF), 142 jeweils Gemarkung Weidelbach.

1.2. Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus:

- Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Mühlbach" mit integriertem Grundrissplan in der Fassung vom 24.11.2021 – "Planzeichnung", "Textliche Festsetzungen", "Zeichnerische Festsetzungen"
- Dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.11.2021

1.3. Inhaltstext

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grundrissplan (S. 42) wird mit der Bekanntmachung des Satzungserlasses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Große Kreisstadt Dinkelsbühl, den

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Legende

Zeichnerische Festsetzungen

- Sondergebiete für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz
- Baugrenze
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Private Grünflächen
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (ökologische Ausgleichsflächen)
- Flächen des Ökoflächenkatasters
- Blühstreifen
- Zaun / Einfriedung

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Flurstücksgrenze
- 1291 Flurstücksnummer
- 583 Höhenlinie (DGM)
- Löchlinsgraben (Gewässer III. Ordnung)
- Zuwegung
- Bemaßung
- Modultische (beispielhaft)
- Wechselrichter-/Transformatorstation
- Einfahrtsbereich

Schemazeichnung



Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Das sonstige Sondergebiet Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz dient der Stromerzeugung aus Sonnenenergie (Photovoltaikanlage), der Landwirtschaft durch extensive Beweidung und der ökologischen Aufwertung. Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Photovoltaikanlage mit Fundamentierung, Unterkonstruktion und Modulen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Übertragung und Umwandlung der Energie dienen
- Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die der Speicherung von Energie dienen
- Innere Erschließung in wassergebundener Form
- Landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung
- Unterstände für Weidestiere
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Flächen

2. Maß der baulichen Nutzung	Festsetzung	zulässige Abweichung
Maximale Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,7	Überschreitung um bis zu 0,1 zulässig
Minimale Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,4	Überschreitung um bis zu 0,1 zulässig
Abstand zwischen der höchsten Modulunterkante und Geländeoberkante (Bauhöhe)	3,5 Meter	Überschreitung um bis zu 1,0 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 2,0 Meter zulässig
Abstand zwischen dem höchsten Bauteil aller Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen und der Geländeoberkante (Bauhöhe)	3,5 Meter	Überschreitung um bis zu 1,0 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 2,0 Meter zulässig
Abstand zwischen der niedrigsten Modulunterkante und Geländeoberkante (Bodenabstand)	0,8 Meter	Überschreitung um bis zu 0,4 Meter zulässig; Unterschreitung um bis zu 0,2 Meter zulässig
Maximaler Abstand zwischen dem höchsten Bauteil der Unterseite der Zaunmauer (Bodenabstand)	2,3 Meter	Überschreitung um bis zu 0,3 Meter zulässig
Minimaler Abstand zwischen Geländeoberkante und der Unterkante der Zaunmauer (Bodenabstand)	0,1 Meter	Überschreitung um bis zu 0,1 Meter zulässig; Unterschreitung zulässig, sofern zur Herstellung einer wirksamen Einfriedung notwendig
Maximale Grundfläche der Unterstände für Weidestiere	100 m²	-
Maximale Firsthöhe der Unterstände für Weidestiere	4,5 Meter	Überschreitung um bis zu 0,5 Meter zulässig

3. Einfriedung

Die gesamte Photovoltaikanlage ist einzufrieden. Zu öffentlichen Straßenraum und der Nachbargrundstücke sind als Einfriedungen, mit einem Grenzabstand von mindestens einem Meter, ausschließlich Zäune ohne Socheil mit dem in der Tabelle "Maß der baulichen Nutzung" festgesetzten Abmessungen zulässig. Durch den Bodenabstand der Einfriedung sowie der Errichtung der Einfriedung ohne Socheil wird Kleintieren (z. B. Hasen, Igel) der Sondergebiet zugänglich gemacht. Falls notwendig sind Abweichungen des Bodenabstandes zur Herstellung eines wirksameren Zaunes zulässig. Die Einfriedung der zeichnerisch als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzten Fläche ist unzulässig.

4. Grünordnung mit Pflegemaßnahmen

Sondergebiet und private Grünfläche
Auf den zeichnerisch als Sondergebiet und private Grünfläche festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung extensive Grünland zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ zur Pflege durch Schafbeweidung ist eine ein- bis zweimalige, (spätes) Mahd pro Jahr (höchstens 1. Schnitt zum 15.06.) zulässig, sofern zur möglichen Beseitigung einer Brandlast oder Verschattung ein früherer Schnitt nötig ist. Sollte eine dauerhafte maschinelle Pflege nötig werden, so ist auf die Verwendung von Saugmähern zu verzichten und das Mahdgut abtransportieren. In diesem Fall ist auf Mulchen zu verzichten. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Flächen eine häufigere Mahd zulässig.

Ausgleichsflächen/ Private Grünflächen

Auf den zeichnerisch als Ausgleichsflächen festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung extensive Grünland zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ zur Pflege durch Schafbeweidung ist eine ein- bis zweimalige, (spätes) Mahd pro Jahr (höchstens 1. Schnitt zum 15.06.) zulässig, sofern zur möglichen Beseitigung einer Brandlast oder Verschattung ein früherer Schnitt nötig ist. Sollte eine dauerhafte maschinelle Pflege nötig werden, so ist auf die Verwendung von Saugmähern zu verzichten und das Mahdgut abtransportieren. In diesem Fall ist auf Mulchen zu verzichten. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Flächen eine häufigere Mahd zulässig.

Ausgleichsflächen/ Blühfläche

Auf den zeichnerisch als Blühflächen festgesetzten Flächen ist nach der Übergabe aus der landwirtschaftlichen Vornutzung extensive Grünland zu entwickeln. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Die Flächen sind durch Beweidung zu pflegen. Alternativ zur Pflege durch Schafbeweidung ist eine ein- bis zweimalige, (spätes) Mahd pro Jahr (höchstens 1. Schnitt zum 15.06.) zulässig, sofern zur möglichen Beseitigung einer Brandlast oder Verschattung ein früherer Schnitt nötig ist. Sollte eine dauerhafte maschinelle Pflege nötig werden, so ist auf die Verwendung von Saugmähern zu verzichten und das Mahdgut abtransportieren. In diesem Fall ist auf Mulchen zu verzichten. Die ersten zwei bis drei Jahre ist zur Aushagerung der Flächen eine häufigere Mahd zulässig.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2020 gemäß § 12 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 24.07.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf der Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.07.2020 hat in der Zeit vom 03.08.2020 bis 04.09.2020 stattgefunden.

Die öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.07.2020 hat in der Zeit vom 20.08.2020 bis 28.09.2020 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den in der Präambel aufgeführten Bestandteilen in der Fassung vom 21.04.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.05.2021 bis 25.06.2021 öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans mit den in der Präambel aufgeführten Bestandteilen in der Fassung vom 21.04.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.2021 bis 20.06.2021 beteiligt.

Der Vorhabenträger hat sich mit Unterstützung des Durchführungsvertrags am 11.05.2021 und eines 1. Nachtrags vom 24.11.2021 zu ebendiesem gemäß § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.11.2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 24.11.2021 als Satzung beschlossen.

Dinkelsbühl, den

Gieße

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Ausgefertigt

Gieße

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Der Satzungserlass zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist durch in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 21 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gieße

Dr. Christoph Hammer, Oberbürgermeister

Stadt Dinkelsbühl

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Mühlbach"

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

Gemarkung:

Weidelbach

Flurstücksnummer:

138, 139, 140 (TF), 141 (TF), 142

Fassung vom

24.11.2021

Stadt Dinkelsbühl

Segringer Str. 30

91550 Dinkelsbühl



Beauftragte
Augsburger Straße 17
89551 Althaus

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
David Schiepek, Hutmacherstr. 10, 91550 Dinkelsbühl

An den
Oberbürgermeister der Stadt Dinkelsbühl
Dr. Christoph Hammer
Segringer Str. 30
91550 Dinkelsbühl



Dinkelsbühl, 16. November 2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Corona-Impfkampagne der Stadt Dinkelsbühl

Sehr geehrter Herr Dr. Hammer,
Sehr geehrte Kolleg*innen im Stadtrat,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bringt folgenden Antrag in den Stadtrat ein:

1. Um die Impfquote in der Stadt Dinkelsbühl zu erhöhen, beauftragt der Stadtrat die Stadtverwaltung, eine städtische Impfkampagne zu beginnen, in der öffentlich bekannte Dinkelsbühler*innen für die Corona-Schutzimpfung werben und die Stadt über die Impfung aufklärt.
2. In den Stadtteilen und in den Dörfern sollen – in Absprache mit dem Landratsamt – mobile Impfteams zum Einsatz kommen.

Begründung:

Die vierte Corona-Welle rollt an und der einzige Ausweg lautet: „Impfen“ und „Boostern“ – jetzt geht es darum die Menschen zu erreichen, die sich bisher noch nicht für eine Impfung entschieden haben. Die Informationskampagne der Bundesregierung ist bereits sehr professionalisiert, es gelingt ihr aber noch nicht, alle Teile der Bevölkerung anzusprechen, was unter anderem am fehlenden Vertrauen in politische Institutionen hängen kann.

Sozialwissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass das Vertrauen in die kommunale Ebene deutlich höher ist, als in andere politische Ebenen (z.B. <https://www.fvs-akademie.de/publikationen/befragung.pdf?cid=26>). Daher haben bereits viele Städte mit eigenen, kreativen Angeboten erfolgreich versucht, die Impfbereitschaft in ihrer Bevölkerung zu erhöhen. Wir bitten Sie daher – auch in Abstimmung mit dem Landratsamt – alles in den Möglichkeiten der Stadt stehende zu tun, um die Impfquote in Dinkelsbühl zu erhöhen.

Darüber schlagen wir im Antrag die folgenden Maßnahmen vor: In (ökonomisch schlechter gestellten) Stadtvierteln und Dörfern sollen mobile Impfteams zum Einsatz kommen, statt nur im Stadtzentrum. Außerdem kann eine städtische Werbekampagne, in der öffentlich bekannte Personen für die Impfung werben und in der die Stadt Dinkelsbühl über den Nutzen und die Nebenwirkungen der Corona-Schutzimpfung aufklärt, hilfreich sein. Die Kampagne kann auf Social Media, auf der Website der Stadt



und in Form von Plakaten auf der Straße, in öffentlichen Einrichtungen oder Geschäften passieren. Möglich ist auch, den direkten Kontakt zu lokalen Vereinen und Betrieben zu suchen und eng mit den in der Stadt ansässigen Mediziner*innen zusammenzuarbeiten.

Betonen möchten wir allerdings, dass dies nicht die einzigen Maßnahmen sind, die getroffen werden könnten, um die Impfbereitschaft zu erhöhen und appellieren hier an die Kreativität der anderen Stadtratsmitglieder und der Stadtverwaltung.

Es soll spürbar sein, dass alle Entscheidungsträger*innen in Dinkelsbühl sowie die Stadtverwaltung ein großes Interesse daran hat, dass sich die Bürger*innen aus Selbstschutz und aus Solidarität für ihre Mitmenschen impfen lassen und die Stadt die nötige Infrastruktur und Informationen dafür bereitstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

David Schiepek

stellvertretender Fraktionsvorsitzender